JAHRE DIW BERLIN

208

Politikberatung kompakt

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 2025

Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen

Stefan Bach, Thomas Sinclair, Theresa Bührle und Florian Wichers

IMPRESSUM

DIW Berlin, 2025

DIW Berlin
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 58
10117 Berlin
Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
www.diw.de

ISBN 978-3-946417-99-6
ISSN 1614-6921

Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.

DIW Berlin: Politikberatung kompakt 208

Stefan Bach*
Thomas Sinclair
Theresa Bührle
Florian Wichers

Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen

Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Berlin, 5. November 2025

* DIW Berlin, Abteilung Staat. sbach@diw.de

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung ... 1

1 Einleitung ... 5

2 Reformmodelle zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ... 6

2.1 Grundzüge der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer ... 6

2.2 Untersuchte Reformmodelle ... 12

3 Datengrundlagen und Mikrosimulationsmodell zur Erbschaftsteuer ... 15

4 Aufkommens- und Verteilungswirkungen ... 20

4.1 Geltendes Erbschaftsteuerrecht 2026 ... 20

4.2 Reformszenarien 2026 ... 28

4.3 Stundung und Verrentung des Steueraufkommens auf Unternehmensübertragungen ... 63

4.4 Analysen mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) und dem Household Finance and Consumption Survey (HFCS) zur Wirkung eines erwerberbezogenen Lebensfreibetrags ... 68

5 Potenzielle wirtschaftliche Wirkungen und weitere Reformoptionen ... 77

5.1 Erbschaftsteuer effizienter und gerechter als laufende Vermögensteuer ... 77

5.2 Erbschaftsteuer unbeliebt ... 81

5.3 Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme bei Unternehmensübertragungen ... 82

5.4 Liquiditäts- und Finanzierungshilfen für Unternehmensübertragungen ... 88

5.5 Weitere Steuervergünstigungen ... 93

5.6 Internationale Steuergestaltungen ... 95

Literaturverzeichnis ... 97

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 0-1 Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026 ... 3

Tabelle 2-1 Persönliche Freibeträge nach § 16 ErbStG ... 10

Tabelle 2-2 Erbschaftsteuertarif nach § 19 ErbStG ... 11

Tabelle 3-1 Entwicklung von Vermögenspreisen und gesamtwirtschaftlichen Vermögen privater Haushalte 2010-2024 Index 2010 = 100 ... 18

Tabelle 4-1 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Geltendes Recht* ... 21

Tabelle 4-2 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Geltendes Recht, Struktur in Prozent insgesamt* ... 22

Tabelle 4-3 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Geltendes Recht, nur Schenkungen* ... 23

Tabelle 4-4 Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026 ... 29

Tabelle 4-5 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 1: Abschaffung Steuervergünstigungen* ... 41

Tabelle 4-6 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 2: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 10 Prozent* ... 42

Tabelle 4-7 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 3: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 18 Prozent* ... 43

Tabelle 4-8 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 4: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent* ... 44

Tabelle 4-9 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 5: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 30 Prozent* ... 45

Tabelle 4-10 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 6: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Freibetrag Steuerklasse II und III: 100 000 Euro* ... 46

Tabelle 4-11 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 7: Abschaffung Steuervergünstigungen, Steuertarif nach Steuerklasse II für alle Erwerber* ... 47

Tabelle 4-12 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 8: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro* ... 48

Tabelle 4-13 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 9: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro* ... 49

Tabelle 4-14 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 10: Abschaffung Steuervergünstigungen, Drei Stufen Tarif mit 15, 20 und 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro* 50

Tabelle 4-15 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 11: Abschaffung Steuervergünstigungen, Vier Stufen Tarif mit 15, 20, 25 und 30 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 2 Mio. Euro* 51

Tabelle 4-16 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 12: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber* 52

Tabelle 4-17 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 13: Abschaffung Steuervergünstigungen, Drei Stufen Tarif mit 15, 20 u. 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber* 53

Tabelle 4-18 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 14: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 200 000 Euro für übrige Erwerber* 54

Tabelle 4-19 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 15: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 500 000 Euro für übrige Erwerber* 55

Tabelle 4-20 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 16: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber* 56

Tabelle 4-21 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 17: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 200 000 Euro für übrige Erwerber* 57

Tabelle 4-22 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 18: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 500 000 Euro für übrige Erwerber* 58

Tabelle 4-23 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 19: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 2 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber* 59

Tabelle 4-24 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 20: Abschaffung Steuervergünstigungen, Drei Stufen Tarif mit 20, 25 u. 30 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber* 60

Tabelle 4-25 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 21: Abschaffung Steuervergünstigungen, Drei Stufen Tarif mit 20, 25 u. 30 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro*..... 61

Tabelle 4-26 Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026 *Szenario 22: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige, 100 000 Euro für sonstige Verwandte, 50 000 Euro für übrige Erwerber*..... 62

Tabelle 5-1 Implizite Ertragsbelastung bei Verrentung der Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen in Abhängigkeit von Zeitraum, Steuersatz, Rechenzins und Eigenkapitalkosten in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags vor Steuern 90

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 2-1 Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs 7

Abbildung 4-1 Erbschaftsteueraufkommen, Immobilienpreise und ältere Bevölkerung 2011 bis 2029..... 28

Abbildung 4-2 Erbschaftsteuertarif Szenario 3a: 10 Prozent Flat Tax..... 31

Abbildung 4-3 Erbschaftsteuertarif Szenario 4: 25 Prozent Flat Tax..... 32

Abbildung 4-4 Erbschaftsteuertarif Szenario 8: 25 Prozent Flat Tax, Lebensfreibetrag 1,0 Million Euro 34

Abbildung 4-5 Erbschaftsteuertarif Szenario 9: 25 Prozent Flat Tax, Lebensfreibetrag 1,5 Million Euro 35

Abbildung 4-6 Erbschaftsteuertarif Szenario 10: Progressiver Tarif mit drei Stufen 15, 20 und 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,0 Million Euro 36

Abbildung 4-7 Erbschaftsteuertarif Szenario 11: Progressiver Tarif mit vier Stufen 15, 20, 25 und 30 Prozent, Lebensfreibetrag 2,0 Million Euro..... 37

Abbildung 4-8 Erbschaftsteuertarif Szenario 20: Progressiver Tarif mit drei Stufen 15, 20 und 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,0 Million Euro 40

Abbildung 4-9 Aufkommenswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026 bis 2045 bei Verrentung der Steuerschuld auf Unternehmensübertragungen über 15 Jahre bei 1,8 Prozent Zinsen 65

Abbildung 4-10 Aufkommenswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026 bis 2045 bei Verrentung der Steuerschuld auf Unternehmensübertragungen über sieben Jahre bei 1,8 Prozent Zinsen 66

Abbildung 4-11 Aufkommenswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026 bis 2045 bei Verrentung der Steuerschuld auf Unternehmensübertragungen über 15 Jahre bei 3,5 Prozent Zinsen 67

Abbildung 4-12 Zeitlicher Abstand zwischen hohen Erwerben um die 10-Jahres-Grenze im SOEP 70

Abbildung 4-13 Verteilung Werte wiederholter Erwerbe und Freibetragsgrenzen im SOEP 71

Abbildung 4-14 Verteilung Werte wiederholter Erwerbe und Freibetragsgrenzen im HFCS 72

Abbildung 5-1 Erbschaftsteuerpflichtige Erwerbe, Begünstigungen für Unternehmensvermögen und Steuerbelastungen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben 2007 bis 2024 in Milliarden Euro 85

Kurzfassung

In diesem Forschungsprojekt werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformmodellen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer untersucht, die von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgegeben worden sind. Ziel der Reformszenarien ist eine gerechtere Verteilung der Steuerlast und die Reduzierung von Steuervergünstigungen.

Die Steuervergünstigungen für Übertragungen von Unternehmen und von vermieteten Wohnungen sollen abgeschafft werden. Um Liquiditäts- und Finanzierungsbelastungen bei Unternehmensvermögen zu mindern, soll die Steuerschuld gestundet und verzinslich verrentet werden. Ferner sollen die persönlichen Freibeträge und der Steuertarif reformiert werden. Dabei werden auch Szenarien für lebenslang geltende Freibeträge untersucht, die sich auf sämtliche Erwerbe von verschiedenen Personen beziehen und nicht oder nur grob nach Verwandtschaftsverhältnissen differenziert werden. Als alternative Steuertarife werden sowohl eine einheitliche proportionale „Flat Tax“ als auch progressive Stufentarife analysiert.

Die Aufkommens- und Verteilungswirkungen des geltenden Rechts und der Reformszenarien werden mit einem Mikrosimulationsmodell analysiert, das auf den Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik der Veranlagungsjahre 2019 bis 2022 basiert. Die Datengrundlage wird auf das Jahr 2026 fortgeschrieben. Die möglichen langfristigen Wirkungen der Einführung eines erwerberbezogenen Lebensfreibetrags bei Fällen mit mehrfachen hohen Erwerben über den bisherigen Zeitraum der Zusammenrechnung von 10 Jahren hinaus können mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht untersucht werden. Dazu werden gesonderte Analysen mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) und dem Household Finance and Consumption Survey (HFCS) durchgeführt.

Die Simulationen zeigen, dass die Abschaffung der Steuervergünstigungen für Unternehmensvermögen und für vermietete Wohnungen zu einer deutlichen Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage führen würde. Die Steuerbelastung würde progressiver, da Übertragungen von hohen Unternehmensvermögen unter geltender Rechtslage häufig steuerfrei bleiben. Die Abschaffung der Steuervergünstigungen würde das Erbschaftsteueraufkommen sich 2026 bei ansonsten geltendem Recht um 7,8 Milliarden Euro oder 65 Prozent erhöhen (Tabelle 0-1). Davon würden 6,1 Milliarden Euro auf Übertragungen ab 5 Millionen Euro entfallen. Die Zahl der Steuerpflichtigen stiege um 8 100 Fälle oder 4,5 Prozent.

Ein proportionaler Flat Tax Tarif von 10 Prozent auf die verbreiterte Bemessungsgrundlage würde das Erbschaftsteueraufkommen um 4,4 Milliarden Euro oder 36 Prozent senken.

Aufkommensneutral wäre ein Flat Tax Tarif von etwa 15 Prozent. Dann würden sämtliche Erwerbe oberhalb der persönlichen Freibeträge mit dem gleichen Steuersatz belastet. Nicht begünstigte Erwerbe, die derzeit höher belastet werden, würden dann entlastet. Die beträfe höhere Erwerbe in der Steuerklasse I sowie die meisten Erwerbe in den Steuerklassen II und III.

Ein einheitlicher erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1 Million Euro oder mehr würde das Steueraufkommen gegenüber den bisherigen Freibeträgen deutlich verringern, aber auch die Zahl der Steuerpflichtigen massiv reduzieren. So würde etwa das Mehraufkommen einer Erbschaftsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent in Höhe von 8,3 Milliarden Euro, das bei Abschaffung der Steuervergünstigungen bei geltenden Freibeträgen entstünde, bei einem Lebensfreibetrag von einer Million Euro für alle Erwerber auf ein Minderaufkommen von 0,2 Milliarden Euro zusammenschrumpfen. Die Zahl der Steuerzahler ginge um 90 Prozent zurück. Dabei sind die langfristigen Wirkungen des erwerberbezogenen Lebensfreibetrags bei Fällen mit mehrfachen hohen Erwerben jedoch noch nicht berücksichtigt. Gesonderte Analysen mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) und dem Household Finance and Consumption Survey (HFCS) ergeben, dass bei Steuersätzen von 25 bis 30 Prozent vermutlich nur geringe Mehreinnahmen in Höhe von wenigen 100 Millionen Euro zu erwarten sind.

Bei einem Lebensfreibetrag von 1,5 Millionen Euro und einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent läge das Minderaufkommen bei 1,8 Milliarden Euro. Die Zahl der Steuerzahler ginge um 94 Prozent zurück. Von den hohen Lebensfreibeträgen würden allerdings auch weniger nahe Angehörige und nicht verwandte Personen in den bisherigen Steuerklassen II und III profitieren, die derzeit nur einen Freibetrag von 20 000 Euro haben. Niedrigere Lebensfreibeträge für diese Steuerpflichtigen würden die Mindereinnahmen deutlich reduzieren beziehungsweise das Mehraufkommen erhöhen, die Zahl der Steuerpflichtigen würde weniger stark zurück gehen. Würde man etwa bei Abschaffung der Steuervergünstigungen und einer 25 Prozent Flat Tax den Lebensfreibetrag von einer Million Euro auf nahe Angehörige begrenzen und sonstigen Erwerbern nur einen Lebensfreibetrag von 100 000 Euro einräumen, stiege das Aufkommen um 2,5 Milliarden Euro gegenüber dem Aufkommen bei geltender Rechtslage. Die Zahl der Steuerpflichtigen ginge nur um 61 Prozent zurück.

Tabelle 0-1 **Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026**

	Szenario	Steuerzahler[1]	Festgesetzte Steuer[2]				Gestundete und verrentete Steuer Unternehmensvermögen
			auf übertragenes Nettovermögen			Insgesamt	
			bis unter 1 Mio. Euro	von 1 Mio. bis unter 5 Mio. Euro	ab 5 Mio. Euro		
			Mio. Euro				
0	Aufkommen geltendes Recht	178 099	5 060	3 167	3 782	12 009	
	Prozent insgesamt	*100,0*	*42,1*	*26,4*	*31,5*	*100,0*	
			Veränderung gegenüber Aufkommen geltendes Recht				
1	Abschaffung Steuervergünst. für Unternehmen und vermietete Wohnimmobilien	8 095	492	1 237	6 065	7 794	8 005
	Prozent geltendes Recht	*4,5*	*9,7*	*39,1*	*160,4*	*64,9*	
2	Wie Szenario 1, Flat Tax 10 Prozent	1 980	- 2 551	- 1 168	- 627	- 4 346	2 843
	Prozent geltendes Recht	*1,1*	*- 50,4*	*- 36,9*	*- 16,6*	*- 36,2*	
3	Wie Szenario 1, Flat Tax 18 Prozent	5 290	- 392	550	2 080	2 238	5 248
	Prozent geltendes Recht	*3,0*	*- 7,8*	*17,4*	*55,0*	*18,6*	
4	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent	6 997	1 738	2 099	4 485	8 321	7 383
	Prozent geltendes Recht	*3,9*	*34,3*	*66,3*	*118,6*	*69,3*	
5	Wie Szenario 1, Flat Tax 30 Prozent	8 388	3 328	3 218	6 234	12 779	8 916
	Prozent geltendes Recht	*4,7*	*65,8*	*101,6*	*164,8*	*106,4*	
6	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Freibetrag Steuerklasse II und III 100 000 Euro	- 69 440	141	2 064	4 481	6 687	7 328
	Prozent geltendes Recht	*- 39,0*	*2,8*	*65,2*	*118,5*	*55,7*	
7	Wie Szenario 1, Steuertarif nach Steuerklasse II für alle Erwerber	6 724	1 667	3 352	9 902	14 921	11 237
	Prozent geltendes Recht	*3,8*	*32,9*	*105,8*	*261,8*	*124,2*	
8	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro	- 160 538	- 4 661	254	4 228	- 179	6 327
	Prozent geltendes Recht	*- 90,1*	*- 92,1*	*8,0*	*111,8*	*- 1,5*	
9	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro	- 167 943	- 4 917	- 892	4 027	- 1 782	5 873
	Prozent geltendes Recht	*- 94,3*	*- 97,2*	*- 28,2*	*106,5*	*- 14,8*	
10	Wie Szenario 1, Drei Stufen Tarif mit 15, 20 und 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro	- 161 393	- 4 867	- 833	3 758	- 1 942	5 735
	Prozent geltendes Recht	*- 90,6*	*- 96,2*	*- 26,3*	*99,4*	*- 16,2*	
11	Wie Szenario 1, Vier Stufen Tarif mit 15, 20, 25 und 30 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 2 Mio. Euro	- 171 392	- 4 991	- 2 128	4 374	- 2 745	5 835
	Prozent geltendes Recht	*- 96,2*	*- 98,6*	*- 67,2*	*115,6*	*- 22,9*	
12	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 108 553	- 2 436	654	4 268	2 486	6 501
	Prozent geltendes Recht	*- 61,0*	*- 48,1*	*20,7*	*112,8*	*20,7*	
13	Wie Szenario 1, Drei Stufen Tarif mit 15, 20 und 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 110 164	- 3 550	- 541	3 797	- 293	5 854
	Prozent geltendes Recht	*- 61,9*	*- 70,1*	*- 17,1*	*100,4*	*- 2,4*	
14	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 200 000 Euro für übrige Erwerber	- 135 525	- 3 357	610	4 263	1 516	6 458
	Prozent geltendes Recht	*- 76,1*	*- 66,3*	*19,2*	*112,7*	*12,6*	
15	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 500 000 Euro für übrige Erwerber	- 155 106	- 4 331	475	4 250	394	4 584
	Prozent geltendes Recht	*- 87,1*	*- 85,6*	*15,0*	*112,4*	*3,3*	
16	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 114 681	- 2 671	- 301	4 089	1 117	6 083
	Prozent geltendes Recht	*- 64,4*	*- 52,8*	*- 9,5*	*108,1*	*9,3*	

Fortsetzung Tabelle 0-1

Szenario		Steuer-zahler[1)]	Festgesetzte Steuer[2)]				Gestundete und verrentete Steuer Unterneh-mensver-mögen
			auf übertragenes Nettovermögen			Insgesamt	
			bis unter 1 Mio. Euro	von 1 Mio. bis unter 5 Mio. Euro	ab 5 Mio. Euro		
			Mio. Euro				
0	Aufkommen geltendes Recht	178 099	5 060	3 167	3 782	12 009	
	Prozent insgesamt	*100,0*	*42,1*	*26,4*	*31,5*	*100,0*	
			Veränderung gegenüber Aufkommen geltendes Recht				
17	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 200 000 Euro für übrige Erwerber	- 141 653	- 3 591	- 346	4 085	148	6 040
	Prozent geltendes Recht	*- 79,5*	*- 71,0*	*- 10,9*	*108,0*	*1,2*	
18	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 500 000 Euro für übrige Erwerber	- 161 234	- 4 566	- 480	4 071	- 975	5 968
	Prozent geltendes Recht	*- 90,5*	*- 90,2*	*- 15,2*	*107,7*	*- 8,1*	
19	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 2 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 117 372	- 2 722	- 938	3 912	252	5 774
	Prozent geltendes Recht	*- 65,9*	*- 53,8*	*- 29,6*	*103,4*	*2,1*	
20	Wie Szenario 1, Drei Stufen Tarif mit 20, 25 und 30 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 109 539	- 3 037	- 122	4 922	1 763	6 765
	Prozent geltendes Recht	*- 61,5*	*- 60,0*	*- 3,8*	*130,1*	*14,7*	
21	Wie Szenario 1, Drei Stufen Tarif mit 20, 25 und 30 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro.	- 161 126	- 4 803	- 441	4 878	- 366	6 620
	Prozent geltendes Recht	*- 90,5*	*- 94,9*	*- 13,9*	*129,0*	*- 3,0*	
22	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für sonstige Verwandte, 50 000 Euro für sonstige Erwerber	- 94 142	- 2 096	665	4 269	2 838	6 512
	Prozent geltendes Recht	*- 52,9*	*- 41,4*	*21,0*	*112,9*	*23,6*	

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

1 Einleitung

In diesem Forschungsprojekt werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Szenarien zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer untersucht, die von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgegeben worden sind. Ziel der Reformszenarien ist eine gerechtere Verteilung der Steuerlast und die Reduzierung von Steuervergünstigungen.

In Kapitel 2 werden das geltende Erbschaftsteuerrecht und die Reformmodelle dargestellt. Die Steuervergünstigungen für Übertragungen von Unternehmensvermögen und für vermietete Wohnungen sollen abgeschafft werden. Um Liquiditäts- und Finanzierungsbelastungen bei Unternehmensvermögen zu mindern, soll die Steuerschuld optional gestundet und verzinslich verrentet werden können. Ferner sollen die persönlichen Freibeträge und der Steuertarif reformiert werden. Dabei werden auch Szenarien für lebenslang geltende Freibeträge untersucht, die sich auf sämtliche Erwerbe von verschiedenen Personen beziehen und nicht oder nur grob nach Verwandtschaftsverhältnissen differenziert werden. Als alternative Steuertarife werden sowohl eine einheitliche proportionale „Flat Tax“ als auch progressive Stufentarife analysiert.

Die Aufkommens- und Verteilungswirkungen des geltenden Rechts und der Reformszenarien werden mit einem Mikrosimulationsmodell analysiert, das auf den Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik der Veranlagungsjahre 2019 bis 2022 basiert (Kapitel 3). Kapitel 4 stellt die Ergebnisse zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen des geltenden Rechts sowie der Reformmodelle dar. Dabei werden auch die Wirkungen auf das kassenmäßige Steueraufkommen dargestellt, die sich bei einer langfristigen Stundung und Verrentung des Erbschaftsteueraufkommens auf Unternehmensübertragungen ergeben.

Abschließend diskutiert Kapitel 5 wirtschaftliche Wirkungen und weitere Optionen zur Reform der Erbschaftsteuer. Dabei stehen vor allem die Unternehmensübertragungen im Mittelpunkt, bei denen mögliche Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme durch die Steuerbelastung durch Stundung und Verrentung gemildert werden sollen.

2 Reformmodelle zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

2.1 Grundzüge der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer belastet den unentgeltlichen Vermögenserwerb durch Erwerbe von Todes wegen (Erbschaft, Vermächtnis) sowie durch Erwerbe aus Schenkungen unter Lebenden. Besteuerungsgrundlage ist der Vermögenszuwachs des Erwerbers, also des Begünstigten der Erbschaft oder der Schenkung.[1] Bei den Erbschaften erhebt Deutschland also eine Erbanfallsteuer. Ein alternatives Konzept ist die Nachlasssteuer, die in angelsächsisch geprägten Ländern verbreitet ist (OECD, 2021). Dabei wird das gesamte Nachlassvermögen der Erblasser besteuert, unabhängig von dessen Verteilung auf begünstigte Personen.

Steuerpflichtig sind sämtliche transferierten Vermögenswerte, also Grundvermögen, Betriebsvermögen, Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, Geld- und Finanzvermögen sowie das übrige Privatvermögen (zum Beispiel wertvolle Fahrzeuge, Kunstwerke und Sammlungen, teurer Hausrat). Abgezogen werden Verbindlichkeiten, Auflagen und vergleichbare Belastungen, die sich auf die steuerpflichtigen Vermögenswerte beziehen.

Die Bewertung orientiert sich seit der Erbschaftsteuerreform 2009 an den Verkehrswerten der übertragenen Vermögen. Der Sechste Abschnitt des Bewertungsgesetzes (§§ 157-203 BewG) regelt die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaftsteuer. Finanzvermögen werden zum Nennwert oder Kurswert bewertet, andere Vermögen zum Marktwert, insbesondere Immobilien und Unternehmen. Dabei werden grundsätzlich markt- und branchenübliche Bewertungsverfahren eingesetzt, die eine systematische Unterbewertung vermeiden – wie es bei den alten „Einheitswerten“ oder den „Bedarfswerten“ von 1996 bis 2008 der Fall war.[2]

[1] Steuerpflichtig sind ferner Zweckzuwendungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), also Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen, die diese für einen bestimmten Zweck und nicht für eine bestimmte Person verwenden sollen (zum Beispiel für die Versorgung von Haustieren). In diesen Fällen ist nicht der Erwerber, sondern der mit der Ausführung der Zuwendung „Beschwerte“ der Steuerschuldner (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG). Bei Stiftungen wird alle 30 Jahre die Erbersatzsteuer fingiert (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).

[2] Ältere Studien zeigen, dass die ab 2009 geltende erbschaftsteuerliche Grundstücksbewertung im Durchschnitt eine „verkehrswertnahe“ Ergebnisse erzielt, allerdings ergibt sich eine hohe Streuung des Bewertungsergebnisses (Broekelschen und Maiterth, 2010a und 2010b, Houben und Maiterth, 2011, S. 174 f.). Auch das vereinfachte Ertragswertverfahren, das zur Bewertung von Unternehmen eingesetzt wird, ergibt unbefriedigende Bewertungsergebnisse (Müller und Sureth, 2011, S. 79).

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs werden vom Wert der übertragenen Vermögenswerte die Nachlassverbindlichkeiten bei Erbschaften sowie Gegenleistungen, Nutzungs- und Duldungsauflagen etc. bei Schenkungen abgezogen (Abbildung 2-1). Ferner werden gegebenenfalls steuerfreie fiktive Zugewinnausgleichsforderungen bei Erbschaften abgezogen. Anschließend werden die aufgrund von sachlichen Steuerbefreiungen steuerfreien Bestandteile des Erwerbs abgezogen, zum Beispiel für Unternehmensvermögen, Hausrat oder Familienheime. Hinzu addiert werden die von Dritten zu übernehmende Steuer sowie die „Vorerwerbe" – dies sind sämtliche Erwerbe innerhalb der letzten 10 Jahre von der gleichen Person. Schließlich wird der besondere Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG und der persönliche Freibetrag nach § 16 ErbStG abgezogen, um zum steuerpflichtigen Erwerb zu gelangen.

Abbildung 2-1 **Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs**

<table>
<tr><th colspan="2">Nachlässe</th><th colspan="2">Schenkungen</th></tr>
<tr><th>Erbschaften</th><th>sonstige Erwerbe von Todes wegen</th><th>Vollschenkung</th><th>gemischte Schenkung</th></tr>
<tr><td>Wert der Nachlassgegenstände * Erbanteil</td><td>Wert des erhaltenen Vermögens</td><td rowspan="3">Steuerwert des geschenkten Vermögens</td><td>Wert des geschenkten Vermögens</td></tr>
<tr><td colspan="2">- Nachlassverbindlichkeiten (ggf. auch quotal bei Erbschaften)</td><td>- Gegenleistung des Beschenkten[3]</td></tr>
<tr><td colspan="2">- Fiktive Zugewinnausgleichsforderung[4]</td><td>- übernommene Leistungs-, Nutzungs- und Duldungsauflagen</td></tr>
<tr><td colspan="4">- sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 – 13d ErbStG)</td></tr>
<tr><td colspan="4">+ von Dritten zu übernehmende Steuer (§10 Abs. 2 ErbStG)</td></tr>
<tr><td colspan="4">+ Vorerwerbe (§14 ErbStG)</td></tr>
<tr><td colspan="4">- Freibeträge (§§ 16,17 ErbStG)</td></tr>
<tr><td colspan="4">= steuerpflichtiger Erwerb</td></tr>
</table>

Die sachlichen Steuerbefreiungen sind in den §§ 13-13d ErbStG geregelt. So gibt es für Hausrat einschließlich Bekleidung in der der Steuerklasse I einen Freibetrag von 41 000 Euro, für Schmuck, Kunst, Sammlungen und weitere Gegenstände gibt es in Steuerklasse I einen weiteren Freibetrag von 12 000 Euro. Erwerber in den Steuerklassen II oder III bekommen für Hausrat und Gegenstände insgesamt einen Freibetrag von 12 000 Euro. Zuwendungen für kirchliche,

[3] Gemäß ErbStR R E 7.4 (1) S.2 werden vom Steuerwert der Leistung des Schenkers neben den Leistungs-, Nutzungs- und Duldungsauflagen auch die Gegenleistungen des Beschenkten abgezogen.

[4] Hier ist der Zugewinn des überlebenden Ehegatten/Lebenspartners gemeint. Entscheidet sich der Ehegatte/Lebenspartner für eine erbrechtliche Beendigung der Zugewinngemeinschaft, so ist der Teil der Erbschaft, der ihm zivilrechtlich auch als Zugewinn zugestanden hätte, steuerfrei.

gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder Zuwendungen an politische Parteien sind steuerbefreit. Begünstigt wird der Erwerb von Immobilien oder Sammlungen, deren Erhalt wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

Unternehmensvermögen – also Betriebe, Beteiligungen an Personengesellschaften sowie wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (über 25 Prozent) – werden zu 85 oder 100 Prozent steuerfrei gestellt („Verschonungsabschlag"), wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Fortführung des Betriebs und der weitgehende Erhalt der Lohnsumme (§§ 13a und 13b ErbStG). Damit soll die Nachfolge von kleineren oder familiär geprägten Unternehmen gesichert werden.

Die „Regelverschonung" zu 85 Prozent wird automatisch gewährt, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Vom verbleibenden, nicht freigestellten Unternehmensvermögen wird ein abschmelzender Freibetrag von 150 000 Euro abgezogen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).[5] Die Regelverschonung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Lohnsumme muss innerhalb von fünf Jahren nach Vermögensübertragung mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme betragen. Bei Unterschreiten der erforderlichen Lohnsumme vermindert sich der Verschonungsabschlag in dem prozentualen Umfang, wie die Fünf-Jahres-Lohnsumme 400 Prozent der Ausgangslohnsumme unterschreitet. Der abschmelzende Freibetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG bleibt davon unberührt.
- Eine Veräußerung innerhalb von fünf Jahren nach Vermögensübertragung ist schädlich und führt dazu, dass der 85-prozentige Verschonungsabschlag zeitanteilig wegfällt. Entsprechendes gilt im Fall von Überentnahmen. Bei Reinvestition des Veräußerungserlöses unterbleibt dagegen eine Nachversteuerung (§ 13a Abs. 6 Satz 3, 4 ErbStG). Der Freibetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG bleibt wiederum unberührt.

Auf Antrag wird Betriebsvermögen zu 100 Prozent von der Erbschaftsteuer befreit („Optionsverschonung", § 13a Abs. 10 ErbStG). Hierfür sind restriktivere Voraussetzungen zu erfüllen als für die Regelverschonung:

- Die Lohnsummenregel gilt für sieben Jahre, in denen insgesamt 700 Prozent der Ausgangslohnsumme erreicht werden müssen.

[5] Der Freibetrag in Höhe von 150 000 Euro verringert sich, wenn das nicht steuerfrei gestellte Vermögen 150 000 Euro übersteigt. Der Freibetrag mindert sich um 50 Prozent des übersteigenden Betrags. Das bedeutet, dass Unternehmensvermögen bis zu einem Gesamtwert von einer Million Euro bereits bei Anwendung der Regelverschonung von 85 % nach § 13a Abs. 1 ErbStG vollständig steuerfrei übertragen werden kann.

- Die Behaltefrist beträgt sieben anstelle von fünf Jahren.

Diese Verschonung für Unternehmensvermögen wird ab einem begünstigten Vermögen von 26 Millionen Euro bis zu einem begünstigten Vermögen von 90 Millionen Euro linear abgeschmolzen (§ 13c Abs. 1 ErbStG). Der nicht steuerfrei gestellte Teil des Betriebsvermögens unterliegt unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis dem günstigen Tarif der Steuerklasse I von maximal 30 Prozent (§ 19a ErbStG, vgl. unten Tabelle 2-2).

„Verwaltungsvermögen" der Unternehmen werden nicht begünstigt, soweit sie 10 Prozent des Unternehmenswertes übersteigen, Dies sind Finanzmittel (Kassenbestand, Bankguthaben und Forderungen, soweit sie nach Abzug der Schulden 15 Prozent des Unternehmenswerts übersteigen), vermietete Immobilien, Wertpapiere, Fonds, sowie wertvolle Kunstgegenstände, Münzen, Oldtimer, Yachten, Privatflugzeuge etc. Damit soll verhindert werden, dass Privatvermögen in die Unternehmen verlagert werden, damit sie von den Begünstigungen profitieren.

Darüber hinaus gibt es für die Erwerber die Möglichkeit zur „Verschonungsbedarfsprüfung" nach § 28a ErbStG. Dabei wird die auf den Erwerb von begünstigtem Unternehmensvermögen über 26 Millionen Euro entfallende Erbschaftsteuer erlassen, soweit die Erwerber nachweisen, dass sie persönlich nicht in der Lage sind, die Steuer aus ihrem sonstigen Privatvermögen zu begleichen. Dazu werden aus dem vorhandenen Vermögen der Erwerber 50 Prozent des nicht begünstigungsfähigen Vermögens herangezogen, einschließlich des mit Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigungsfähigen Vermögens. Das heißt, die sonstigen Privatvermögen der Erwerber wie Immobilien, Finanzvermögen einschließlich nicht begünstigungsfähige Unternehmensbeteiligungen, Kunst, Sammlungen etc. abzüglich der Schulden müssen zur Hälfte für die Begleichung der Erbschaftsteuer eingesetzt werden. Vorhandene begünstigungsfähige Unternehmensvermögen werden dagegen in unbegrenzter Höhe nicht einbezogen. Dabei werden ausschließlich die sonstigen Privatvermögen der Erwerber herangezogen, nicht die Privatvermögen der Schenker im Falle von Schenkungen.

Auch Grundvermögen werden steuerlich begünstigt. Zum einen gibt es einen Bewertungsabschlag von 10 Prozent für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien (§ 13d ErbStG) und zum anderen die Steuerfreistellung des so genannten „Familienheims", also selbst genutztes Wohneigentum. Die Übertragung des „Familienheims" auf den Ehegatten oder Lebenspartner ist freigestellt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a und 4b ErbStG). Gleiches gilt für die Übertragung eines Familienheims auf Kinder oder Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, durch Erwerb von Todes wegen, soweit die Wohnfläche 200 m² nicht übersteigt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG). Voraussetzung für die Vergünstigung ist, dass die Erwerber die Immobilie selbst nutzen und dort einziehen. Die

Steuerbefreiung entfällt, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die Erwerber die Immobilie innerhalb von 10 Jahren nicht mehr selbst bewohnen und vermieten oder verkaufen, sofern dafür keine zwingenden Gründe vorliegen.

Die persönlichen Freibeträge gemäß § 16 ErbStG sowie der anzuwendende Erbschaftsteuertarif gemäß § 19 ErbStG unterscheiden sich in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Dazu werden die Steuerpflichtigen in drei Steuerklassen eingeordnet (Tabelle 2-1). Zu Steuerklasse I gehören nahe Verwandte, also Ehegatten/Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie die Eltern und Großeltern beim Erwerb von Todes wegen. Steuerklasse II betrifft andere näher verwandte Personen und Steuerklasse III gilt für entfernt verwandte und nicht verwandte Personen (dazu im Einzelnen § 15 ErbStG).

Tabelle 2-1 **Persönliche Freibeträge nach § 16 ErbStG**

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis (Erwerb durch)	Persönlicher Freibetrag
I	Ehegatten/Lebenspartner	500 000 €
	Kinder	400 000 €
	Enkel	200 000 €
	Eltern und Großeltern bei Erbschaft	100 000 €
II	Geschwister, Neffen und Nichten, Eltern und Großeltern bei Schenkung, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten und Lebenspartner	20 000 €
III	alle übrigen Erwerber	20 000 €

Zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen erhalten Ehegatten/Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder im Falle einer Erbschaft (nicht bei einer Schenkung) einen besonderen Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG. Dieser beträgt beim Ehegatten/Lebenspartner 256 000 Euro und ist bei Kindern altersabhängig gestaffelt (von 52 000 Euro bei Kindern bis zu 5 Jahren bis 10 300 Euro bei Kindern von 21 bis 27 Jahren). Dieser Versorgungsfreibetrag wird um den Kapitalwert erbschaftsteuersteuerfreier Versorgungsbezüge, (z.B. Witwen- oder Waisenrenten) der Steuerpflichtigen gekürzt.

Tabelle 2-2 **Erbschaftsteuertarif nach § 19 ErbStG**

Steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich … Euro	Steuersatz Steuerklasse I	Steuersatz Steuerklasse II	Steuersatz Steuerklasse III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	
600 000	15	25	
6 Millionen	19	30	
13 Millionen	23	35	50
26 Millionen	27	40	
über 26 Millionen	30	43	

Der steuerpflichtige Erwerb unterliegt dem Erbschaftsteuertarif gemäß § 19 ErbStG (Tabelle 2-2). Der Steuertarif ist progressiv und nach Steuerklassen differenziert. Die angegebenen Steuersätze beziehen sich auf die Höhe des Gesamterwerbs, nicht nur auf den Betrag, der die jeweilige Tarifgrenze übersteigt. Um sehr hohe Grenzbelastungen beim Übergang in eine höhere Erwerbsklasse zu vermeiden („Fallbeileffekt“), wird die Steuerbelastung gemildert („Härteausgleich“, § 19 Abs. 3 ErbStG). Dabei wird die Grenzbelastung auf 50 Prozent (bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent) oder auf 75 Prozent begrenzt.

Im Hinblick auf Inländer und Ausländer unterscheidet die Erbschaftsteuer die unbeschränkte und die beschränkte Steuerpflicht – ähnlich wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer oder bei der früheren Vermögensteuer. Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt bei der Erbschaftsteuer sowohl ein, wenn der Erwerber als auch der Erblasser beziehungsweise Schenker Inländer sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).[6] Die unbeschränkte Steuerpflichtig gilt bei deutschem Staatsangehörigen auch noch fünf Jahre nach Wegzug ins Ausland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG). Dadurch sind auch ausländische Erwerber mit ihrem gesamten Erwerb im Inland unbeschränkt steuerpflichtig, wenn der betreffende Erblasser beziehungsweise Schenker zum Zeitpunkt des Todes beziehungsweise der Schenkung Inländer ist oder als Deutsche vor weniger als fünf Jahren ins Ausland gegangen ist.

Ferner gibt es eine beschränkte Steuerpflicht im Inland für Ausländer, die Inlandsvermögen im Sinne des § 121 BewG übertragen bekommen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG): das sind im Inland

[6] Als Inländer gelten natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ferner erweitert § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG die unbeschränkte Steuerpflicht auf deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben.

belegene land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften (bei 10 Prozent Mindestbeteiligung)[7], Leasingforderungen oder andere gesicherte Forderungen.

Deutschland hat derzeit nur mit sechs Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Erbschaftsteuer geschlossen: Frankreich, Schweiz, USA, Schweden, Dänemark, Griechenland. Die DBA gelten zumeist für Nachlässe oder Erbschaften, teilweise auch für Schenkungen. Sie weisen zumeist das Erstbesteuerungsrecht auf das gesamte weltweite Nachlassvermögen dem Wohnsitzstaat des Erblassers oder Schenkers zu. Immobilien, Betriebsvermögen oder auch wesentliche Anteile an Kapitalgesellschaften werden zumeist im Belegenheitsstaat besteuert und im Ausland freigestellt. Sonstiges Vermögen (zum Beispiel Wertpapiere, Konten) wird grundsätzlich im Wohnsitzstaat des Erblassers oder Schenkers besteuert und im Ausland freigestellt, ansonsten ausländische Steuern angerechnet. Bei Staaten ohne DBA gilt die Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG.

2.2 Untersuchte Reformmodelle

In dieser Studie untersuchen wir Reformmodelle zur Erbschaftsteuer, die von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgegeben worden sind. Ziel der Reformen ist eine Verbesserung der Verteilungsgerechtigkeit. Dazu sollen vor allem die bisherigen Steuervergünstigungen für Unternehmensübertragungen abgeschafft werden, indem die Steuerbefreiungen einschließlich der Verschonungsbedarfsprüfung wegfallen. Die Steuerbelastung auf Unternehmensübertragungen soll auf Antrag langfristig gestundet und verzinslich verrentet werden können, damit die Unternehmen sie aus den laufenden Erträgen abzahlen können. Ferner ist in einer Reihe der Szenarien ein höherer Lebensfreibetrag vorgesehen, bei dem über die Lebenszeit sämtliche Erwerbe von verschiedenen Personen zusammengerechnet werden. Dies kann für Erwerbe von allen Personen unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis gelten oder nach Verwandtschaftsverhältnissen differenziert werden. Als alternative Steuertarife werden einheitliche proportionale „Flat Tax“ Tarife oder Stufentarife mit drei oder vier Tarifstufen diskutiert. Bei Letzteren gilt der jeweilige Steuersatz nur für den die jeweilige Erwerbsgrenze übersteigenden Teil des Erwerbs.

[7] Dazu zählen auch mittelbare Beteiligungen über eine andere Kapitalgesellschaft, etwa durch eine Holding oder ähnliche Vehikel, vgl. ErbStR R E 2.2 (3).

Die Reform der Steuervergünstigungen und der persönlichen Freibeträge soll die Verfassungskonformität beziehungsweise die gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Erbschaftsteuer verbessern sowie den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand der Erbschaftsteuer reduzieren, letzteres vor allem durch eine Verringerung der Veranlagungsfälle. Ferner soll die Reform keine negativen Folgen auf Investitionen, Beschäftigung und Wertschöpfung auslösen.

Für sämtliche Reformszenarien sollen die Steuerbefreiungen nach §§ 13a, 13b, 13c und 13d ErbStG sowie die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG wegfallen – also die Steuervergünstigungen für Unternehmen und für vermietete Wohnimmobilien. Die Tarifbegrenzung für Unternehmensvermögen auf den Tarif der Steuerklasse I nach § 19a ErbStG soll ebenfalls entfallen, soweit der Steuertarif nach geltendem Recht angewendet wird. Die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG bleiben unberührt, also für das Familienheim, Hausrat, Kunst, Sammlungen etc.

Die Stundung soll durch die Steuerpflichtigen optional und auf eigenen Antrag in Anspruch genommen werden können. Während des Stundungszeitraums wird grundsätzlich eine Tilgung der Steuerschuld in gleichmäßigen jährlichen Raten (Annuität) vorgenommen, einschließlich Verzinsung. Eine vorzeitige Tilgung ist möglich zum aktuellen Restwert, ohne Vorfälligkeitsentschädigung oder Nachlass.

Bestehende Sonderregelungen des Erbschaftsteuerrechts zur Milderung von größeren Härten werden in den Reformszenarien beibehalten. Dies betrifft die Regelungen zu Vorerbschaft und Nacherbschaft nach § 6 ErbStG sowie die Begünstigung von mehrfachen zeitnahen Erbschaften desselben Vermögens zwischen engen Verwandten im Rahmen der Steuerklasse I nach § 27 ErbStG.

Der erwerberbezogene Lebensfreibetrag soll analog auch bei steuerpflichtigen Stiftungen gelten, also bei Familienstiftungen und ähnlichen Stiftungskonstruktionen, deren Vermögenserträge zur Versorgung von Personen und anderen nicht steuerbegünstigten Zwecken eingesetzt wird. Dabei gilt im geltenden Recht bei *Errichtung* der Stiftung die Steuerklasse, die bei einer Übertragung des Stifters an den „entferntesten Berechtigten" der Stiftung gelten würde, § 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG. Bei der *Erbersatzsteuer* (alle 30 Jahre) gelten pauschal zwei fiktive Freibeträge für Kinder, also 800 000 Euro. Die Steuer wird nach dem Steuersatz in Steuerklasse I berechnet, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde, § 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG. Somit würde bei den Szenarien zum erwerberbezogenen Lebensfreibetrag der jeweilige Lebensfreibetrag für die Errichtung der Stiftung gelten. Bei der Erbersatzsteuer wäre festzulegen, ob kein weiterer

Freibetrag gewährt werden soll, da die Stiftung „ewig lebt“, oder ob der Freibetrag entsprechend der Lebenszeit einer natürlichen Person erneuert wird, zum Beispiel alle 80 Jahre.

Zu entscheiden wäre ferner, wie bei der Einführung eines erwerberbezogenen Lebensfreibetrags die Vorerwerbe aus den letzten 10 Jahren zu berücksichtigen sind. Diese könnten auf den Lebensfreibetrag angerechnet werden, was dann dessen Einführung faktisch in die Vergangenheit vorverlegen würde. Die bisherige Nutzung der persönlichen Freibeträge alle 10 Jahre bei sehr wohlhabenden Personen und deren Begünstigten würde dann auch schon für die Vergangenheit begrenzt. Bei „Normalerben“ entstünden dagegen keine Mehrbelastungen, wenn der Lebensfreibetrag auf zum Beispiel eine Million Euro und mehr erhöht wird.

Gegen eine Anrechnung bisheriger Vorerwerbe auf den Lebensfreibetrag sprechen aber rechtliche Vorbehalte gegenüber „rückwirkender“ Besteuerung, insoweit die beteiligten Personen auf die 10-jährige Erneuerung der persönlichen Freibeträge vertraut haben – ansonsten hätten sie nichts oder nicht so viel übertragen. Solche „unechten“ Rückwirkungen von Steuerreformen sind grundsätzlich zulässig. Sie können bei allen Steuerreformen auftreten, wenn diese die Wirkungen von wirtschaftlichen Entscheidungen der Vergangenheit verändern, etwa Investitionsrenditen oder Vermögens- und Konsumgüterpreise verändern. Angesichts der Substanzsteuerwirkungen bei höheren Erbschaftsteuerbelastungen können sie aber im Einzelfall deutlich Wirkungen haben und Härten auslösen. Hierzu ist aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Interessen- und Güterabwägung vorzunehmen unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, der Grundrechte und der Ziele der Reform.

Um hier verfassungsrechtliche Risiken zu vermeiden, sollten bisherige Vorerwerbe nicht auf den Lebensfreibetrag angerechnet werden. Dann stellt sich die Frage, wie Vorerwerbe bis zu 10 Jahren vor der Reform zu berücksichtigen sind. Zum Beispiel könnten diese anteilig nach altem Recht mit dem alten Freibetrag und Steuertarif belastet werden, für die aktuelle Übertragung gilt dann das neue Recht mit Lebensfreibetrag und neuem Tarif.

3 Datengrundlagen und Mikrosimulationsmodell zur Erbschaftsteuer

In dieser Studie werden Simulationen auf Grundlage der Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik durchgeführt (vgl. dazu auch Bach u.a., 2014). Diese Statistik erfasst sämtliche Veranlagungen zur Erbschaftsteuer seit 2007. Sie enthält die wesentlichen Angaben aus der Steuererklärung sowie die Berechnungsschritte der festzusetzenden Steuer. Um zufällige Schwankungen in einzelnen Jahren auszugleichen und eine stabilere Datengrundlage zu schaffen, verwenden wir die Veranlagungsjahre 2019 bis 2022. Diese Datensätze werden zu einem gemeinsamen Datensatz zusammengeführt und ein Gewichtungsfaktor von 0,25 verwendet. Insoweit repräsentiert die Datengrundlage die Durchschnitte der Jahre 2019 bis 2022. Aus den Informationen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik verwenden wir sämtliche Erstfestsetzungen der Jahre 2019 bis 2022. Sofern für diese Festsetzungen Folgefestsetzungen vorliegen, werden diese verwendet.

Das Mikrosimulationsmodell bildet die einzelnen Erbschafts- und Schenkungsfälle nach und berechnet die Steuerbelastung gemäß dem geltenden Recht und der Reformszenarien. Nach der Bereinigung der Rohdaten werden die steuerlichen Bemessungsgrundlagen sowie die relevanten Steuerparameter aus den Angaben der Steuererklärung ermittelt und die im Datensatz nachgewiesene Erbschaftsteuerbelastung nachkalkuliert. Das ist in den meisten Fällen exakt möglich. In wenigen Fällen gibt es Abweichungen, die durch Datenlücken oder Inkonsistenzen in den statistischen Erhebungen entstehen. So sind zum Beispiel in einzelnen Fällen nicht alle Vermögenswerte detailliert nachgewiesen, was bei der Nachberechnung der Steuer zu Fehlern führt. Teilweise sind die tatsächlichen Berechnungsgrundlagen für Sonderregelungen nicht erfasst, etwa für die Tarifbegrenzung für Unternehmensübertragungen nach § 19a ErbStG. Um diese und ähnliche Abweichungen zu korrigieren, werden Korrekturposten oder Anpassungsfaktoren eingeführt, mit denen die nachgewiesene Steuer exakt nachgebildet werden kann.

Im Rahmen der Reformanalysen werden die Besteuerungsgrundlagen verändert, insbesondere Steuervergünstigungen, Freibeträge, Steuerklassen und Steuersätze. Die Reformszenarien werden im Rahmen der Simulationscodes abgebildet.

Die Steuerbefreiungen für Unternehmensvermögen und vermietete Wohnimmobilien sind im Datensatz nachgewiesen, sie werden bei den Reformszenarien nicht vom steuerpflichtigen Erwerb abgezogen. Die Verschonungsbedarfsprüfung ist bisher in den Datensätzen der Erbschaftsteuerstatistik nicht erfasst, da hierzu ein gesondertes Erlassverfahren durchgeführt wird und die Steuererlasse nicht den Veranlagungen zugeordnet werden. Hierzu wählen wir Fälle aus, die

Unternehmensübertragungen von mehr als 26 Millionen Euro versteuern und keine Vergünstigungen wahrnehmen. Die resultierenden Fallzahlen und verschonten Vermögen entsprechen in etwa den Größen, die vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlicht wurden (dazu Jirmann, 2024, Netzwerk Steuergerechtigkeit, 2024, sowie unten, Kapitel 5.3). Dabei nehmen wir an, dass die anteiligen Steuerbelastungen auf Unternehmensvermögen vollständig erlassen werden und vernachlässigen, dass dabei gegebenenfalls Privatvermögen der Erwerber eingesetzt werden muss. Entsprechend wird die festgesetzte Erbschaftsteuer in den Simulationen um die Erlasse vermindert.

Die Wirkungen des vorgeschlagenen erwerberbezogenen Lebensfreibetrags können nicht im Modell abgebildet werden. Dazu wären Informationen zu sämtlichen Vorerwerben der Steuerpflichtigen erforderlich. Bei der Erbschaftsteuer werden lediglich die Vorerwerbe innerhalb der letzten 10 Jahre erfasst. Diese Informationen werden bei den Simulationen berücksichtigt. Auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist aber keine eindeutige Zuordnung von Personen aus verschiedenen bilateralen Steuerfällen über eine einheitliche anonymisierte Identifikationsnummer möglich. Zu möglichen Wirkungen des erwerberbezogenen Lebensfreibetrags werden gesonderte Analysen mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) durchgeführt (Kapitel 4.4).

Das Mikrosimulationsmodell ist „statisch“. Es simuliert die Reformszenarien auf Grundlage der beobachteten und fortgeschriebenen Datengrundlagen. Mögliche Anpassungen des Verhaltens der Steuerpflichtigen werden nicht simuliert, etwa Anpassungen bei Schenkungen oder testamentarischen Verfügungen, insbesondere bei der Übertragung von Unternehmensvermögen als Reaktion auf den Wegfall der Steuervergünstigungen. Zudem können aufgrund der Anonymisierung der Daten individuelle Erbstrategien oder familiäre Zusammenhänge nicht abgebildet werden. Dennoch bietet das Modell eine fundierte Grundlage für die Bewertung möglicher Reformoptionen und liefert wertvolle Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Erbschaftsteuer.

Die aufbereitete Datengrundlage wird auf das Veranlagungsjahr 2026 fortgeschrieben. Die Idee ist es, eine Schätzung der durchschnittlichen und normalisierten Übertragungen vorzunehmen, die im Jahr 2026 veranlagt werden, in Preisen von 2026. Diese Besteuerungsgrundlagen werden für die Simulation des derzeit geltenden Rechts sowie der Reformszenarien zugrunde gelegt.

Wir führen eine *Strukturfortschreibung* im Hinblick auf die demographische Entwicklung durch, indem wir die Altersstruktur des Erbschaftsteuerdatensatzes nach Einzelaltersjahren durch Korrektur der Hochrechnungsfaktoren umgewichten (static aging). Dazu verwenden wir die

Bevölkerungsstatistik bis 2022 (Destatis, 2024), von 2023 bis 2026 die 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Variante G2-L2-W2 (Destatis, 2022).

Ferner wird eine pauschale *Niveaufortschreibung* der übertragenen Vermögenswerte vorgenommen. Dazu verwenden wir Indizes der Vermögenspreise sowie der Einkommensentwicklung und Verbraucherpreise, ohne Differenzierung nach weiteren Merkmalen. Hierzu wird für die Immobilienvermögen der Häuserpreisindex von Destatis verwendet, ab 2024 nehmen wir 2 Prozent Zuwachs im Jahr an (Tabelle 3-1). Bei den Unternehmensvermögen wird eine Zuwachsrate von 5 Prozent im Jahr angenommen, da es hierfür keine geeigneten Vermögenspreisindikatoren gibt. Für Wertpapiere, Fondsanteile und ähnliche Finanzvermögen verwenden wir bis 2023 den Durchschnitt CDAX und REX, ab 2024 nehmen wir 2 Prozent Zuwachs im Jahr an. Bank- und Sparguthaben, weiteres festverzinsliches Finanzvermögen sowie Vorerwerbe und die anzurechnende Erbschaftsteuer darauf werden mit der Entwicklung des verfügbaren Einkommens privater Haushalte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) fortgeschrieben, ebenso Verbindlichkeiten, Vorerwerbe und deren Erbschaftsteuer sowie anzurechnende ausländische Erbschaftsteuer. Erbfallkosten (zum Beispiel Kosten für Bestattung, Grabmal und Grabpflege, Steuerberatung) werden mit dem Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Die zugehörigen Zeitreihen basieren auf den aktuellen Berechnungen und Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Destatis. Deren Fortschreibung bis 2026 orientiert sich an der aktuellen Konjunkturprognose des DIW Berlin.

Die Erbschaftsteuer entsteht bei Erbschaften am Todestag des Erblassers, bei Schenkungen am Tag der Zuwendung. Für die Bewertung sind die Wertverhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgeblich. In der Regel dauert die Veranlagung bis zur Festsetzung ein bis drei Jahre, in komplexen Fällen auch länger, bei Erbschaften zumeist länger als bei Schenkungen. Die Zeitpunkte der Entstehung und der Festsetzung sind in der Datengrundlage nachgewiesen. Nach der Festsetzung ist die Steuer grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig, sie kann jedoch bei Unternehmens- oder Immobilienvermögen auf Antrag bis zu 10 Jahren gestundet werden, soweit liquide Mittel beschafft oder erwirtschaftet werden müssen.

Tabelle 3-1 **Entwicklung von Vermögenspreisen und gesamtwirtschaftlichen Vermögen privater Haushalte 2010-2024**
Index 2010 = 100

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Preisindizes für Wohnimmobilien[1]										
Häuserpreisindex	119,2	128,1	136,0	145,1	153,4	165,3	184,4	195,6	179,1	176,4
Preisindex für Bauland	128,0	140,8	157,1	172,2	187,1	199,9	240,1			
Preisindex Erwerb von Wohneigentum	113,3	116,5	120,6	126,2	131,6	135,3	147,6	168,5	178,0	182,0
Preisindex Besitz von Wohneigentum	113,8	116,5	120,0	124,6	130,5	134,0	144,3	164,3	182,0	190,0
vdp Immobilienpreisindizes[2]										
Wohnen insgesamt	123,3	131,4	140,5	152,2	162,0	173,0	190,8	204,5	194,3	191,6
Kapitalwert Mehrfamilienhäuser	129,5	138,7	149,7	163,2	173,2	184,0	201,3	212,3	200,0	197,7
Wohneigentum	117,2	124,2	131,4	141,5	151,0	162,2	180,6	196,8	188,8	185,7
Gewerbe	117,0	123,7	131,8	140,7	149,7	154,3	153,1	152,6	136,9	129,5
Gesamtindex	121,7	129,5	138,3	149,4	159,0	168,4	181,6	191,8	180,3	176,5
Wohnimmobilienpreisindex Bundesbank[3]	126,4	137,0	147,3	159,5	170,5	182,9	198,1	210,0	204,8	204,7
Wohnimmobilienpreisindex Hypoport[4]	123,5	133,4	141,7	151,3	165,5	183,8	207,3	223,3	213,9	216,5
Performanceindizes Wertpapiere[3]										
Deutscher Aktienindex (DAX)	178,6	167,0	201,9	197,4	198,3	197,7	246,3	218,2	255,3	309,1
Composite DAX (CDAX)[5]	184,6	175,4	213,0	213,4	212,0	212,5	289,6	287,2	326,2	371,3
MSCI World	169,2	169,8	202,4	223,2	237,2	255,9	341,0	318,3	344,5	428,3
Deutscher Rentenindex (REX)	121,4	124,6	123,8	123,7	127,1	127,8	131,7	133,4	135,2	137,0
Gesamtwirtschaftliches Vermögen privater Haushalte[6]										
Sachvermögen	123,1	128,9	136,6	145,6	156,2	166,2	181,7	204,0	210,8	
dar.: Grund und Boden	132,2	142,1	155,6	169,3	187,5	209,7	229,1	246,2	235,2	
Geldvermögen	121,9	135,3	144,0	150,5	163,5	175,4	188,3	181,2	193,5	
Kredite, sonst. Verbindlichkeiten	106,8	109,9	113,8	116,6	122,3	127,1	133,6	139,6	140,9	
Reinvermögen	125,3	135,4	144,3	153,1	165,7	177,6	193,3	203,4	214,0	
Nachrichtlich:										
Verbraucherpreisindex[1]										
Insgesamt	107,3	107,8	109,4	111,4	112,9	113,5	117,0	125,1	132,5	135,4
Tatsächliche Nettokaltmiete	106,7	108,0	109,5	111,1	112,7	114,3	115,9	117,9	120,5	123,1
Bruttolöhne und -gehälter je geleisteter Arbeitnehmerstunde	116,6	120,0	123,6	128,2	132,8	137,6	139,2	145,5	155,1	163,5
Rentenwert DRV	106,3	109,7	113,0	115,9	119,6	123,6	125,7	129,1	135,3	141,4
Primäreinkommen private Haushalte	116,4	120,3	125,3	130,5	134,1	131,5	136,6	147,7	156,6	163,1
Verfügbar. Einkomm. private Haushalte[7]	112,7	116,2	120,2	125,1	128,1	128,3	132,1	142,6	152,4	158,8
Sparen private Haushalte[7]	109,9	112,4	120,4	131,7	128,8	198,4	181,4	142,0	153,4	174,7
Aufkommen Kapitalertragsteuern	138,2	149,8	161,1	178,5	180,9	165,6	211,0	251,1	280,7	262,1
Aufkommen Zinsabschlag	94,8	68,2	84,2	79,2	59,1	77,7	115,2	75,3	96,0	221,2

1) Statistisches Bundesamt, Jahresdurchschnittswerte.- 2) vdpResearch GmbH, Jahresdurchschnittswerte.- 3) Jahresdurchschnittswerte.- 4) Hypoport AG, Jahresdurchschnittswerte.- 5) Enthält alle an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten deutschen Aktien.- 6) Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen, einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck, Bestand am Jahresende, Berechnungen Statistisches Bundesamt und Deutsche Bundesbank.- 7) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis), Deutsche Bundesbank, vdpResearch, Hypoport, Bundesfinanzministerium.

Bei der Fortschreibung wird die Lag-Struktur von der Entstehung der Steuer bis zur Veranlagung berücksichtigt, orientiert am jeweiligen Entstehungsjahr.

Im ersten Schritt werden die Veranlagungsfälle der Jahre 2019 bis 2021 auf das Jahr 2022 fortgeschrieben, indem die jeweiligen Entstehungsjahre jeweils um ein bis drei Jahre fortgeschrieben werden. Somit werden alle Fälle fiktiv auf das Jahr 2022 gebracht.

Im zweiten Schritt werden alle Fälle auf das Veranlagungsjahr 2026 fortgeschrieben, indem die jeweiligen Entstehungsjahre um vier Jahre weitergeschrieben werden.

Beispiel:

1. Schritt: Bei einem Veranlagungsfall des Jahres 2020, der im Jahr 2017 entstanden ist, nehmen wir an, dass er 2019 entstanden ist, und passen Vermögen und Demographie um zwei Jahre an, um ihn auf den Stand 2022 zu bringen. Analog werden die 2020er Veranlagungsfälle mit anderen Entstehungsjahren um jeweils zwei Jahre fortgeschrieben. Bei den Veranlagungsjahren 2019 oder 2021 werden die Entstehungsjahre um jeweils drei Jahre oder ein Jahr fortgeschrieben.

2. Schritt: Anschließend wird die Datengrundlage auf das Veranlagungsjahr 2026 gebracht, also alle Entstehungsjahre um vier Jahre fortgeschrieben.

4 Aufkommens- und Verteilungswirkungen

4.1 Geltendes Erbschaftsteuerrecht 2026

Die Fortschreibung der Datengrundlage auf das Jahr 2026 ergibt ein Erbschafts- und Schenkungsvolumen von 117 Milliarden Euro, das bei der Erbschaftsteuer erfasst wird (Tabelle 4-1). Gemessen am gesamten Erbschafts- und Schenkungsvolumen in Deutschland, das angesichts unzureichender Datengrundlagen grob auf Größenordnungen von 300 bis 400 Milliarden Euro im Jahr geschätzt wird, ist dies ein Anteil von gut einem Viertel bis zu einem Drittel. 178 100 Steuerpflichtige zahlen Erbschaftsteuer. Bezogen auf die schätzungsweise mindestens 1,6 Millionen Fälle von größeren Übertragungen im Jahr (Bach und Thiemann, 2016) entspricht das einem Anteil von 11 Prozent.

Vom gesamten Übertragungsvolumen 2026 machen die nach geltendem Recht steuerbefreiten Unternehmensübertragungen 31 Milliarden Euro aus. Dabei sind die indirekt über die Verschonungsbedarfsprüfung befreiten Unternehmensübertragungen eingerechnet (zur Vorgehensweise vgl. Kapitel 3). Der steuerpflichtige Erwerb einschließlich der Vorerwerbe beläuft sich auf 64 Milliarden Euro. Darauf ergibt sich nach geltendem Recht ein Steueraufkommen von 12,0 Milliarden Euro. Dabei sind die simulierten Erlasse durch die Verschonungsbedarfsprüfungen abgezogen. Die Durchschnittbelastung bezogen auf das übertragene Nettovermögen beträgt 10,2 Prozent.

Die Erbschaften und Schenkungen sind stark konzentriert. Erwerber mit Übertragungen ab 5 Millionen Euro machen nur 0,7 Prozent aller Erbschaftsteuerzahler aus, erhalten aber 32 Prozent aller steuerlich erfassten Übertragungen (Tabelle 4-2). Von den steuerbefreiten Unternehmensübertragungen entfallen sogar 68 Prozent auf diese Gruppe. Daher liegt der Anteil des Steueraufkommens dieser Gruppe nur bei 32 Prozent. Die durchschnittliche Steuerbelastung liegt bei Übertragungen unter 500 000 Euro höher, da hier die niedrigeren Freibeträge und die höheren Steuersätze der Steuerklassen II und III zum Tragen kommen, während die Fälle in der Steuerklasse I durch die hohen Freibeträge nur selten Erbschaftsteuer zur Erbschaftsteuer veranlagt werden. Ab den Übertragungen von 500 000 Euro kommen die Fälle aus der Steuerklasse I hinzu, die niedrige Steuersätze haben. Daher steigen die durchschnittlichen Belastungen bei Übertragungen bis zu 5 Millionen Euro nur moderat. Bei höheren Übertragungen machen sich die Unternehmensvergünstigungen bemerkbar, deren Anteil steigt. Da diese zumeist steuerbegünstigt werden, fallen die Durchschnittbelastungen.

Tabelle 4-1 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026** ***Geltendes Recht***

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag:	20 000 Euro bis 500 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz:	7 bis 50 Prozent, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und Erwerbshöhe
Unternehmensvermögen:	Freistellung von 85% oder 100%, zusätzlich abschmelzender Freibetrag von 150 000 Euro

Steuerzahler[1], übertragenes Nettovermögen[2], Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt						
	Steuerzahler[1]	Übertragenes Nettovermög.[2]	Steuervergünst. Unternehmen[3]	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4]	Durchschnittsteuerbelastung[5]	Anteil Unternehmensvermögen[5]
		Mio. Euro				Prozent	
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2], von .. bis unter ... Euro							
bis u. 100 Tsd.	87 214	5 549	236	7 036	765	13,8	6,7
100 - 250 Tsd.	34 573	8 643	405	6 320	1 208	14,0	8,2
250 - 500 Tsd.	24 501	15 754	984	7 503	1 338	8,5	9,8
500 - 1000 Tsd.	20 201	21 885	1 958	9 816	1 750	8,0	12,1
1 - 2 Mio.	7 253	14 883	2 576	8 270	1 571	10,6	21,0
2 - 5 Mio.	3 111	13 562	3 620	8 601	1 596	11,8	31,9
5 - 20 Mio.	1 059	15 525	7 361	7 941	1 704	11,0	50,6
20 - 50 Mio.	143	6 653	3 584	2 933	768	11,5	61,8
50 - 150 Mio.	31	4 721	2 967	2 040	463	9,8	70,6
150 - 300 Mio.	13	10 024	7 189	3 572	847	8,5	56,8
300 Mio. u.m.							
Insgesamt	178 099	117 200	30 880	64 034	12 009	10,2	28,8
Nach Verwandschaftsverhältnis							
(Ehe)Partner[4]	5 621	15 830	1 988	6 029	1 064	6,7	19,8
Kinder	36 835	69 487	24 216	33 554	5 187	7,5	39,4
Enkel	4 621	3 861	970	2 296	340	8,8	23,4
(Groß)Eltern	2 472	1 054	160	619	90	8,6	21,0
Geschwister	71 739	14 367	1 901	11 286	2 523	17,6	14,9
Übrige Erwerber	56 810	12 601	1 644	10 251	2 805	22,3	14,3
Insgesamt	178 099	117 200	30 880	64 034	12 009	10,2	30,4
Nach Region							
Alte Länder[6]	166 331	113 823	29 783	62 706	11 754	10,3	30,2
Neue Länder	11 768	3 377	1 097	1 328	255	7,6	37,6
Insgesamt	178 099	117 200	30 880	64 034	12 009	10,2	30,4
Nach Geschlecht[7]							
Männer	83 118	70 798	21 926	36 909	6 834	9,7	36,0
Frauen	93 715	45 528	8 523	26 645	5 111	11,2	21,2
Insgesamt	176 833	116 326	30 448	63 554	11 945	10,3	30,2
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren							
bis u. 14	1 912	3 516	2 445	1 431	167	4,7	75,4
14 - 18	1 157	1 646	952	608	117	7,1	67,2
18 - 40	24 959	27 491	11 345	10 685	1 863	6,8	45,6
40 - 60	62 844	43 314	11 041	25 981	4 611	10,6	28,7
60 - 70	42 160	18 741	1 626	12 318	2 477	13,2	13,2
70 - 80	26 304	11 479	1 101	7 099	1 519	13,2	13,9
80 und älter	16 310	7 134	382	4 195	850	11,9	8,7
keine Angabe	2 452	3 880	1 986	1 717	406	10,5	56,2
Insgesamt	178 099	117 200	30 880	64 034	12 009	10,2	30,4
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren							
bis u. 14	204	3 162	2 967	685	40	1,3	95,0
14 - 18	57	84	39	53	8	9,5	62,4
18 - 40	2 831	3 026	2 060	1 085	152	5,0	
40 - 60	15 191	12 912	5 696	5 298	931	7,2	51,9
60 - 70	23 125	20 901	8 218	7 608	1 373	6,6	45,0
70 - 80	34 214	27 271	6 846	15 199	2 760	10,1	28,6
80 und älter	101 025	48 899	4 613	33 240	6 642	13,6	12,9
keine Angabe	1 452	945	441	865	103	10,9	48,3
Insgesamt	178 099	117 200	30 880	64 034	12 009	10,2	30,4

1) Festgesetzte Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-2 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Geltendes Recht, Struktur in Prozent insgesamt

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 20 000 Euro bis 500 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 7 bis 50 Prozent, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und Erwerbshöhe
Unternehmensvermögen: Freistellung von 85% oder 100%, zusätzlich abschmelzender Freibetrag von 150 000 Euro

Steuerzahler[1], übertragenes Nettovermögen[2], Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt					Schenkungen				
	Steuerzahler[1]	Übertragenes Nettovermög.[2]	Steuervergünst. Unternehmen[3]	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4]	Steuerzahler[1]	Übertragenes Nettovermög.[2]	Steuervergünst. Unternehmen[3]	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4]
	in Prozent insgesamt									
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2], von .. bis unter ... Euro										
bis u. 100 Tsd.	49,0	4,7	0,8	11,0	6,4	45,2	2,7	0,3	20,0	6,6
100 - 250 Tsd.	19,4	7,4	1,3	9,9	10,1	16,2	5,3	1,1	8,5	6,9
250 - 500 Tsd.	13,8	13,4	3,2	11,7	11,1	16,1	12,3	3,0	10,3	9,0
500 - 1000 Tsd.	11,3	18,7	6,3	15,3	14,6	14,4	15,8	6,0	14,0	13,4
1 - 2 Mio.	4,1	12,7	8,3	12,9	13,1	4,7	10,3	7,9	11,3	12,7
2 - 5 Mio.	1,7	11,6	11,7	13,4	13,3	2,3	10,6	11,0	13,0	15,6
5 - 20 Mio.	0,6	13,2	23,8	12,4	14,2	0,9	15,2	22,5	9,9	14,9
20 - 50 Mio.	0,1	5,7	11,6	4,6	6,4	0,1	7,0	10,5	4,5	8,2
50 - 150 Mio.	0,0	4,0	9,6	3,2	3,9	0,0	6,1	10,2	2,5	5,1
150 - 300 Mio.	0,0	8,6	23,3	5,6	7,1	0,0	4,0	6,0	3,7	7,0
300 Mio. u.m.						0,0	10,9	21,4	2,3	0,6
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Nach Verwandschaftsverhältnis										
(Ehe)Partner[4]	3,2	13,5	6,4	9,4	8,9	3,1	4,2	2,5	6,8	4,6
Kinder	20,7	59,3	78,4	52,4	43,2	38,3	78,0	82,8	65,7	58,3
Enkel	2,6	3,3	3,1	3,6	2,8	6,4	4,3	2,9	5,8	5,4
(Groß)Eltern	1,4	0,9	0,5	1,0	0,8	0,2	0,4	0,5	0,5	0,6
Geschwister	40,3	12,3	6,2	17,6	21,0	28,3	6,5	5,7	8,7	11,9
Übrige Erwerber	31,9	10,8	5,3	16,0	23,4	23,7	6,7	5,6	12,5	19,2
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Nach Region										
Alte Länder[6]	93,4	97,1	96,4	97,9	97,9	94,4	96,6	96,2	98,1	98,0
Neue Länder	6,6	2,9	3,6	2,1	2,1	5,6	3,4	3,8	1,9	2,0
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Nach Geschlecht[7]										
Männer	47,0	60,9	72,0	58,1	57,2	51,6	63,4	70,9	59,9	59,4
Frauen	53,0	39,1	28,0	41,9	42,8	48,4	36,6	29,1	40,1	40,6
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren										
bis u. 14	1,1	3,0	7,9	2,2	1,4	2,0	5,9	9,2	5,2	3,6
14 - 18	0,6	1,4	3,1	0,9	1,0	0,8	2,4	3,4	1,7	2,2
18 - 40	14,0	23,5	36,7	16,7	15,5	30,7	39,5	39,9	26,6	28,3
40 - 60	35,3	37,0	35,8	40,6	38,4	41,0	36,6	33,7	40,4	37,4
60 - 70	23,7	16,0	5,3	19,2	20,6	14,0	5,7	3,0	10,6	10,5
70 - 80	14,8	9,8	3,6	11,1	12,6	6,8	3,2	2,5	5,8	5,3
80 und älter	9,2	6,1	1,2	6,6	7,1	3,0	1,2	0,7	4,0	3,1
keine Angabe	1,4	3,3	6,4	2,7	3,4	1,5	5,4	7,5	5,7	9,5
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren										
bis u. 14	0,1	2,7	9,6	1,1	0,3	0,3	6,4	11,8	3,3	1,5
14 - 18	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,3
18 - 40	1,6	2,6	6,7	1,7	1,3	6,2	5,7	8,1	4,7	4,7
40 - 60	8,5	11,0	18,4	8,3	7,8	15,7	18,0	19,8	16,1	20,1
60 - 70	13,0	17,8	26,6	11,9	11,4	18,9	26,8	28,1	16,2	17,4
70 - 80	19,2	23,3	22,2	23,7	23,0	24,5	24,5	21,0	24,7	24,0
80 und älter	56,7	41,7	14,9	51,9	55,3	32,1	17,0	9,3	31,5	29,5
keine Angabe	0,8	0,8	1,4	1,4	0,9	2,2	1,4	1,7	3,3	2,6
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Festgesetzte Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-3 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026** ***Geltendes Recht, nur Schenkungen***

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag:	20 000 Euro bis 500 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz:	7 bis 50 Prozent, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und Erwerbshöhe
Unternehmensvermögen:	Freistellung von 85% oder 100%, zusätzlich abschmelzender Freibetrag von 150 000 Euro

Steuerzahler[1)], übertragenes Nettovermögen[2)], Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Schenkungen						
	Steuerzahler[1)]	Übertragenes Nettovermög.[2)]	Steuervergünst. Unternehmen[3)]	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschnittsteuerbelastung[5)]	Anteil Unternehmensvermögen[5)]
		Mio. Euro				Prozent	
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro							
bis u. 100 Tsd.	18 265	1 317	76	4 084	166	12,6	9,3
100 - 250 Tsd.	6 558	2 599	281	1 733	174	6,7	16,9
250 - 500 Tsd.	6 504	6 028	757	2 111	227	3,8	18,4
500 - 1000 Tsd.	5 821	7 770	1 513	2 866	338	4,4	23,7
1 - 2 Mio.	1 880	5 052	1 991	2 307	319	6,3	43,6
2 - 5 Mio.	933	5 227	2 769	2 667	392	7,5	57,7
5 - 20 Mio.	353	7 462	5 654	2 034	376	5,0	74,8
20 - 50 Mio.	60	3 432	2 636	926	206	6,0	84,7
50 - 150 Mio.	14	2 992	2 549	509	130	4,3	93,2
150 - 300 Mio.	4	1 953	1 519	751	177	9,0	89,9
300 Mio. u.m.	4	5 376	5 369	460	15	0,3	96,7
Insgesamt	40 396	49 209	25 114	20 448	2 518	5,1	54,8
Nach Verwandschaftsverhältnis							
(Ehe)Partner[4)]	1 257	2 060	633	1 386	117	5,7	33,7
Kinder	15 480	38 370	20 782	13 434	1 469	3,8	58,4
Enkel	2 594	2 140	730	1 180	135	6,3	33,6
(Groß)Eltern	61	179	121	103	15	8,3	79,0
Geschwister	11 428	3 182	1 440	1 783	299	9,4	48,5
Übrige Erwerber	9 577	3 277	1 408	2 561	484	14,8	44,3
Insgesamt	40 396	49 209	25 114	20 448	2 518	5,1	54,8
Nach Region							
Alte Länder[6)]	38 131	47 549	24 164	20 060	2 469	5,2	54,5
Neue Länder	2 265	1 660	949	389	49	3,0	64,5
Insgesamt	40 396	49 209	25 114	20 448	2 518	5,1	54,8
Männer	20 637	30 828	17 520	12 066	1 479	4,8	61,1
Frauen	19 343	17 801	7 175	8 064	1 010	5,7	43,2
Insgesamt	39 980	48 628	24 696	20 130	2 489	5,1	54,5
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren							
bis u. 14	806	2 904	2 307	1 070	92	3,2	84,7
14 - 18	342	1 189	862	350	55	4,7	81,7
18 - 40	12 402	19 430	10 030	5 440	712	3,7	55,3
40 - 60	16 578	18 022	8 473	8 257	942	5,2	50,0
60 - 70	5 672	2 826	756	2 172	265	9,4	30,8
70 - 80	2 765	1 553	626	1 188	134	8,6	43,7
80 und älter	1 220	612	184	810	78	12,8	36,3
keine Angabe	611	2 672	1 876	1 160	240	9,0	75,1
Insgesamt	40 396	49 209	25 114	20 448	2 518	5,1	54,8
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren							
bis u. 14	137	3 137	2 966	672	38	1,2	95,7
14 - 18	47	79	39	50	7	9,2	65,7
18 - 40	2 486	2 824	2 035	953	118	4,2	
40 - 60	6 343	8 877	4 974	3 290	505	5,7	63,7
60 - 70	7 654	13 176	7 059	3 311	439	3,3	57,7
70 - 80	9 883	12 057	5 275	5 044	603	5,0	46,1
80 und älter	12 976	8 351	2 331	6 443	744	8,9	33,3
keine Angabe	870	708	435	684	65	9,1	63,5
Insgesamt	40 396	49 209	25 114	20 448	2 518	5,1	54,8

1) Festgesetzte Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Die Schenkungen machen gut 40 Prozent der gesamten Übertragungen aus. Sie sind stärker konzentriert als die Erbschaften. Schenkungen ab 5 Millionen Euro machen 43 Prozent aller steuerlich erfassten Schenkungen aus, von den steuerbefreiten Unternehmensschenkungen entfallen 70 Prozent auf diese Gruppe. Unternehmen werden häufig via Schenkung weitergegeben. Von den steuerbefreiten Unternehmensschenkungen sind 81 Prozent Schenkungen. Entsprechend niedrig ist der Anteil der Erbschaftsteuer bei den hohen Schenkungen. Die Durchschnittsteuerbelastungen sind durchgängig niedriger als bei den Erbschaften, bis auf die unterste Klasse mit Übertragungen bis zu 100 000 Euro, hier finden sich vor allem die vielen kleinen Übertragungen in Steuerklasse II und III. Bei den Schenkungen ab 5 Millionen Euro sinken die Durchschnittsteuerbelastungen durch die steuerbefreiten Unternehmensschenkungen, die Besteuerung wird regressiv. In der obersten Klasse von Übertragungen ab 300 Millionen Euro werden fast nur noch steuerbefreite Unternehmensvermögen übertragen, auf die kaum Erbschaftsteuer gezahlt werden.

Ehepartner und Kinder werden aufgrund der hohen Freibeträge nur selten erbschaftsteuerpflichtig, gemessen an den gesamten Übertragungsfällen von mutmaßlich mindestens 1,6 Millionen im Jahr, die zum großen Teil im engen Verwandtschaftsverhältnis stattfinden dürften. Insoweit taucht also ein erheblicher Teil der Erbschaften und Schenkungen nicht in der Steuerstatistik auf. Übertragungen an Geschwister oder an Neffen und Nichten sind relativ häufig erbschaftsteuerpflichtig, da diese durch den niedrigen Freibetrag von 20 000 Euro bereits bei niedrigeren Übertragungen steuerpflichtig werden. Auch sonstige Erwerber, also entferntere Verwandte oder nicht verwandte Personen kommen häufig in die Steuerpflicht. Sie haben ebenfalls lediglich einen Freibetrag von 20 000 Euro, aber höhere Steuersätze, so dass die Durchschnittbelastungen steigen. Übertragungen an Enkel oder an Eltern oder Großeltern kommen nur selten in die Steuerpflicht. Beim Erwerb durch Enkel liegt der Freibetrag bei 200 000 Euro, beim Erwerb durch Eltern oder Großeltern bei 100 000 Euro bei Erbschaften, bei Schenkungen nur bei 20 000 Euro.

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse muss man berücksichtigen, dass in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nur die Fälle auftauchen, die zur Erbschaftsteuer veranlagt werden. Die vielen Übertragungen zwischen nahen Verwandten werden zumeist nicht veranlagt aufgrund von hohen Freibeträgen oder auch aufgrund von Steuergestaltungen, etwa durch Übertragungen alle 10 Jahre bei höheren Vermögen oder durch Nießbrauch-Konstruktionen.

Die Erbschaftsteuer entsteht vor allem in den alten Ländern (einschließlich Berlin). In den neuen Ländern ohne Berlin leben nur 7 Prozent der Erbschaftsteuerzahler, bei einem

Bevölkerungsanteil von 15 Prozent. Am Erbschaftsteueraufkommen haben die neuen Länder nur einen Anteil von gut 2 Prozent. Hier macht sich der Vermögensrückstand aus den DDR-Zeiten bemerkbar. Ferner sind die Immobilienpreise in den neuen Ländern niedriger und es gibt weniger wertvolle Familienunternehmen.

Nach Geschlecht gibt es einen spürbaren Frauenüberschuss bei den Steuerzahlenden. Das liegt vermutlich an der längeren Lebenserwartung der Frauen. Bei den Vermögensübertragungen und vor allem bei den steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen liegen dagegen die Männer vorne (vgl. dazu auch Bach und Mertz, 2016, Jirmann, 2022). Auch beim Steueraufkommen dominieren die Männer. Entsprechend haben die Frauen etwas höhere Durchschnittbelastungen.

Erbschaftsteuerpflichtige Erwerber bekommen häufig schon in jüngeren Jahren Vermögen übertragen, während die Normalbevölkerung zumeist erst im höheren Alter erbt, wenn überhaupt (Baresel et al., 2021). Auffällig ist auch, dass Schenkungen und insbesondere steuerbegünstigte Unternehmensübertragungen deutlich häufiger von Erwerbern bis unter 40 Jahren genutzt werden. So werden sehr hohe Unternehmensvermögen nicht zuletzt auch an Jugendliche oder Kinder unter 14 Jahren übertragen (Bach und Mertz, 2016, Jirmann, 2022).

Die Erblasser oder Schenker übertragen naturgemäß zumeist eher im höheren Alter ihre Vermögen. Mehr als die Hälfte der Fälle und des Steueraufkommens entfällt auf Fälle, in denen der Erblasser oder Schenker eine Person ab 80 Jahren ist. Schenkungen werden häufiger von jüngeren Personen übertragen, vor allem steuerbegünstigte Unternehmen. Das ist plausibel, denn Unternehmensnachfolgen werden geplant und zumeist nicht bis ins hohe Alter aufgeschoben.

Diese Besteuerungsgrundlagen für 2026 ergeben sich durch die Struktur- und Niveaufortschreibung der Durchschnittswerte der Veranlagungswellen 2019 bis 2022 auf das Jahr 2026 (Kapitel 3). Bei diesem „static aging“ Ansatz wird die Annahme getroffen, dass die Strukturen und Kovarianzen der Daten bei den wesentlichen steuerbestimmenden Merkmalen innerhalb weniger Jahre konstant sind. Dies ist eine tragfähige Annahme bei den hier dargestellten Verteilungen des steuerrelevanten Erbschafts- und Schenkungsgeschehens nach Höhe, Familienzusammenhang, Geschlecht oder Alter. Dies dürfte auch für die „normalen“ Vermögensportfolios gelten, also Immobilien- und Finanzvermögen sowie Verbindlichkeiten. In einzelnen Jahren können allerdings wenige Fälle mehr sehr hohen Übertragungen eine Rolle spielen, insbesondere für das

Steueraufkommen, wenn keine Vergünstigungen für Unternehmensübertragungen in Anspruch genommen werden.[8]

Große Unsicherheit gibt es dagegen bei den steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen, die bei den Reformszenarien belastet werden sollen. Diese lagen in den hier zugrunde gelegten Jahren 2019 bis 2021 eher niedrig, gemessen an den Entwicklungen der 2010er Jahren (vgl. Kapitel 5.3). Dabei haben die Steuerreformen 2009 und 2016 einen maßgeblichen Einfluss gehabt. Nach 2016 ebbten die veranlagten Unternehmensübertragungen sukzessive ab. Die zahlreichen Übertragungen bis Mitte 2016 dürften in den folgenden Jahren abgearbeitet worden sein. Dadurch haben sich die Unternehmensübertragungen vermutlich bis 2018/2019 wieder normalisiert. Die Schwankungen des Übertragungsvolumens seit 2021 sind nur schwer zu erklären. Neben den verwaltungsinternen Prozessen könnte hierfür die Corona-Krise im Frühjahr 2020 einen Einfluss gehabt haben, insoweit die damit verbundenen Einbrüche bei Gewinnen und Unternehmensbewertung für bereits geplante Schenkungen genutzt worden sind. Hinzu kommen die anlaufenden Verschonungsbedarfsprüfungen, mit denen Steuerfestsetzungen auf hohe Unternehmensübertragungen erlassen werden. Ferner könnten auch wenige sehr große Fälle eine Rolle spielen, bei denen Unternehmenswerte in hoher Millionenhöhe oder in Milliardenhöhe übertragen wurden.

Für die Jahre 2019 bis 2022 weist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik steuerfreie Unternehmensübertragungen von durchschnittlich gut 24 Milliarden Euro im Jahr nach. Einschließlich der nachträglich durch Verschonungsbedarfsprüfung begünstigten Unternehmensübertragungen sowie fortgeschrieben auf 2026 ergibt sich ein Umfang der begünstigten Unternehmensübertragungen von knapp 31 Milliarden Euro. Dieses Volumen wird bei den folgenden Mikrosimulationsanalysen der Reformszenarien zugrunde gelegt.

Die längerfristige Entwicklung der Unternehmensübertragungen ist nur schwer zu prognostizieren. Die „Erbschaftswelle“ rollt, die Boomer-Generation und die geburtenstarken Jahrgänge Ende der 1950er und Anfang der 1960er Jahre gehen in den Ruhestand. Unternehmer arbeiten zwar häufig länger und mitunter auch bis ins hohe Alter, müssen aber die Unternehmensnachfolge frühzeitig planen und geben ihre Unternehmensbeteiligungen häufig schrittweise an die nachfolgenden Generationen weiter. Viele mittelständische Familienunternehmen suchen

[8] So steigt das Erbschaftsteueraufkommen im Jahr 2024 durch einen Einzelfall um knapp 40 Prozent oder 4 Milliarden Euro, Süddeutsche Zeitung, 24. Juni 2025, Netzwerk Steuergerechtigkeit (2025).

Nachfolger. Grobe Ableitungen aus der demographischen Entwicklung und der Vermögensverteilung lassen längerfristig Unternehmensübertragungen von jährlich 40 bis 50 Milliarden Euro als möglich erscheinen (Bach, 2022). Insoweit erscheinen die hier für die Reformanalysen zugrunde gelegten knapp 31 Milliarden Euro Unternehmensübertragungen als eine vorsichtige Schätzung. Würde man die höheren Werte zugrunde legen, wäre das Mehraufkommen aus der Abschaffung der Steuervergünstigungen entsprechend höher.

Die Zeitreihe des Erbschaftsteuer-Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik (Festsetzung) und der Finanzstatistik (Kassenaufkommen) seit 2011 stellt Abbildung 4-1 dar. Dabei wird das Kassenaufkommen anhand der aktuellen Steuerschätzung bis 2029 prognostiziert. Diese Zeitreihen werden kontrastiert mit der Entwicklung des Häuserpreisindex des Statistischen Bundesamtes – als Indikator für die unmittelbare Entwicklung der Immobilienwerte, die bei den zahlreichen Erbschaften und Schenkungen, die steuerpflichtig werden und nicht von den Steuerbefreiungen für Unternehmensvermögen profitieren, die bedeutendste Vermögenskomponente ausmachen. Ferner gibt die Entwicklung der Bevölkerung ab 60 Jahren Hinweise auf den demographischen Alterungstrend, der grundsätzlich das Erbschaftsteueraufkommen treiben dürfte („Erbschaftswelle“). Festsetzung und Kasse laufen beim Erbschaftsteueraufkommen weitgehend parallel bis 2020. Trotz der ansteigenden Vermögenswerte gibt es also keine größeren Veranlagungs-Lags, da die Steuerfestsetzungen grundsätzlich innerhalb eines Monats fällig werden. Das Auseinanderklappen von Veranlagungswerten und Kassenaufkommen ab 2021 dürfte maßgeblich auf die Verschonungsbedarfsprüfungen zurückzuführen sein, die seitdem eine größere Bedeutung erlangt haben (Jirmann, 2024,). Hierbei handelt es sich um wenige Fälle mit sehr hohen Unternehmensübertragungen, häufiger im dreistelligen Millionenbereich bis zu Milliardenwerten. Diese wurden bei den Mikrosimulationsanalysen vereinfacht berücksichtigt.

Abbildung 4-1 **Erbschaftsteueraufkommen, Immobilienpreise und ältere Bevölkerung 2011 bis 2029**

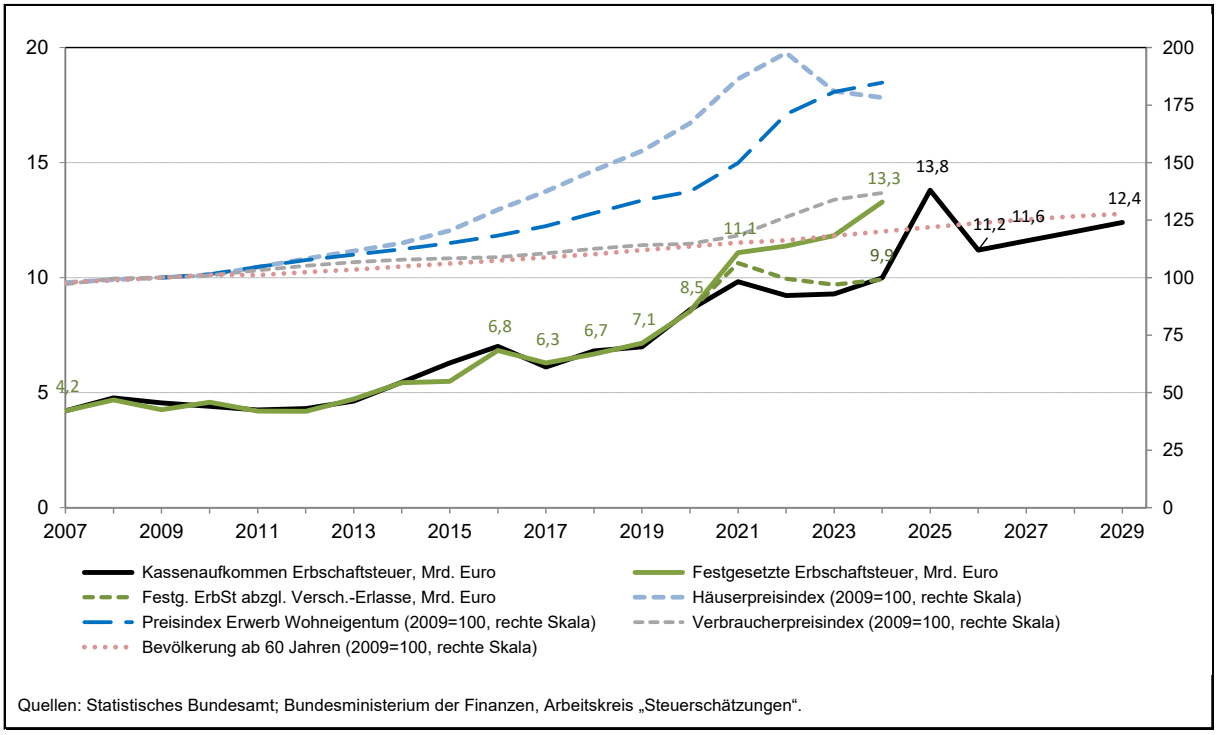

Quellen: Statistisches Bundesamt; Bundesministerium der Finanzen, Arbeitskreis „Steuerschätzungen".

Die Steuerschätzung vom Mai 2025 prognostiziert für 2026 ein Aufkommen der Erbschaftsteuer von 11,2 Milliarden Euro, für 2027 von 11,6 und für 2028 von 12,0 Milliarden Euro (BMF, 2025). Gemessen daran das in dieser Studie mit der Fortschreibung der Datengrundlage simulierte Aufkommen von 12,0 Milliarden Euro 2026 etwas zu hoch, dürfte aber in den Jahren danach erreicht werden. Generell ist das Aufkommen der Erbschaftsteuer nur schwer zu prognostizieren und die mittelfristigen Prognosen waren in den letzten Jahren häufig zu niedrig. Da die Entstehung der Erbschaftsteuer zum Zeitpunkt der Festsetzung häufig mehrere Jahre zurückliegt, vor allem bei großen Erbschaften und Schenkungen, könnte sich der Trend steigender Vermögenspreise vor allem bei den Immobilien in den nächsten Jahren noch weiter bemerkbar machen.

4.2 Reformszenarien 2026

Im Folgenden werden die Reformszenarien beschrieben und die Simulationsergebnisse dargestellt.
Tabelle 4-4 gibt einen Überblick zu den wesentlichen Ergebnissen.

Tabelle 4-4 **Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026**

	Szenario	Steuer-zahler[1]	Festgesetzte Steuer[2]				Gestundete und verrentete Steuer Unternehmensvermögen
			auf übertragenes Nettovermögen			Insgesamt	
			bis unter 1 Mio. Euro	von 1 Mio. bis unter 5 Mio. Euro	ab 5 Mio. Euro		
			Mio. Euro				
0	Aufkommen geltendes Recht	178 099	5 060	3 167	3 782	12 009	
	Prozent insgesamt	*100,0*	*42,1*	*26,4*	*31,5*	*100,0*	
			Veränderung gegenüber Aufkommen geltendes Recht				
1	Abschaffung Steuervergünst. für Unternehmen und vermietete Wohnimmobilien	8 095	492	1 237	6 065	7 794	8 005
	Prozent geltendes Recht	*4,5*	*9,7*	*39,1*	*160,4*	*64,9*	
2	Wie Szenario 1, Flat Tax 10 Prozent	1 980	- 2 551	- 1 168	- 627	- 4 346	2 843
	Prozent geltendes Recht	*1,1*	*- 50,4*	*- 36,9*	*- 16,6*	*- 36,2*	
3	Wie Szenario 1, Flat Tax 18 Prozent	5 290	- 392	550	2 080	2 238	5 248
	Prozent geltendes Recht	*3,0*	*- 7,8*	*17,4*	*55,0*	*18,6*	
4	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent	6 997	1 738	2 099	4 485	8 321	7 383
	Prozent geltendes Recht	*3,9*	*34,3*	*66,3*	*118,6*	*69,3*	
5	Wie Szenario 1, Flat Tax 30 Prozent	8 388	3 328	3 218	6 234	12 779	8 916
	Prozent geltendes Recht	*4,7*	*65,8*	*101,6*	*164,8*	*106,4*	
6	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Freibetrag Steuerklasse II und III 100 000 Euro	- 69 440	141	2 064	4 481	6 687	7 328
	Prozent geltendes Recht	*- 39,0*	*2,8*	*65,2*	*118,5*	*55,7*	
7	Wie Szenario 1, Steuertarif nach Steuerklasse II für alle Erwerber	6 724	1 667	3 352	9 902	14 921	11 237
	Prozent geltendes Recht	*3,8*	*32,9*	*105,8*	*261,8*	*124,2*	
8	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro	- 160 538	- 4 661	254	4 228	- 179	6 327
	Prozent geltendes Recht	*- 90,1*	*- 92,1*	*8,0*	*111,8*	*- 1,5*	
9	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro	- 167 943	- 4 917	- 892	4 027	- 1 782	5 873
	Prozent geltendes Recht	*- 94,3*	*- 97,2*	*- 28,2*	*106,5*	*- 14,8*	
10	Wie Szenario 1, Drei Stufen Tarif mit 15, 20 und 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro	- 161 393	- 4 867	- 833	3 758	- 1 942	5 735
	Prozent geltendes Recht	*- 90,6*	*- 96,2*	*- 26,3*	*99,4*	*- 16,2*	
11	Wie Szenario 1, Vier Stufen Tarif mit 15, 20, 25 und 30 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 2 Mio. Euro	- 171 392	- 4 991	- 2 128	4 374	- 2 745	5 835
	Prozent geltendes Recht	*- 96,2*	*- 98,6*	*- 67,2*	*115,6*	*- 22,9*	
12	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 108 553	- 2 436	654	4 268	2 486	6 501
	Prozent geltendes Recht	*- 61,0*	*- 48,1*	*20,7*	*112,8*	*20,7*	
13	Wie Szenario 1, Drei Stufen Tarif mit 15, 20 und 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 110 164	- 3 550	- 541	3 797	- 293	5 854
	Prozent geltendes Recht	*- 61,9*	*- 70,1*	*- 17,1*	*100,4*	*- 2,4*	
14	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 200 000 Euro für übrige Erwerber	- 135 525	- 3 357	610	4 263	1 516	6 458
	Prozent geltendes Recht	*- 76,1*	*- 66,3*	*19,2*	*112,7*	*12,6*	
15	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 500 000 Euro für übrige Erwerber	- 155 106	- 4 331	475	4 250	394	4 584
	Prozent geltendes Recht	*- 87,1*	*- 85,6*	*15,0*	*112,4*	*3,3*	
16	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 114 681	- 2 671	- 301	4 089	1 117	6 083
	Prozent geltendes Recht	*- 64,4*	*- 52,8*	*- 9,5*	*108,1*	*9,3*	

Fortsetzung Tabelle 4-4

Szenario		Steuer-zahler[1)]	Festgesetzte Steuer[2)]				Gestundete und verrentete Steuer Unterneh-mensver-mögen
			auf übertragenes Nettovermögen			Insgesamt	
			bis unter 1 Mio. Euro	von 1 Mio. bis unter 5 Mio. Euro	ab 5 Mio. Euro		
			Mio. Euro				
0	Aufkommen geltendes Recht	178 099	5 060	3 167	3 782	12 009	
	Prozent insgesamt	*100,0*	*42,1*	*26,4*	*31,5*	*100,0*	
			Veränderung gegenüber Aufkommen geltendes Recht				
17	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 200 000 Euro für übrige Erwerber	- 141 653	- 3 591	- 346	4 085	148	6 040
	Prozent geltendes Recht	*- 79,5*	*- 71,0*	*- 10,9*	*108,0*	*1,2*	
18	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 500 000 Euro für übrige Erwerber	- 161 234	- 4 566	- 480	4 071	- 975	5 968
	Prozent geltendes Recht	*- 90,5*	*- 90,2*	*- 15,2*	*107,7*	*- 8,1*	
19	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 2 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 117 372	- 2 722	- 938	3 912	252	5 774
	Prozent geltendes Recht	*- 65,9*	*- 53,8*	*- 29,6*	*103,4*	*2,1*	
20	Wie Szenario 1, Drei Stufen Tarif mit 20, 25 und 30 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber	- 109 539	- 3 037	- 122	4 922	1 763	6 765
	Prozent geltendes Recht	*- 61,5*	*- 60,0*	*- 3,8*	*130,1*	*14,7*	
21	Wie Szenario 1, Drei Stufen Tarif mit 20, 25 und 30 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro.	- 161 126	- 4 803	- 441	4 878	- 366	6 620
	Prozent geltendes Recht	*- 90,5*	*- 94,9*	*- 13,9*	*129,0*	*- 3,0*	
22	Wie Szenario 1, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für sonstige Verwandte, 50 000 Euro für sonstige Erwerber	- 94 142	- 2 096	665	4 269	2 838	6 512
	Prozent geltendes Recht	*- 52,9*	*- 41,4*	*21,0*	*112,9*	*23,6*	

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

In *Szenario 1* werden die Steuervergünstigungen für Unternehmen und für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien abgeschafft, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Das Erbschaftsteueraufkommen steigt um 7,8 Milliarden Euro oder 65 Prozent. Davon entfallen 6,1 Milliarden Euro auf Übertragungen ab 5 Millionen Euro, das Steueraufkommen dieser Gruppe steigt um 160 Prozent. Die durchschnittlichen Steuerbelastungen steigen vor allem bei den höheren Übertragungen stark an. Durch die Abschaffung der Steuervergünstigungen kann sich die Steuerprogression voll entfalten. Vom gesamten höheren Steueraufkommen entfallen 8,0 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen steigt um 8 100 Fälle oder 4,5 Prozent.

In *Szenario 2* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 10 Prozent ersetzt, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch sinkt das Erbschaftsteueraufkommen um 4,3 Milliarden Euro oder 36 Prozent. Die deutliche Verbreitung der Bemessungsgrundlage durch die Abschaffung der Steuervergünstigungen kann also eine Senkung des Steuertarifs auf einheitlich 10 Prozent nicht kompensieren. Das Aufkommen auf Übertragungen ab 5 Millionen Euro sinkt um gut 0,6 Milliarden Euro. Die Mehrbelastung von steuerbegünstigten Übertragungen wird also durch die Entlastung von nicht begünstigten Übertragungen in dieser Gruppe überkompensiert. Bezogen auf den steuerpflichtigen Erwerb – also nach Abzug von Vergünstigungen im geltenden Recht – werden fast alle Steuerpflichtigen entlastet (Abbildung 4-2), nur im Eingangsbereich des Tarifs in der Steuerklasse I werden Steuerpflichtige mit steuerpflichtigen Erwerben (nach Abzug von persönlichen Freibeträgen) von 75 000 Euro stärker belastet, da in diesem Bereich ein Steuersatz von nur 7 Prozent gilt (vgl. oben, Tabelle 2-2). Vom Steueraufkommen entfallen 2,8 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen steigt um 2 000 Fälle oder 1,1 Prozent.

Abbildung 4-2 **Erbschaftsteuertarif Szenario 3a: 10 Prozent Flat Tax**

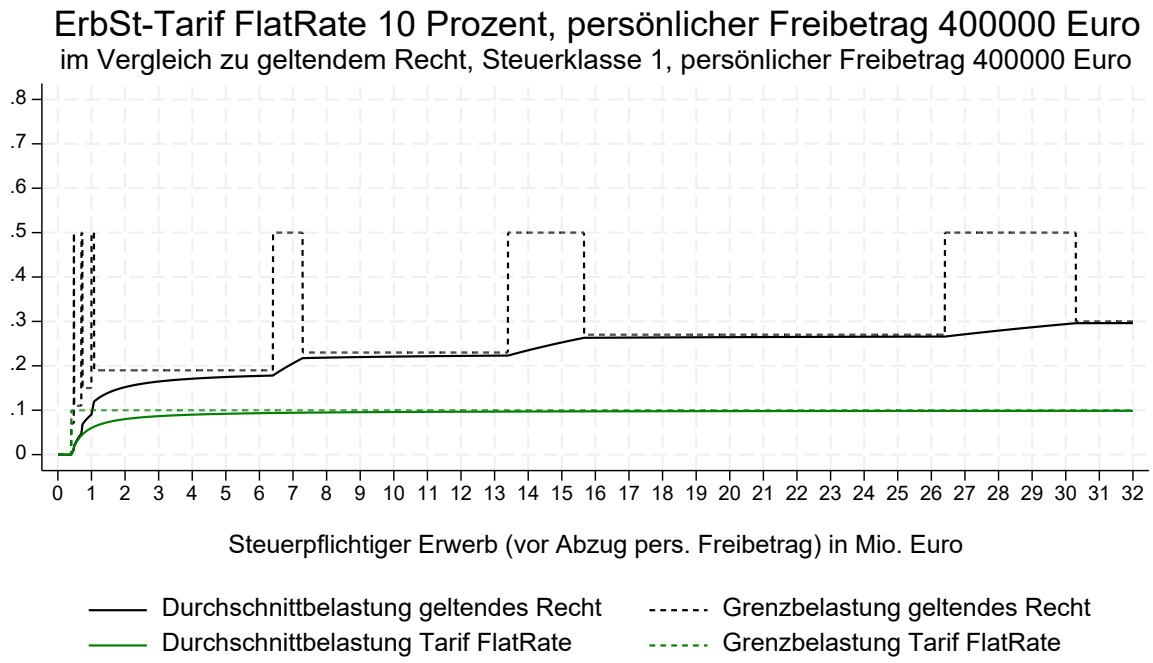

In *Szenario 3* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 18 Prozent ersetzt, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 2,3 Milliarden Euro oder 19 Prozent. Das Aufkommen auf Übertragungen ab 5 Millionen Euro steigt um 2,1 Milliarden Euro. Vom Steueraufkommen entfallen 5,2 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen steigt um 5 300 Fälle oder 3,0 Prozent. Dieser Anstieg auch gegenüber Szenario 3a entsteht durch die Steuerabzüge, insbesondere für Vorerwerbe oder für ausländische Steuern.

In *Szenario 4* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 8,3 Milliarden Euro oder 69 Prozent. Das Aufkommen auf Übertragungen ab 5 Millionen Euro steigt um 4,5 Milliarden Euro. Vom Steueraufkommen entfallen 7,4 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen steigt um 7 000 Fälle oder 3,9 Prozent. Bezogen auf den steuerpflichtigen Erwerb werden Steuerpflichtige in der Steuerklasse I deutlich stärker belastet gegenüber dem geltenden Recht, das bis 6 Millionen Euro mit 19 Prozent besteuert und darüber mit 23 Prozent (Abbildung 4-3).

Abbildung 4-3 **Erbschaftsteuertarif Szenario 4: 25 Prozent Flat Tax**

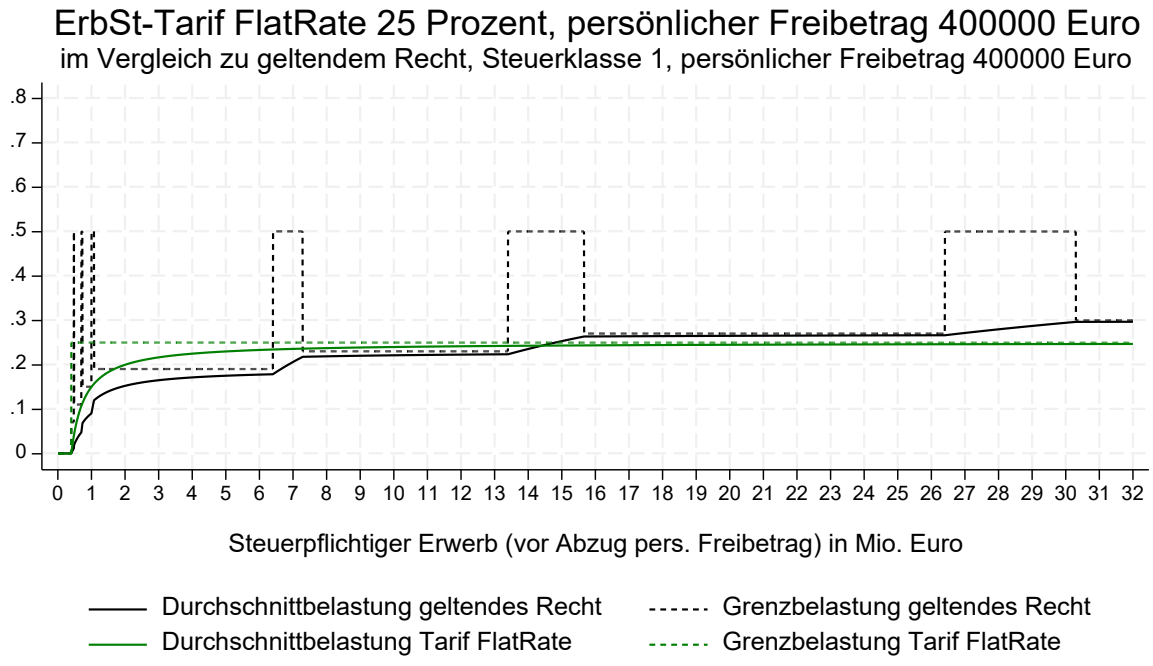

In *Szenario 5* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 30 Prozent ersetzt, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 12,8 Milliarden Euro oder 106 Prozent. Das Aufkommen auf Übertragungen ab 5 Millionen Euro steigt um 6,2 Milliarden Euro. Vom Steueraufkommen entfallen 8,9 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen steigt um 8 400 Fälle oder 4,7 Prozent.

In *Szenario 6* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Für Erwerber in Steuerklasse II und III soll der Freibetrag auf 100 000 Euro erhöht werden, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 6,7 Milliarden Euro oder 56 Prozent. Das Aufkommen auf Übertragungen ab 5 Millionen Euro steigt um 4,8 Milliarden Euro. Vom Steueraufkommen entfallen 7,3 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 69 400 Fälle oder 39 Prozent.

In *Szenario 7* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und alle Erwerbe nach dem Steuertarif der Steuerklasse II belastet, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 15,0 Milliarden Euro oder 126 Prozent. Das Aufkommen auf Übertragungen ab 5 Millionen Euro steigt um 9,9 Milliarden Euro. Vom Steueraufkommen entfallen 11,3 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen steigt um 6 700 Fälle oder 3,8 Prozent.

In *Szenario 8* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein einheitlicher erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1 Million Euro eingeführt, der unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und Erblasser oder Schenker ist, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch sinkt das Erbschaftsteueraufkommen um 0,2 Milliarden Euro oder 1,5 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 6,3 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 160 500 Fälle oder 90 Prozent. Bezogen auf den steuerpflichtigen Erwerb werden Steuerpflichtige in der Steuerklasse I durch den hohen Lebensfreibetrag zunächst entlastet. Ab knapp 3 Millionen Euro bis gut 7 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb vor Abzug des Freibetrags entstehen jedoch Mehrbelastungen gegenüber dem geltenden Recht (Abbildung 4-4).

Abbildung 4-4 **Erbschaftsteuertarif Szenario 8: 25 Prozent Flat Tax, Lebensfreibetrag 1,0 Million Euro**

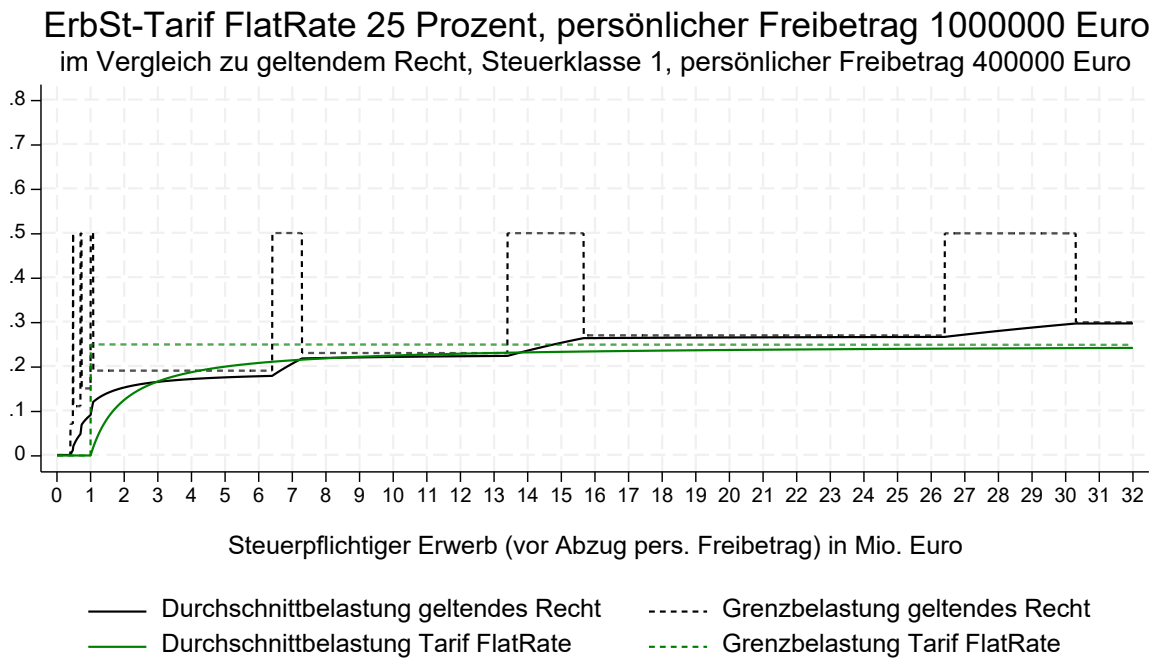

In *Szenario 9* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein einheitlicher erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,5 Millionen Euro eingeführt, der unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und Erblasser oder Schenker ist, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch sinkt das Erbschaftsteueraufkommen um 1,8 Milliarden Euro oder 15 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 5,9 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 168 000 Fälle oder 94 Prozent. Bezogen auf den steuerpflichtigen Erwerb werden fast alle Steuerpflichtigen in der Steuerklasse I durch den hohen Lebensfreibetrag entlastet, bis auf einen Bereich um 6 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb vor Abzug des Freibetrags (Abbildung 4-5).

Abbildung 4-5 **Erbschaftsteuertarif Szenario 9: 25 Prozent Flat Tax, Lebensfreibetrag 1,5 Million Euro**

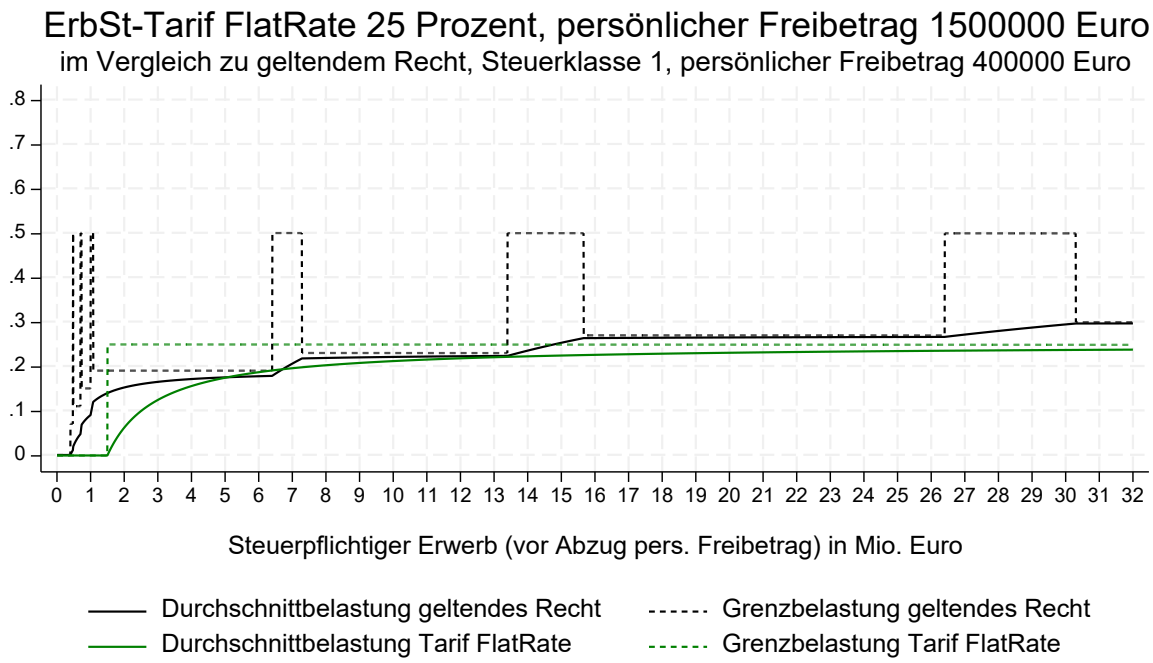

In *Szenario 10* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der Erbschaftsteuertarif durch einen progressiven Tarif mit drei Stufen ersetzt: bis zu 1 Million Euro steuerpflichtiger Erwerb 15 Prozent Steuersatz, bis zu 5 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb 20 Prozent und übersteigender Erwerb 25 Prozent.[9] Ferner wird ein einheitlicher erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,0 Million Euro eingeführt, der unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und Erblasser oder Schenker ist, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch sinkt das Erbschaftsteueraufkommen um 1,9 Milliarden Euro oder 16 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 5,7 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 161 000 Fälle oder 91 Prozent. Bezogen auf den steuerpflichtigen Erwerb werden alle Steuerpflichtigen in der Steuerklasse I durch den hohen Lebensfreibetrag und den progressiven Tarif entlastet (Abbildung 4-6).

[9] Dabei wird ein üblicher Grenzsteuersatz-Tarif verwendet, bei dem die jeweiligen Steuersätze nur für den übersteigenden steuerpflichtigen Erwerb gelten. Dies vermeidet den „Härteausgleich“ des gegenwärtigen Erbschaftsteuertarifs (§ 19 Abs. 3 ErbStG), der zu hohen Grenzbelastungen beim Übergang der Tarifstufen führt.

Abbildung 4-6 **Erbschaftsteuertarif Szenario 10: Progressiver Tarif mit drei Stufen 15, 20 und 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,0 Million Euro**

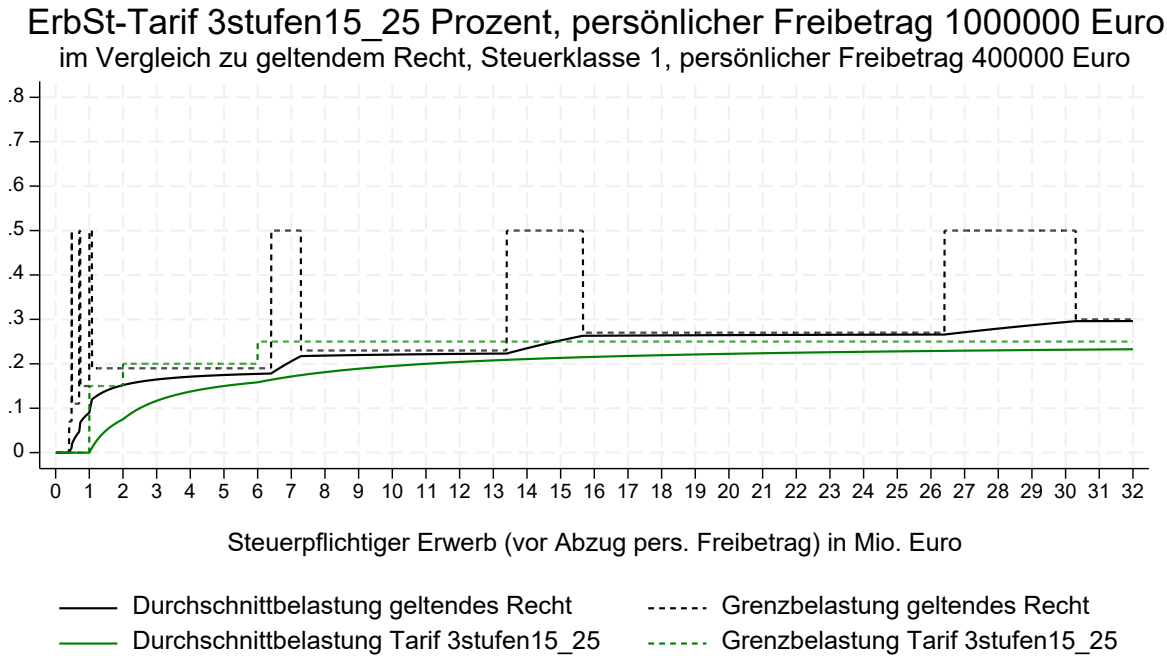

In *Szenario 11* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der Erbschaftsteuertarif durch einen progressiven Tarif mit vier Stufen ersetzt: bis zu 1 Million Euro steuerpflichtiger Erwerb 15 Prozent Steuersatz, bis zu 5 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb 20 Prozent, bis zu 10 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb 25 Prozent und übersteigender Erwerb 30 Prozent. Ferner wird ein einheitlicher erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 2,0 Millionen Euro eingeführt, der unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und Erblasser oder Schenker ist, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch sinkt das Erbschaftsteueraufkommen um 2,7 Milliarden Euro oder 23 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 5,8 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 171 000 Fälle oder 96 Prozent. Bezogen auf den steuerpflichtigen Erwerb werden alle Steuerpflichtigen in der Steuerklasse I durch den hohen Lebensfreibetrag und den progressiven Tarif entlastet (Abbildung 4-7).

Abbildung 4-7 **Erbschaftsteuertarif Szenario 11: Progressiver Tarif mit vier Stufen 15, 20, 25 und 30 Prozent, Lebensfreibetrag 2,0 Million Euro**

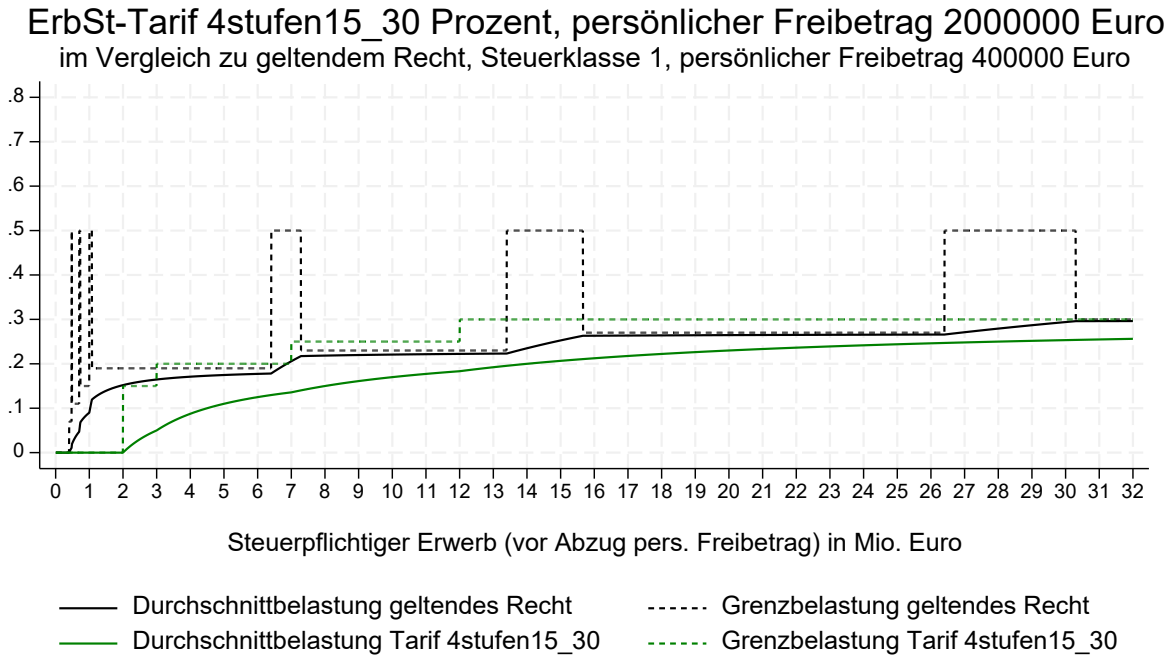

In *Szenario 12* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,0 Million Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 100 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 2,5 Milliarden Euro oder 21 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 6,5 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 109 000 Fälle oder 61 Prozent.

In *Szenario 13* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der Erbschaftsteuertarif durch einen progressiven Tarif mit drei Stufen ersetzt: bis zu 1 Million Euro steuerpflichtiger Erwerb 15 Prozent Steuersatz, bis zu 5 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb 20 Prozent und übersteigender Erwerb 25 Prozent. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,0 Million Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 100 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch sinkt das Erbschaftsteueraufkommen um 0,3 Milliarden Euro oder 2,5 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 5,8 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 110 000 Fälle oder 62 Prozent.

In *Szenario 14* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,0 Million Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 200 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch sinkt das Erbschaftsteueraufkommen um 1,5 Milliarden Euro oder 13 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 6,5 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 136 000 Fälle oder 76 Prozent.

In *Szenario 15* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,0 Million Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 500 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 0,4 Milliarden Euro oder 3 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 4,6 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 155 000 Fälle oder 87 Prozent.

In *Szenario 16* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,5 Millionen Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 100 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 1,1 Milliarden Euro oder 9 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 6,1 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 115 000 Fälle oder 64 Prozent.

In *Szenario 17* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,5 Millionen Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 200 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 0,1 Milliarden Euro oder 1 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 6,0 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 142 000 Fälle oder 80 Prozent.

In *Szenario 18* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,5 Millionen Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 500 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch sinkt das Erbschaftsteueraufkommen um 1,0 Milliarden Euro oder 8 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 6,0 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 161 000 Fälle oder 91 Prozent.

In *Szenario 19* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 2,0 Millionen Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 100 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 0,3 Milliarden Euro oder 2 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 5,8 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 117 000 Fälle oder 67 Prozent.

In *Szenario 20* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der Erbschaftsteuertarif durch einen progressiven Tarif mit drei Stufen ersetzt: bis zu 1 Million Euro steuerpflichtiger Erwerb 20 Prozent Steuersatz, bis zu 5 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb 25 Prozent und übersteigender Erwerb 30 Prozent. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,0 Million Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 100 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 1,8 Milliarden Euro oder 15 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 6,8 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 110 000 Fälle oder 62 Prozent. Bezogen auf den steuerpflichtigen Erwerb werden fast Steuerpflichtige in der Steuerklasse I durch den hohen Lebensfreibetrag und den progressiven Tarif entlastet (Abbildung 4-8). In Bereich um gut 6 Millionen Euro sowie um gut 13 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb vor Abzug des Freibetrags erreicht die Steuerbelastung das geltende Recht.

Abbildung 4-8 **Erbschaftsteuertarif Szenario 20: Progressiver Tarif mit drei Stufen 15, 20 und 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,0 Million Euro**

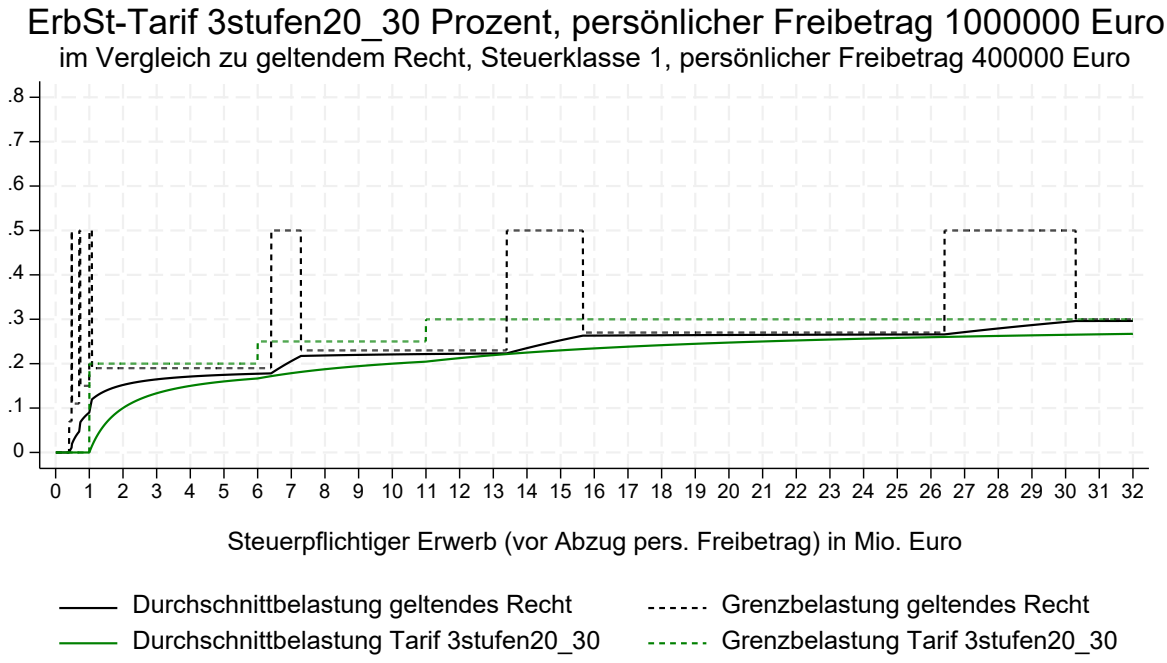

In *Szenario 21* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der Erbschaftsteuertarif durch einen progressiven Tarif mit drei Stufen ersetzt: bis zu 1 Million Euro steuerpflichtiger Erwerb 20 Prozent Steuersatz, bis zu 5 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb 25 Prozent und übersteigender Erwerb 30 Prozent. Ferner wird ein einheitlicher erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,0 Million Euro eingeführt, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch sinkt das Erbschaftsteueraufkommen um 0,4 Milliarden Euro oder 3 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 6,7 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 161 000 Fälle oder 91 Prozent.

In *Szenario 22* werden die Steuervergünstigungen abgeschafft und der bisher progressive Erbschaftsteuertarif durch einen proportionalen Flat Tax Tarif mit 25 Prozent ersetzt. Ferner wird ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag von 1,0 Millionen Euro für nahe Angehörige eingeführt (Erwerbe von Eltern, Großeltern, Ehegatten), sowie von 100 000 Euro für sonstige Verwandte sowie von 50 000 Euro für übrige Erwerber, ansonsten gilt das derzeitige Recht. Dadurch steigt das Erbschaftsteueraufkommen um 2,8 Milliarden Euro oder 24 Prozent. Vom Steueraufkommen entfallen 6,5 Milliarden Euro auf Unternehmensübertragungen und können gestundet werden. Die Zahl der Steuerpflichtigen sinkt um 94 000 Fälle oder 53 Prozent.

Tabelle 4-5 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 1: Abschaffung Steuervergünstigungen

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 20 000 Euro bis 500 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 7 bis 50 Prozent, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und Erwerbshöhe
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] 8 095

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
				Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro				
bis u. 100 Tsd.	178	41	0,7	59	30	6	0,5	9
100 - 250 Tsd.	212	47	0,5	59	89	19	0,7	20
250 - 500 Tsd.	536	98	0,6	95	310	52	0,9	51
500 - 1000 Tsd.	1 650	305	1,4	254	1 136	200	2,6	181
1 - 2 Mio.	2 496	506	3,4	460	1 821	366	7,2	345
2 - 5 Mio.	3 596	731	5,4	735	2 659	541	10,3	543
5 - 20 Mio.	7 158	1 920	12,4	1 867	5 429	1 436	19,2	1 380
20 - 50 Mio.	3 455	1 113	16,7	1 194	2 521	815	23,8	875
50 - 150 Mio.	2 573	913	19,3	1 022	2 307	786	26,3	861
150 - 300 Mio.	5 886	2 118	21,1	2 260	902	376	19,2	495
300 Mio. u.m.					4 947	1 668	31,0	1 595
Insgesamt	27 741	7 794	6,7	8 005	22 151	6 265	12,7	6 355
				Nach Verwandschaftsverhältnis				
(Ehe)Partner[4)]	1 587	393	2,5	401	543	128	6,2	122
Kinder	21 846	5 702	8,2	5 961	18 404	4 816	12,6	4 910
Enkel	896	239	6,2	201	648	179	8,3	164
(Groß)Eltern	167	45	4,2	55	121	35	19,5	41
Geschwister	1 867	703	4,9	696	1 367	519	16,3	536
Übrige Erwerber	1 378	711	5,6	689	1 069	588	18,0	583
Insgesamt	27 741	7 794	6,7	8 005	22 151	6 265	12,7	6 355
				Nach Region				
Alte Länder[6)]	26 843	7 582	6,7	7 790	21 378	6 078	12,8	6 162
Neue Länder	897	212	6,3	215	773	186	11,2	192
Insgesamt	27 741	7 794	6,7	8 005	22 151	6 265	12,7	6 355
				Nach Geschlecht[7)]				
Männer	19 148	5 388	7,6	5 587	15 117	4 283	13,9	4 342
Frauen	8 169	2 236	4,9	2 243	6 623	1 815	10,2	1 839
Insgesamt	27 317	7 624	6,6	7 830	21 740	6 098	12,5	6 182
				Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren				
bis u. 14	2 184	670	19,1	719	2 067	635	21,9	677
14 - 18	741	221	13,5	256	651	197	16,6	225
18 - 40	9 887	2 536	9,2	2 577	8 583	2 190	11,3	2 172
40 - 60	10 313	2 753	6,4	2 743	7 841	2 076	11,5	2 055
60 - 70	1 557	415	2,2	453	706	184	6,5	195
70 - 80	1 033	300	2,6	320	597	180	11,6	183
80 und älter	375	108	1,5	109	167	57	9,3	63
keine Angabe	1 651	790	20,4	828	1 538	745	27,9	785
Insgesamt	27 741	7 794	6,7	8 005	22 151	6 265	12,7	6 355
				Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren				
bis u. 14	2 959	884	28,0	896	2 958	884	28,2	896
14 - 18	38	625	747,5	10	88	617	777,2	10
18 - 40	1 963	0	0,0	516	2 890	0	0,0	508
40 - 60	4 349	1 389	10,8	1 566	3 731	1 219	13,7	1 377
60 - 70	7 255	1 835	8,8	1 879	6 206	1 543	11,7	1 536
70 - 80	6 250	1 656	6,1	1 631	4 724	1 250	10,4	1 214
80 und älter	4 494	1 238	2,5	1 335	2 129	584	7,0	642
keine Angabe	432	167	17,7	172	427	166	23,5	171
Insgesamt	27 741	7 794	6,7	8 005	23 154	6 265	12,7	6 355

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-6 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 2: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 10 Prozent

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 20 000 Euro bis 500 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 10 Prozent Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] 1 980 Mio. Euro

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	178	- 419	- 7,6	26	30	- 103	- 7,8	4
100 - 250 Tsd.	212	- 681	- 7,9	26	89	- 95	- 3,7	9
250 - 500 Tsd.	536	- 695	- 4,4	48	310	- 91	- 1,5	28
500 - 1000 Tsd.	1 650	- 756	- 3,5	135	1 136	- 60	- 0,8	98
1 - 2 Mio.	2 496	- 624	- 4,2	222	1 821	0	0,0	166
2 - 5 Mio.	3 596	- 544	- 4,0	355	2 659	21	0,4	261
5 - 20 Mio.	7 158	- 384	- 2,5	698	5 429	280	3,8	514
20 - 50 Mio.	3 455	- 197	- 3,0	369	2 521	99	2,9	267
50 - 150 Mio.	2 573	- 71	- 1,5	301	2 307	136	4,6	253
150 - 300 Mio.	5 886	25	0,3	664	902	- 12	- 0,6	146
300 Mio. u.m.					4 947	471	8,8	469
Insgesamt	27 741	-4 346	- 3,7	2 843	22 151	646	1,3	2 214
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	1 587	- 414	- 2,6	171	543	- 19	- 0,9	51
Kinder	21 846	- 689	- 1,0	2 232	18 404	961	2,5	1 821
Enkel	896	- 80	- 2,1	80	648	1	0,1	64
(Groß)Eltern	167	- 18	- 1,7	21	121	2	1,1	14
Geschwister	1 867	-1 339	- 9,3	187	1 367	- 60	- 1,9	136
Übrige Erwerber	1 378	-1 805	- 14,3	153	1 069	- 239	- 7,3	127
Insgesamt	27 741	-4 346	- 3,7	2 843	22 151	646	1,3	2 214
Nach Region								
Alte Länder[6)]	26 843	-4 290	- 3,8	2 752	21 378	598	1,3	2 134
Neue Länder	897	- 56	- 1,6	91	773	48	2,9	80
Insgesamt	27 741	-4 346	- 3,7	2 843	22 151	646	1,3	2 214
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	19 148	-2 145	- 3,0	2 014	15 117	602	2,0	1 539
Frauen	8 169	-2 203	- 4,8	786	6 623	26	0,1	633
Insgesamt	27 317	-4 347	- 3,7	2 800	21 740	627	1,3	2 172
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 184	110	3,1	227	2 067	139	4,8	211
14 - 18	741	4	0,3	87	651	32	2,7	76
18 - 40	9 887	- 100	- 0,4	997	8 583	454	2,3	849
40 - 60	10 313	-1 700	- 3,9	1 008	7 841	189	1,0	740
60 - 70	1 557	-1 291	- 6,9	171	706	- 100	- 3,5	72
70 - 80	1 033	- 813	- 7,1	114	597	- 32	- 2,1	59
80 und älter	375	- 151	- 2,1	38	167	205	33,4	18
keine Angabe	1 651	- 406	- 10,5	200	1 538	- 240	- 9,0	189
Insgesamt	27 741	-4 346	- 3,7	2 843	22 151	646	1,3	2 214
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 959	233	7,4	266	2 958	235	7,5	266
14 - 18	38	- 1	- 1,3	4	88	- 1	- 0,9	4
18 - 40	1 963	88	2,9	176	2 890	114	4,0	173
40 - 60	4 349	- 93	- 0,7	526	3 731	78	0,9	453
60 - 70	7 255	- 86	- 0,4	725	6 206	356	2,7	602
70 - 80	6 250	-1 033	- 3,8	611	4 724	103	0,9	446
80 und älter	4 494	-3 435	- 7,0	492	2 129	- 242	- 2,9	226
keine Angabe	432	- 20	- 2,1	44	427	3	0,4	43
Insgesamt	27 741	-4 346	- 3,7	2 843	23 154	646	1,3	2 214

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-7 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 3: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 18 Prozent

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 20 000 Euro bis 500 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 18 Prozent Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] 5 290

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	178	- 103	- 1,9	48	30	- 21	- 1,6	8
100 - 250 Tsd.	212	- 231	- 2,7	48	89	- 14	- 0,6	17
250 - 500 Tsd.	536	- 146	- 0,9	89	310	41	0,7	53
500 - 1000 Tsd.	1 650	87	0,4	247	1 136	195	2,5	180
1 - 2 Mio.	2 496	180	1,2	409	1 821	280	5,5	307
2 - 5 Mio.	3 596	370	2,7	653	2 659	392	7,5	481
5 - 20 Mio.	7 158	748	4,8	1 278	5 429	839	11,2	941
20 - 50 Mio.	3 455	292	4,4	677	2 521	361	10,5	490
50 - 150 Mio.	2 573	261	5,5	554	2 307	360	12,0	466
150 - 300 Mio.	5 886	780	7,8	1 245	902	120	6,2	263
300 Mio. u.m.					4 947	904	16,8	887
Insgesamt	27 741	2 238	1,9	5 248	22 151	3 457	7,0	4 093
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	1 587	129	0,8	310	543	74	3,6	92
Kinder	21 846	3 250	4,7	4 135	18 404	3 130	8,2	3 377
Enkel	896	152	3,9	146	648	127	5,9	118
(Groß)Eltern	167	40	3,8	38	121	16	9,0	25
Geschwister	1 867	- 353	- 2,5	341	1 367	143	4,5	250
Übrige Erwerber	1 378	- 980	- 7,8	278	1 069	- 34	- 1,0	231
Insgesamt	27 741	2 238	1,9	5 248	22 151	3 457	7,0	4 093
Nach Region								
Alte Länder[6)]	26 843	2 129	1,9	5 084	21 378	3 327	7,0	3 949
Neue Länder	897	110	3,2	164	773	129	7,8	144
Insgesamt	27 741	2 238	1,9	5 248	22 151	3 457	7,0	4 093
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	19 148	1 872	2,6	3 710	15 117	2 430	7,9	2 837
Frauen	8 169	312	0,7	1 460	6 623	968	5,4	1 179
Insgesamt	27 317	2 184	1,9	5 170	21 740	3 398	7,0	4 016
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 184	361	10,3	433	2 067	351	12,1	404
14 - 18	741	107	6,5	160	651	107	9,0	140
18 - 40	9 887	1 415	5,1	1 827	8 583	1 462	7,5	1 550
40 - 60	10 313	843	1,9	1 872	7 841	1 223	6,8	1 381
60 - 70	1 557	- 277	- 1,5	316	706	57	2,0	133
70 - 80	1 033	- 219	- 1,9	209	597	63	4,1	109
80 und älter	375	415	5,8	70	167	433	70,7	34
keine Angabe	1 651	- 406	- 10,5	362	1 538	- 240	- 9,0	341
Insgesamt	27 741	2 238	1,9	5 248	22 151	3 457	7,0	4 093
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 959	494	15,6	519	2 958	494	15,8	519
14 - 18	38	5	6,5	7	88	6	7,0	7
18 - 40	1 963	297	9,8	320	2 890	311	11,0	315
40 - 60	4 349	611	4,7	955	3 731	573	6,5	823
60 - 70	7 255	1 002	4,8	1 326	6 206	1 032	7,8	1 097
70 - 80	6 250	460	1,7	1 126	4 724	745	6,2	825
80 und älter	4 494	- 674	- 1,4	915	2 129	242	2,9	428
keine Angabe	432	42	4,5	79	427	53	7,5	78
Insgesamt	27 741	2 238	1,9	5 248	23 154	3 457	7,0	4 093

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-8 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 4: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 20 000 Euro bis 500 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 25 Prozent Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] 6 997

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	178	296	5,3	74	30	166	12,6	18
100 - 250 Tsd.	212	207	2,4	70	89	95	3,7	26
250 - 500 Tsd.	536	376	2,4	128	310	192	3,2	77
500 - 1000 Tsd.	1 650	859	3,9	346	1 136	447	5,7	253
1 - 2 Mio.	2 496	908	6,1	577	1 821	545	10,8	435
2 - 5 Mio.	3 596	1 190	8,8	916	2 659	734	14,0	675
5 - 20 Mio.	7 158	1 754	11,3	1 792	5 429	1 340	18,0	1 321
20 - 50 Mio.	3 455	727	10,9	950	2 521	594	17,3	688
50 - 150 Mio.	2 573	562	11,9	776	2 307	557	18,6	654
150 - 300 Mio.	5 886	1 442	14,4	1 753	902	236	12,1	365
300 Mio. u.m.					4 947	1 282	23,9	1 253
Insgesamt	27 741	8 321	7,1	7 383	22 151	6 188	12,6	5 765
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	1 587	635	4,0	432	543	185	9,0	130
Kinder	21 846	6 930	10,0	5 825	18 404	5 232	13,6	4 760
Enkel	896	372	9,6	206	648	252	11,8	167
(Groß)Eltern	167	92	8,8	52	121	29	16,3	35
Geschwister	1 867	533	3,7	479	1 367	334	10,5	351
Übrige Erwerber	1 378	- 242	- 1,9	389	1 069	156	4,8	322
Insgesamt	27 741	8 321	7,1	7 383	22 151	6 188	12,6	5 765
Nach Region								
Alte Länder[6)]	26 843	8 063	7,1	7 155	21 378	5 984	12,6	5 564
Neue Länder	897	258	7,6	229	773	204	12,3	201
Insgesamt	27 741	8 321	7,1	7 383	22 151	6 188	12,6	5 765
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	19 148	5 577	7,9	5 215	15 117	4 190	13,6	3 993
Frauen	8 169	2 640	5,8	2 059	6 623	1 902	10,7	1 665
Insgesamt	27 317	8 217	7,1	7 274	21 740	6 092	12,5	5 658
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 184	584	16,6	614	2 067	541	18,6	575
14 - 18	741	200	12,1	224	651	175	14,7	197
18 - 40	9 887	2 811	10,2	2 562	8 583	2 411	12,4	2 173
40 - 60	10 313	3 233	7,5	2 641	7 841	2 267	12,6	1 954
60 - 70	1 557	654	3,5	447	706	227	8,0	191
70 - 80	1 033	320	2,8	292	597	162	10,5	153
80 und älter	375	925	13,0	98	167	646	105,5	48
keine Angabe	1 651	- 406	- 10,5	504	1 538	- 240	- 9,0	475
Insgesamt	27 741	8 321	7,1	7 383	22 151	6 188	12,6	5 765
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 959	725	22,9	741	2 958	724	23,1	741
14 - 18	38	12	14,2	10	88	12	14,8	10
18 - 40	1 963	496	16,4	448	2 890	499	17,7	441
40 - 60	4 349	1 262	9,8	1 333	3 731	1 040	11,7	1 148
60 - 70	7 255	1 997	9,6	1 858	6 206	1 665	12,6	1 535
70 - 80	6 250	1 860	6,8	1 588	4 724	1 389	11,5	1 166
80 und älter	4 494	1 861	3,8	1 406	2 129	753	9,0	614
keine Angabe	432	108	11,4	0	427	107	15,1	109
Insgesamt	27 741	8 321	7,1	7 383	23 154	6 188	12,6	5 765

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-9 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 5: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 30 Prozent

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 20 000 Euro bis 500 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 30 Prozent Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] 8 388

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
				Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro				
bis u. 100 Tsd.	178	616	11,1	96	30	332	25,2	28
100 - 250 Tsd.	212	530	6,1	85	89	183	7,1	33
250 - 500 Tsd.	536	760	4,8	156	310	308	5,1	95
500 - 1000 Tsd.	1 650	1 422	6,5	418	1 136	638	8,2	305
1 - 2 Mio.	2 496	1 434	9,6	697	1 821	740	14,6	526
2 - 5 Mio.	3 596	1 783	13,1	1 105	2 659	984	18,8	816
5 - 20 Mio.	7 158	2 488	16,0	2 162	5 429	1 708	22,9	1 593
20 - 50 Mio.	3 455	1 042	15,7	1 145	2 521	765	22,3	829
50 - 150 Mio.	2 573	789	16,7	935	2 307	698	23,3	788
150 - 300 Mio.	5 886	1 915	19,1	2 116	902	319	16,3	438
300 Mio. u.m.					4 947	1 553	28,9	1 515
Insgesamt	27 741	12 779	10,9	8 916	22 151	8 229	16,7	6 966
				Nach Verwandschaftsverhältnis				
(Ehe)Partner[4)]	1 587	1 010	6,4	519	543	278	13,5	157
Kinder	21 846	9 630	13,9	7 040	18 404	6 787	17,7	5 754
Enkel	896	531	13,8	249	648	343	16,0	201
(Groß)Eltern	167	130	12,3	63	121	39	21,6	42
Geschwister	1 867	1 176	8,2	578	1 367	478	15,0	424
Übrige Erwerber	1 378	302	2,4	469	1 069	305	9,3	388
Insgesamt	27 741	12 779	10,9	8 916	22 151	8 229	16,7	6 966
				Nach Region				
Alte Länder[6)]	26 843	12 413	10,9	8 642	21 378	7 970	16,8	6 725
Neue Länder	897	366	10,8	274	773	259	15,6	241
Insgesamt	27 741	12 779	10,9	8 916	22 151	8 229	16,7	6 966
				Nach Geschlecht[7)]				
Männer	19 148	8 292	11,7	6 296	15 117	5 497	17,8	4 824
Frauen	8 169	4 340	9,5	2 490	6 623	2 602	14,6	2 014
Insgesamt	27 317	12 632	10,9	8 786	21 740	8 099	16,7	6 838
				Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren				
bis u. 14	2 184	752	21,4	744	2 067	685	23,6	697
14 - 18	741	267	16,2	271	651	225	18,9	238
18 - 40	9 887	3 825	13,9	3 089	8 583	3 103	16,0	2 619
40 - 60	10 313	4 990	11,5	3 195	7 841	3 043	16,9	2 367
60 - 70	1 557	1 333	7,1	541	706	359	12,7	232
70 - 80	1 033	720	6,3	352	597	246	15,9	185
80 und älter	375	1 299	18,2	119	167	808	131,9	59
keine Angabe	1 651	- 406	- 10,5	605	1 538	- 240	- 9,0	570
Insgesamt	27 741	12 779	10,9	8 916	22 151	8 229	16,7	6 966
				Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren				
bis u. 14	2 959	897	28,4	901	2 958	895	28,5	900
14 - 18	38	16	19,7	12	88	16	20,4	12
18 - 40	1 963	644	21,3	540	2 890	639	22,6	532
40 - 60	4 349	1 735	13,4	1 604	3 731	1 382	15,6	1 382
60 - 70	7 255	2 719	13,0	2 238	6 206	2 127	16,1	1 849
70 - 80	6 250	2 891	10,6	1 919	4 724	1 864	15,5	1 412
80 und älter	4 494	3 711	7,6	1 703	2 129	1 149	13,8	748
keine Angabe	432	166	17,6	0	427	156	22,1	131
Insgesamt	27 741	12 779	10,9	8 916	23 154	8 229	16,7	6 966

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-10 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 6: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Freibetrag Steuerklasse II und III: 100 000 Euro

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 100 000 Euro bis 500 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 25 Prozent
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -69 440

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-2 910	- 434	- 7,8	57	- 532	58	4,4	12
100 - 250 Tsd.	-2 080	- 364	- 4,2	52	- 209	22	0,9	18
250 - 500 Tsd.	- 323	163	1,0	119	197	164	2,7	73
500 - 1000 Tsd.	1 318	776	3,5	341	1 092	436	5,6	250
1 - 2 Mio.	2 395	883	5,9	574	1 804	541	10,7	433
2 - 5 Mio.	3 559	1 181	8,7	914	2 650	732	14,0	674
5 - 20 Mio.	7 147	1 751	11,3	1 791	5 424	1 339	17,9	1 320
20 - 50 Mio.	3 453	727	10,9	950	2 520	594	17,3	688
50 - 150 Mio.	2 573	561	11,9	776	2 306	557	18,6	654
150 - 300 Mio.	5 886	1 442	14,4	1 753	902	236	12,1	365
300 Mio. u.m.					4 947	1 282	23,9	1 253
Insgesamt	21 016	6 687	5,7	7 328	21 101	5 961	12,1	5 738
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	1 587	635	4,0	432	543	185	9,0	130
Kinder	21 846	6 930	10,0	5 825	18 404	5 232	13,6	4 760
Enkel	896	372	9,6	206	648	252	11,8	167
(Groß)Eltern	167	92	8,8	52	121	29	16,3	35
Geschwister	-1 935	- 406	- 2,8	444	804	200	6,3	336
Übrige Erwerber	-1 545	- 937	- 7,4	369	582	62	1,9	311
Insgesamt	21 016	6 687	5,7	7 328	21 101	5 961	12,1	5 738
Nach Region								
Alte Länder[6)]	20 556	6 536	5,7	7 105	20 396	5 773	12,1	5 541
Neue Länder	460	150	4,4	224	706	188	11,3	197
Insgesamt	21 016	6 687	5,7	7 328	21 101	5 961	12,1	5 738
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	16 135	4 846	6,8	5 177	14 587	4 075	13,2	3 975
Frauen	4 512	1 748	3,8	2 043	6 123	1 792	10,1	1 657
Insgesamt	20 647	6 594	5,7	7 220	20 710	5 867	12,1	5 632
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 148	575	16,4	614	2 060	540	18,6	575
14 - 18	715	193	11,8	224	648	174	14,7	197
18 - 40	9 232	2 654	9,7	2 550	8 347	2 357	12,1	2 163
40 - 60	8 100	2 698	6,2	2 619	7 417	2 175	12,1	1 942
60 - 70	- 184	227	1,2	437	509	183	6,5	188
70 - 80	- 189	21	0,2	286	491	140	9,0	151
80 und älter	- 339	723	10,1	95	123	633	103,3	48
keine Angabe	1 533	- 406	- 10,5	502	1 507	- 240	- 9,0	474
Insgesamt	21 016	6 687	5,7	7 328	21 101	5 961	12,1	5 738
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 955	724	22,9	741	2 957	724	23,1	741
14 - 18	37	12	14,0	10	88	12	14,7	10
18 - 40	1 867	473	15,6	444	2 890	479	17,0	437
40 - 60	3 815	1 135	8,8	1 321	3 528	995	11,2	1 139
60 - 70	6 408	1 792	8,6	1 846	6 034	1 628	12,4	1 529
70 - 80	5 028	1 563	5,7	1 578	4 525	1 345	11,2	1 162
80 und älter	538	892	1,8	1 280	1 778	676	8,1	611
keine Angabe	368	97	10,2	110	391	102	14,4	109
Insgesamt	21 016	6 687	5,7	7 328	22 192	5 961	12,1	5 738

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-11 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 7: Abschaffung Steuervergünstigungen, Steuertarif nach Steuerklasse II für alle Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: wie geltendes Recht, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: Steuerklasse II für alle
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] 6 724

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	178	192	3,5	94	30	269	20,4	26
100 - 250 Tsd.	212	16	0,2	71	89	113	4,4	24
250 - 500 Tsd.	536	362	2,3	129	310	220	3,6	74
500 - 1000 Tsd.	1 650	1 097	5,0	381	1 136	555	7,1	278
1 - 2 Mio.	2 496	1 454	9,8	703	1 821	778	15,4	531
2 - 5 Mio.	3 596	1 898	14,0	1 124	2 659	1 084	20,7	831
5 - 20 Mio.	7 158	3 531	22,7	2 688	5 429	2 255	30,2	1 989
20 - 50 Mio.	3 455	1 840	27,7	1 637	2 521	1 200	35,0	1 187
50 - 150 Mio.	2 573	1 387	29,4	1 348	2 307	1 064	35,6	1 136
150 - 300 Mio.	5 886	3 145	31,4	3 060	902	534	27,3	628
300 Mio. u.m.					4 947	2 256	42,0	2 194
Insgesamt	27 741	14 921	12,7	11 237	22 151	10 328	21,0	8 899
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	1 587	1 271	8,0	609	543	351	17,0	186
Kinder	21 846	12 193	17,5	8 958	18 404	8 607	22,4	7 371
Enkel	896	601	15,6	305	648	386	18,1	248
(Groß)Eltern	167	129	12,3	81	121	63	35,5	59
Geschwister	1 867	703	4,9	696	1 367	519	16,3	536
Übrige Erwerber	1 378	23	0,2	587	1 069	401	12,2	499
Insgesamt	27 741	14 921	12,7	11 237	22 151	10 328	21,0	8 899
Nach Region								
Alte Länder[6)]	26 843	14 602	12,8	10 935	21 378	10 048	21,1	8 629
Neue Länder	897	319	9,5	303	773	280	16,8	270
Insgesamt	27 741	14 921	12,7	11 237	22 151	10 328	21,0	8 899
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	19 148	10 235	14,5	7 885	15 117	6 940	22,5	6 108
Frauen	8 169	4 480	9,8	3 172	6 623	3 192	17,9	2 613
Insgesamt	27 317	14 715	12,7	11 057	21 740	10 131	20,8	8 721
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 184	1 109	31,5	1 051	2 067	1 030	35,5	991
14 - 18	741	372	22,6	370	651	321	27,0	328
18 - 40	9 887	4 578	16,7	3 772	8 583	3 668	18,9	3 180
40 - 60	10 313	5 858	13,5	3 977	7 841	3 670	20,4	2 989
60 - 70	1 557	1 219	6,5	640	706	411	14,5	285
70 - 80	1 033	669	5,8	445	597	332	21,4	251
80 und älter	375	312	4,4	138	167	137	22,4	76
keine Angabe	1 651	804	20,7	846	1 538	758	28,4	800
Insgesamt	27 741	14 921	12,7	11 237	22 151	10 328	21,0	8 899
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 959	1 355	42,8	1 314	2 958	1 354	43,2	1 314
14 - 18	38	21	24,6	15	88	20	25,7	15
18 - 40	1 963	880	29,1	727	2 890	867	30,7	718
40 - 60	4 349	2 129	16,5	2 034	3 731	1 793	20,2	1 772
60 - 70	7 255	3 106	14,9	2 693	6 206	2 495	18,9	2 216
70 - 80	6 250	3 496	12,8	2 352	4 724	2 207	18,3	1 745
80 und älter	4 494	3 700	7,6	1 922	2 129	1 364	16,3	937
keine Angabe	432	235	24,9	181	427	227	32,1	180
Insgesamt	27 741	14 921	12,7	11 237	23 154	10 328	21,0	8 899

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-12 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 8: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 1 000 000 Euro, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 25% Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1] -160 538

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4]	Durchschn.-steuerbelast.[5]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4]	Durchschn.-steuerbelast.[5]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 790	- 685	- 12,3	x	-2 073	- 132	- 10,0	2
100 - 250 Tsd.	-5 541	-1 169	- 13,5		-1 086	- 158	- 6,1	1
250 - 500 Tsd.	-6 273	-1 285	- 8,2	15	-1 327	- 196	- 3,3	2
500 - 1000 Tsd.	-7 965	-1 522	- 7,0	45	-1 581	- 225	- 2,9	29
1 - 2 Mio.	-2 618	- 364	- 2,4	322	174	136	2,7	245
2 - 5 Mio.	1 297	618	4,6	749	1 800	520	10,0	554
5 - 20 Mio.	6 281	1 536	9,9	1 691	5 023	1 239	16,6	1 247
20 - 50 Mio.	3 338	698	10,5	932	2 459	579	16,9	675
50 - 150 Mio.	2 543	554	11,7	771	2 288	553	18,5	649
150 - 300 Mio.	5 874	1 439	14,4	x	897	235	12,0	364
300 Mio. u.m.					4 943	1 281	23,8	1 252
Insgesamt	-7 855	- 179	- 0,2	6 327	11 518	3 832	7,8	5 020
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4]	- 404	149	0,9	359	90	83	4,0	108
Kinder	7 830	3 509	5,1	5 106	11 975	3 693	9,6	4 194
Enkel	- 323	78	2,0	170	- 21	94	4,4	138
(Groß)Eltern	- 305	- 25	- 2,4	43	107	26	14,4	34
Geschwister	-4 402	-1 822	- 12,7	343	1 928	30	0,9	281
Übrige Erwerber	-10 251	-2 068	- 16,4	304	-2 561	- 93	- 2,8	266
Insgesamt	-7 855	- 179	- 0,2	6 327	11 518	3 832	7,8	5 020
Nach Region								
Alte Länder[6]	-7 506	- 137	- 0,1	6 166	11 161	3 724	7,8	4 876
Neue Länder	- 348	- 41	- 1,2	161	357	109	6,6	144
Insgesamt	-7 855	- 179	- 0,2	6 327	11 518	3 832	7,8	5 020
Nach Geschlecht[7]								
Männer	752	1 177	1,7	4 445	8 925	2 804	9,1	3 447
Frauen	-8 807	-1 413	- 3,1	1 779	2 275	947	5,3	1 470
Insgesamt	-8 054	- 236	- 0,2	6 223	11 200	3 751	7,7	4 917
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 838	500	14,2	598	1 887	498	17,2	563
14 - 18	522	146	8,9	213	564	155	13,0	190
18 - 40	3 721	1 328	4,8	2 131	4 806	1 515	7,8	1 795
40 - 60	-3 300	12	0,0	2 224	3 245	1 263	7,0	1 666
60 - 70	-5 970	-1 155	- 6,2	350	- 353	7	0,3	159
70 - 80	-3 461	- 761	- 6,6	247	101	66	4,2	141
80 und älter	-2 362	- 502	- 7,0	74	- 85	- 2	- 0,3	43
keine Angabe	1 158	253	6,5	490	1 352	330	12,4	463
Insgesamt	-7 855	- 179	- 0,2	6 327	11 518	3 832	7,8	5 020
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 908	714	22,6	739	2 918	715	22,8	739
14 - 18	20	8	9,3	9	88	8	10,4	9
18 - 40	1 475	388	12,8	415	2 890	404	14,3	410
40 - 60	1 394	570	4,4	1 152	2 207	704	7,9	1 010
60 - 70	1 986	739	3,5	1 513	3 617	1 072	8,1	1 249
70 - 80	-1 266	62	0,2	1 330	1 931	757	6,3	982
80 und älter	-14 478	-2 711	- 5,5	1 064	- 885	99	1,2	517
keine Angabe	105	51	5,4	105	205	74	10,4	104
Insgesamt	-7 855	- 179	- 0,2	6 327	12 973	3 832	7,8	5 020

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-13 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 9: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 1 000 000 Euro, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 25% Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -167 943

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-5 244	- 718	- 12,9	28	-2 479	- 157	- 11,9	1
100 - 250 Tsd.	-5 712	-1 183	- 13,7	14	-1 230	- 169	- 6,5	0
250 - 500 Tsd.	-6 494	-1 313	- 8,3	12	-1 496	- 217	- 3,6	0
500 - 1000 Tsd.	-8 764	-1 703	- 7,8	10	-1 957	- 308	- 4,0	2
1 - 2 Mio.	-5 515	-1 079	- 7,2	146	- 787	- 101	- 2,0	110
2 - 5 Mio.	- 440	186	1,4	617	1 151	359	6,9	459
5 - 20 Mio.	5 595	1 366	8,8	1 611	4 709	1 161	15,6	1 190
20 - 50 Mio.	3 248	676	10,2	919	2 411	567	16,5	665
50 - 150 Mio.	2 520	548	11,6	767	2 275	549	18,4	646
150 - 300 Mio.	5 865	1 437	14,3	1 749	893	234	12,0	363
300 Mio. u.m.					4 941	1 281	23,8	1 252
Insgesamt	-14 940	-1 782	- 1,5	5 873	8 431	3 199	6,5	4 688
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	-1 309	- 62	- 0,4	315	- 112	46	2,3	95
Kinder	3 013	2 403	3,5	4 745	9 570	3 172	8,3	3 910
Enkel	- 559	27	0,7	199	- 159	66	3,1	161
(Groß)Eltern	- 337	- 33	- 3,1	0	103	25	13,9	0
Geschwister	-8 517	-1 940	- 13,5	323	- 274	6	0,2	267
Übrige Erwerber	-7 232	-2 178	- 17,3	290	- 696	- 117	- 3,6	254
Insgesamt	-14 940	-1 782	- 1,5	5 873	8 431	3 199	6,5	4 688
Nach Region								
Alte Länder[6)]	-14 405	-1 699	- 1,5	5 738	8 195	3 116	6,6	4 566
Neue Länder	- 536	- 84	- 2,5	134	236	82	5,0	122
Insgesamt	-14 940	-1 782	- 1,5	5 873	8 431	3 199	6,5	4 688
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	-3 533	195	0,3	4 108	6 930	2 380	7,7	3 200
Frauen	-11 570	-2 027	- 4,5	1 663	1 206	741	4,2	1 386
Insgesamt	-15 103	-1 832	- 1,6	5 771	8 136	3 121	6,4	4 586
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 749	479	13,6	589	1 832	486	16,7	556
14 - 18	468	134	8,1	208	536	148	12,5	186
18 - 40	2 070	945	3,4	1 937	3 633	1 248	6,4	1 624
40 - 60	-6 332	- 658	- 1,5	2 359	1 885	998	5,5	1 686
60 - 70	-7 175	-1 431	- 7,6	0	- 596	- 37	- 1,3	0
70 - 80	-4 076	- 902	- 7,9	231	- 11	47	3,0	137
80 und älter	72	- 585	- 8,2	66	2 312	- 14	- 2,2	41
keine Angabe	-1 717	236	6,1	483	-1 160	322	12,0	458
Insgesamt	-14 940	-1 782	- 1,5	5 873	8 431	3 199	6,5	4 688
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 893	711	22,5	737	2 903	713	22,7	737
14 - 18	14	6	7,4	9	88	7	8,6	9
18 - 40	1 346	361	11,9	403	2 890	379	13,4	399
40 - 60	741	426	3,3	2 439	1 750	608	6,9	950
60 - 70	756	453	2,2	0	2 780	881	6,7	1 120
70 - 80	-3 012	- 329	- 1,2	1 210	1 062	580	4,8	895
80 und älter	-17 708	-3 451	- 7,1	972	-1 603	- 34	- 0,4	475
keine Angabe	32	40	4,2	103	145	65	9,2	103
Insgesamt	-14 940	-1 782	- 1,5	5 873	10 015	3 199	6,5	4 688

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-14 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 10: Abschaffung Steuervergünstigungen, Drei Stufen Tarif mit 15, 20 und 25 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 1 000 000 Euro, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 3 Stufen, 15, 20, 25 Prozent, abhängig von der Erwerbshöhe
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -161 393

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 790	- 726	- 13,1	27	-2 073	- 163	- 12,4	0
100 - 250 Tsd.	-5 541	-1 189	- 13,8	13	-1 086	- 173	- 6,7	0
250 - 500 Tsd.	-6 273	-1 320	- 8,4	11	-1 327	- 224	- 3,7	0
500 - 1000 Tsd.	-7 965	-1 632	- 7,5	27	-1 581	- 287	- 3,7	16
1 - 2 Mio.	-2 618	- 832	- 5,6	200	174	- 40	- 0,8	150
2 - 5 Mio.	1 297	- 1	0,0	547	1 800	272	5,2	405
5 - 20 Mio.	6 281	1 139	7,3	1 502	5 023	1 055	14,1	1 110
20 - 50 Mio.	3 338	644	9,7	900	2 459	551	16,0	650
50 - 150 Mio.	2 543	541	11,5	762	2 288	545	18,2	642
150 - 300 Mio.	5 874	1 434	14,3	1 747	897	232	11,9	362
300 Mio. u.m.					4 943	1 280	23,8	1 251
Insgesamt	-7 855	-1 942	- 1,7	5 735	11 518	3 047	6,2	4 587
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	- 404	- 69	- 0,4	307	90	38	1,8	93
Kinder	7 830	2 258	3,2	4 634	11 975	3 051	8,0	3 826
Enkel	- 323	11	0,3	152	- 21	57	2,7	124
(Groß)Eltern	- 305	- 33	- 3,1	41	107	24	13,4	33
Geschwister	-4 402	-1 305	- 9,1	317	1 928	361	11,4	261
Übrige Erwerber	-10 251	-2 805	- 22,3	285	-2 561	- 484	- 14,8	250
Insgesamt	-7 855	-1 942	- 1,7	5 735	11 518	3 047	6,2	4 587
Nach Region								
Alte Länder[6)]	-7 506	-1 857	- 1,6	5 603	11 161	2 967	6,2	4 467
Neue Länder	- 348	- 85	- 2,5	132	357	80	4,8	120
Insgesamt	-7 855	-1 942	- 1,7	5 735	11 518	3 047	6,2	4 587
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	752	58	0,1	4 010	8 925	2 272	7,4	3 129
Frauen	-8 807	-2 049	- 4,5	1 624	2 275	699	3,9	1 358
Insgesamt	-8 054	-1 991	- 1,7	5 634	11 200	2 971	6,1	4 487
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 838	471	13,4	583	1 887	480	16,5	552
14 - 18	522	129	7,8	204	564	144	12,2	183
18 - 40	3 721	869	3,2	1 883	4 806	1 188	6,1	1 579
40 - 60	-3 300	- 726	- 1,7	1 993	3 245	946	5,2	1 507
60 - 70	-5 970	-1 430	- 7,6	303	- 353	- 50	- 1,8	139
70 - 80	-3 461	- 902	- 7,9	226	101	41	2,6	135
80 und älter	-2 362	- 581	- 8,1	64	- 85	- 18	- 2,9	39
keine Angabe	1 158	229	5,9	478	1 352	315	11,8	453
Insgesamt	-7 855	-1 942	- 1,7	5 735	11 518	3 047	6,2	4 587
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 908	708	22,4	736	2 918	710	22,6	736
14 - 18	20	5	6,1	8	88	6	7,1	8
18 - 40	1 475	350	11,6	397	2 890	368	13,0	393
40 - 60	1 394	395	3,1	2 380	2 207	578	6,5	928
60 - 70	1 986	414	2,0	0	3 617	845	6,4	1 092
70 - 80	-1 266	- 378	- 1,4	1 172	1 931	540	4,5	869
80 und älter	-14 478	-3 473	- 7,1	941	- 885	- 63	- 0,7	459
keine Angabe	105	37	3,9	102	205	62	8,8	101
Insgesamt	-7 855	-1 942	- 1,7	5 735	12 973	3 047	6,2	4 587

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-15 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 11: Abschaffung Steuervergünstigungen, Vier Stufen Tarif mit 15, 20, 25 und 30 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 2 Mio. Euro

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 2 000 000 Euro, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 4 Stufen, 15, 20, 25,30 Prozent, abhängig von der Erwerbshöhe
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -171 392

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuer-pflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuer-belast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuer-pflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuer-belast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-5 535	- 734	- 13,2	21	-2 741	- 164	- 12,4	0
100 - 250 Tsd.	-5 821	-1 192	- 13,8	11	-1 325	- 173	- 6,7	0
250 - 500 Tsd.	-6 629	-1 325	- 8,4	10	-1 609	- 227	- 3,8	0
500 - 1000 Tsd.	-8 958	-1 740	- 8,0	5	-2 100	- 337	- 4,3	0
1 - 2 Mio.	-6 895	-1 480	- 9,9	29	-1 331	- 271	- 5,4	18
2 - 5 Mio.	-2 110	- 648	- 4,8	343	522	28	0,5	256
5 - 20 Mio.	4 913	940	6,1	1 417	4 396	981	13,1	1 053
20 - 50 Mio.	3 157	811	12,2	1 004	2 364	643	18,7	725
50 - 150 Mio.	2 498	731	15,5	896	2 262	664	22,2	756
150 - 300 Mio.	5 856	1 891	18,9	2 099	889	308	15,8	429
300 Mio. u.m.					4 938	1 545	28,7	1 508
Insgesamt	-19 524	-2 745	- 2,3	5 835	6 265	2 997	6,1	4 744
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	-1 867	6 736	42,6	273	- 243	13	0,6	82
Kinder	- 179	-5 187	- 7,5	4 728	7 871	3 007	7,8	3 949
Enkel	- 737	- 23	- 0,6	528	- 265	40	1,9	123
(Groß)Eltern	- 356	- 34	- 3,2	0	100	29	16,1	37
Geschwister	-8 835	-2 006	- 14,0	0	- 382	9	0,3	280
Übrige Erwerber	-7 551	-2 230	- 17,7	306	- 816	- 102	- 3,1	272
Insgesamt	-19 524	-2 745	- 2,3	5 835	6 265	2 997	6,1	4 744
Nach Region								
Alte Länder[6)]	-18 869	-2 620	- 2,3	5 726	6 110	2 939	6,2	4 643
Neue Länder	- 655	- 125	- 3,7	109	155	58	3,5	101
Insgesamt	-19 524	-2 745	- 2,3	5 835	6 265	2 997	6,1	4 744
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	-6 376	- 361	- 0,5	4 041	5 521	2 217	7,2	3 194
Frauen	-13 286	-2 444	- 5,4	1 677	466	690	3,9	1 434
Insgesamt	-19 662	-2 805	- 2,4	5 719	5 987	2 907	6,0	4 628
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 680	560	15,9	678	1 789	575	19,8	647
14 - 18	426	149	9,1	230	511	169	14,2	208
18 - 40	928	660	2,4	1 814	2 807	1 042	5,4	1 509
40 - 60	-8 294	-1 098	- 2,5	1 987	953	872	4,8	1 534
60 - 70	-7 894	-1 661	- 8,9	280	- 767	- 81	- 2,9	132
70 - 80	-4 448	-1 009	- 8,8	236	- 87	47	3,0	151
80 und älter	- 204	- 654	- 9,2	59	2 219	- 22	- 3,6	40
keine Angabe	-1 717	309	8,0	551	-1 160	395	14,8	523
Insgesamt	-19 524	-2 745	- 2,3	5 835	6 265	2 997	6,1	4 744
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 879	862	27,3	888	2 891	864	27,5	888
14 - 18	2 339	4	4,8	8	88	5	5,8	8
18 - 40	-1 085	399	13,2	443	2 890	415	14,7	439
40 - 60	295	370	2,9	1 077	1 422	591	6,7	962
60 - 70	- 64	230	1,1	1 261	2 201	733	5,6	1 030
70 - 80	-4 168	- 590	- 2,2	1 128	449	455	3,8	847
80 und älter	-19 698	-4 065	- 8,3	913	-2 088	- 138	- 1,7	455
keine Angabe	- 23	46	4,9	116	98	73	10,3	115
Insgesamt	-19 524	-2 745	- 2,3	5 835	7 951	2 997	6,1	4 744

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-16 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 12: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 100 000 Euro und 1 000 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz: 25% Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -108 553

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 071	- 654	- 11,8	37	-1 523	- 125	- 9,5	2
100 - 250 Tsd.	-2 863	- 542	- 6,3	38	- 740	- 97	- 3,7	9
250 - 500 Tsd.	-2 779	- 443	- 2,8	53	- 909	- 107	- 1,8	21
500 - 1000 Tsd.	-5 002	- 798	- 3,6	93	-1 231	- 142	- 1,8	57
1 - 2 Mio.	-1 427	- 71	- 0,5	351	364	182	3,6	265
2 - 5 Mio.	1 731	725	5,3	767	1 906	547	10,5	567
5 - 20 Mio.	6 416	1 569	10,1	1 703	5 077	1 252	16,8	1 256
20 - 50 Mio.	3 357	703	10,6	935	2 470	582	16,9	677
50 - 150 Mio.	2 552	556	11,8	773	2 294	554	18,5	651
150 - 300 Mio.	5 877	1 440	14,4	1 751	898	235	12,0	364
300 Mio. u.m.					4 944	1 282	23,8	1 252
Insgesamt	3 790	2 486	2,1	6 501	13 550	4 161	8,5	5 122
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	- 404	149	0,9	359	90	83	4,0	108
Kinder	7 830	3 509	5,1	5 106	11 975	3 693	9,6	4 194
Enkel	- 323	78	2,0	170	- 21	94	4,4	138
(Groß)Eltern	167	92	8,8	52	121	29	16,3	35
Geschwister	-1 935	- 406	- 2,8	444	804	200	6,3	336
Übrige Erwerber	-1 545	- 937	- 7,4	369	582	62	1,9	311
Insgesamt	3 790	2 486	2,1	6 501	13 550	4 161	8,5	5 122
Nach Region								
Alte Länder[6)]	3 761	2 441	2,1	6 328	13 103	4 036	8,5	4 968
Neue Länder	29	44	1,3	173	448	125	7,6	154
Insgesamt	3 790	2 486	2,1	6 501	13 550	4 161	8,5	5 122
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	6 332	2 454	3,5	4 565	10 022	2 984	9,7	3 515
Frauen	-2 838	- 44	- 0,1	1 832	3 167	1 090	6,1	1 503
Insgesamt	3 494	2 410	2,1	6 396	13 190	4 074	8,4	5 018
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 881	510	14,5	598	1 900	501	17,3	563
14 - 18	550	153	9,3	214	567	155	13,0	190
18 - 40	4 754	1 560	5,7	2 174	5 231	1 600	8,2	1 831
40 - 60	482	849	2,0	2 293	4 138	1 402	7,8	1 712
60 - 70	-3 161	- 503	- 2,7	376	- 34	56	2,0	166
70 - 80	-1 266	- 243	- 2,1	263	278	91	5,9	145
80 und älter	- 894	565	7,9	84	0	595	97,2	44
keine Angabe	1 443	- 406	- 10,5	499	1 470	- 240	- 9,0	471
Insgesamt	3 790	2 486	2,1	6 501	13 550	4 161	8,5	5 122
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 915	715	22,6	739	2 920	716	22,8	739
14 - 18	23	584	698,8	9	88	557	700,9	9
18 - 40	1 659	- 152	- 5,0	430	2 890	- 118	- 4,2	423
40 - 60	2 534	826	6,4	1 202	2 605	776	8,7	1 044
60 - 70	3 567	1 093	5,2	1 555	4 008	1 132	8,6	1 276
70 - 80	884	556	2,0	1 359	2 316	819	6,8	998
80 und älter	-8 047	-1 208	- 2,5	1 102	- 273	197	2,4	527
keine Angabe	254	72	7,6	107	302	83	11,7	106
Insgesamt	3 790	2 486	2,1	6 501	14 858	4 161	8,5	5 122

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-17 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 13: Abschaffung Steuervergünstigungen, Drei Stufen Tarif mit 15, 20 u. 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag:	100 000 Euro und 1 000 000 Euro, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz:	3 Stufen, 15, 20, 25 Prozent, abhängig von der Erwerbshöhe
Unternehmensvermögen:	Nicht verschont
Veränderung Steuerzahler[1)]	-110 164

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 071	- 709	- 12,8	28	-1 523	- 161	- 12,2	0
100 - 250 Tsd.	-2 863	- 819	- 9,5	26	- 740	- 140	- 5,4	5
250 - 500 Tsd.	-2 779	- 821	- 5,2	34	- 909	- 173	- 2,9	11
500 - 1000 Tsd.	-5 002	-1 201	- 5,5	56	-1 231	- 239	- 3,1	33
1 - 2 Mio.	-1 427	- 627	- 4,2	221	364	- 8	- 0,2	165
2 - 5 Mio.	1 731	86	0,6	562	1 906	294	5,6	416
5 - 20 Mio.	6 416	1 171	7,5	1 514	5 077	1 068	14,3	1 119
20 - 50 Mio.	3 357	649	9,8	902	2 470	553	16,1	653
50 - 150 Mio.	2 552	543	11,5	764	2 294	546	18,3	643
150 - 300 Mio.	5 877	1 434	14,3	1 747	898	233	11,9	362
300 Mio. u.m.					4 944	1 280	23,8	1 251
Insgesamt	3 790	- 293	- 0,3	5 854	13 550	3 253	6,6	4 659
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	- 404	- 69	- 0,4	307	90	38	1,8	93
Kinder	7 830	2 258	3,2	4 634	11 975	3 051	8,0	3 826
Enkel	- 323	11	0,3	152	- 21	57	2,7	124
(Groß)Eltern	167	40	3,8	47	121	27	14,8	34
Geschwister	-1 935	-1 061	- 7,4	715	804	107	3,3	300
Übrige Erwerber	-1 545	-1 473	- 11,7	0	582	- 26	- 0,8	282
Insgesamt	3 790	- 293	- 0,3	5 854	13 550	3 253	6,6	4 659
Nach Region								
Alte Länder[6)]	3 761	- 261	- 0,2	5 713	13 103	3 162	6,7	4 532
Neue Länder	29	- 33	- 1,0	141	448	91	5,5	127
Insgesamt	3 790	- 293	- 0,3	5 854	13 550	3 253	6,6	4 659
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	6 332	853	1,2	4 091	10 022	2 386	7,7	3 177
Frauen	-2 838	-1 207	- 2,7	1 660	3 167	787	4,4	1 381
Insgesamt	3 494	- 354	- 0,3	5 752	13 190	3 173	6,5	4 557
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 881	478	13,6	584	1 900	482	16,6	552
14 - 18	550	133	8,1	205	567	145	12,2	183
18 - 40	4 754	1 016	3,7	1 913	5 231	1 243	6,4	1 605
40 - 60	482	- 209	- 0,5	2 359	4 138	1 032	5,7	1 681
60 - 70	-3 161	-1 030	- 5,5	0	- 34	- 21	- 0,7	0
70 - 80	-1 266	- 583	- 5,1	237	278	56	3,6	137
80 und älter	- 894	- 363	- 5,1	71	0	- 10	- 1,7	40
keine Angabe	1 443	266	6,9	486	1 470	326	12,2	460
Insgesamt	3 790	- 293	- 0,3	5 854	13 550	3 253	6,6	4 659
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 915	709	22,4	736	2 920	710	22,6	736
14 - 18	23	6	6,6	8	88	6	7,3	8
18 - 40	1 659	373	12,3	407	2 890	385	13,6	402
40 - 60	2 534	556	4,3	2 442	2 605	625	7,0	952
60 - 70	3 567	635	3,0	0	4 008	884	6,7	1 111
70 - 80	884	- 71	- 0,3	1 192	2 316	579	4,8	880
80 und älter	-8 047	-2 550	- 5,2	965	- 273	- 5	- 0,1	466
keine Angabe	254	50	5,3	103	302	68	9,6	103
Insgesamt	3 790	- 293	- 0,3	5 854	14 858	3 253	6,6	4 659

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-18 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 14: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 200 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 1 000 000 Euro für enge Verwandte, 200 000 Euro für übrige Erwerber
Steuersatz: 25% Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -135 525 Mio. Euro

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuer-pflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuer-belast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuer-pflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuer-belast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 358	- 682	- 12,3	36	-1 686	- 132	- 10,0	2
100 - 250 Tsd.	-4 922	-1 049	- 12,1	22	- 943	- 145	- 5,6	3
250 - 500 Tsd.	-3 898	- 720	- 4,6	41	-1 040	- 139	- 2,3	15
500 - 1000 Tsd.	-5 434	- 905	- 4,1	86	-1 285	- 155	- 2,0	53
1 - 2 Mio.	-1 560	- 104	- 0,7	348	343	177	3,5	263
2 - 5 Mio.	1 682	713	5,3	765	1 894	544	10,4	566
5 - 20 Mio.	6 401	1 566	10,1	1 702	5 071	1 250	16,8	1 255
20 - 50 Mio.	3 355	702	10,6	935	2 469	581	16,9	677
50 - 150 Mio.	2 551	556	11,8	773	2 294	554	18,5	651
150 - 300 Mio.	5 876	1 440	14,4	1 751	898	235	12,0	364
300 Mio. u.m.					4 944	1 282	23,8	1 252
Insgesamt	- 307	1 516	1,3	6 458	12 958	4 052	8,2	5 100
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	- 404	149	0,9	359	90	83	4,0	108
Kinder	7 830	3 509	5,1	5 106	11 975	3 693	9,6	4 194
Enkel	- 323	78	2,0	170	- 21	94	4,4	138
(Groß)Eltern	- 22	45	4,3	50	117	28	15,7	35
Geschwister	-4 119	- 932	- 6,5	418	512	140	4,4	324
Übrige Erwerber	-3 270	-1 334	- 10,6	354	286	13	0,4	301
Insgesamt	- 307	1 516	1,3	6 458	12 958	4 052	8,2	5 100
Nach Region								
Alte Länder[6)]	- 167	1 512	1,3	6 288	12 536	3 932	8,3	4 948
Neue Länder	- 140	4	0,1	170	422	120	7,2	152
Insgesamt	- 307	1 516	1,3	6 458	12 958	4 052	8,2	5 100
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	4 412	1 999	2,8	4 533	9 716	2 927	9,5	3 500
Frauen	-4 981	- 552	- 1,2	1 819	2 894	1 039	5,8	1 496
Insgesamt	- 569	1 447	1,2	6 353	12 610	3 966	8,2	4 996
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 864	506	14,4	598	1 896	500	17,2	563
14 - 18	539	150	9,1	214	566	155	13,0	190
18 - 40	4 400	1 478	5,4	2 164	5 103	1 574	8,1	1 824
40 - 60	- 814	546	1,3	2 276	3 890	1 356	7,5	1 702
60 - 70	-4 180	- 746	- 4,0	368	- 138	38	1,3	164
70 - 80	-2 050	- 431	- 3,8	258	221	81	5,2	144
80 und älter	-1 430	- 280	- 3,9	81	- 25	6	1,0	44
keine Angabe	1 363	292	7,5	497	1 445	341	12,8	470
Insgesamt	- 307	1 516	1,3	6 458	12 958	4 052	8,2	5 100
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 912	715	22,6	739	2 920	716	22,8	739
14 - 18	22	8	9,8	9	88	8	10,5	9
18 - 40	1 602	2 076	68,6	426	2 890	1 683	59,6	420
40 - 60	2 133	- 931	- 7,2	1 190	2 495	- 505	- 5,7	1 037
60 - 70	3 027	966	4,6	1 545	3 910	1 113	8,4	1 270
70 - 80	141	379	1,4	1 352	2 203	798	6,6	994
80 und älter	-10 356	-1 761	- 3,6	1 091	- 475	159	1,9	525
keine Angabe	211	65	6,9	106	277	80	11,4	106
Insgesamt	- 307	1 516	1,3	6 458	14 308	4 052	8,2	5 100

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-19 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 15: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 500 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 1 000 000 Euro für enge Verwandte, 500 000 Euro für übrige Erwerber
Steuersatz: 25% Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1] -155 106 Mio. Euro

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4]	Durchschn.-steuerbelast.[5]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4]	Durchschn.-steuerbelast.[5]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 613	- 684	- 12,3	x	-1 907	- 132	- 10,0	2
100 - 250 Tsd.	-5 489	-1 169	- 13,5	x	-1 046	- 158	- 6,1	1
250 - 500 Tsd.	-6 102	-1 258	- 8,0	17	-1 269	- 191	- 3,2	3
500 - 1000 Tsd.	-6 716	-1 221	- 5,6	66	-1 434	- 192	- 2,5	42
1 - 2 Mio.	-1 959	- 202	- 1,4	338	278	161	3,2	256
2 - 5 Mio.	1 537	677	5,0	759	1 859	535	10,2	561
5 - 20 Mio.	6 356	1 555	10,0	1 698	5 053	1 246	16,7	1 252
20 - 50 Mio.	3 349	701	10,5	934	2 465	580	16,9	676
50 - 150 Mio.	2 548	555	11,8	772	2 292	554	18,5	650
150 - 300 Mio.	5 875	1 439	14,4	x	898	235	12,0	364
300 Mio. u.m.					4 944	1 282	23,8	1 252
Insgesamt	-5 215	394	0,3	4 584	12 132	3 920	8,0	5 059
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4]	- 404	149	0,9	359	90	83	4,0	108
Kinder	7 830	3 509	5,1	5 106	11 975	3 693	9,6	4 194
Enkel	- 323	78	2,0	170	- 21	94	4,4	138
(Groß)Eltern	- 221	- 4	- 0,4	46	111	27	15,0	34
Geschwister	-6 664	-1 527	- 10,6	377	136	73	2,3	302
Übrige Erwerber	-5 433	-1 811	- 14,4	328	- 159	- 50	- 1,5	283
Insgesamt	-5 215	394	0,3	6 386	12 132	3 920	8,0	5 059
Nach Region								
Alte Länder[6]	-4 932	422	0,4	6 222	11 746	3 807	8,0	4 912
Neue Länder	- 283	- 29	- 0,9	165	386	113	6,8	148
Insgesamt	-5 215	394	0,3	6 386	12 132	3 920	8,0	5 059
Nach Geschlecht[7]								
Männer	2 069	1 462	2,1	4 484	9 273	2 855	9,3	3 473
Frauen	-7 505	-1 130	- 2,5	1 798	2 529	982	5,5	1 483
Insgesamt	-5 436	332	0,3	6 282	11 802	3 837	7,9	4 956
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 846	502	14,3	598	1 890	499	17,2	563
14 - 18	527	147	9,0	214	565	155	13,0	190
18 - 40	3 974	1 383	5,0	2 147	4 933	1 540	7,9	1 809
40 - 60	-2 399	195	0,4	2 248	3 528	1 299	7,2	1 683
60 - 70	-5 365	-1 020	- 5,4	358	- 269	18	0,6	161
70 - 80	-2 989	- 653	- 5,7	251	148	71	4,6	143
80 und älter	-2 056	- 431	- 6,0	77	- 61	1	0,2	43
keine Angabe	1 246	270	6,9	494	1 398	336	12,6	467
Insgesamt	-5 215	394	0,3	6 386	12 132	3 920	8,0	5 059
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 909	714	22,6	739	2 918	716	22,8	739
14 - 18	21	8	9,5	9	88	8	10,5	9
18 - 40	1 528	398	13,1	420	2 890	412	14,6	415
40 - 60	1 660	627	4,9	1 170	2 333	726	8,2	1 023
60 - 70	2 366	817	3,9	1 528	3 754	1 089	8,3	1 259
70 - 80	- 761	173	0,6	1 340	2 047	773	6,4	988
80 und älter	-13 089	-2 399	- 4,9	1 075	- 730	119	1,4	520
keine Angabe	151	57	6,0	106	239	77	10,9	105
Insgesamt	-5 215	394	0,3	6 386	13 540	3 920	8,0	5 059

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-20 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 16: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 1 500 000 Euro für enge Verwandte, 100 000 Euro für übrige Erwerber
Steuersatz: 25% Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -114 681 Mio. Euro

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 442	- 686	- 12,4	31	-1 850	- 150	- 11,4	1
100 - 250 Tsd.	-3 012	- 556	- 6,4	36	- 865	- 109	- 4,2	9
250 - 500 Tsd.	-2 972	- 470	- 3,0	50	-1 056	- 128	- 2,1	19
500 - 1000 Tsd.	-5 686	- 958	- 4,4	60	-1 571	- 221	- 2,8	32
1 - 2 Mio.	-3 772	- 653	- 4,4	189	- 509	- 35	- 0,7	140
2 - 5 Mio.	232	352	2,6	645	1 314	400	7,6	480
5 - 20 Mio.	5 806	1 417	9,1	1 630	4 792	1 181	15,8	1 203
20 - 50 Mio.	3 277	683	10,3	923	2 429	571	16,7	669
50 - 150 Mio.	2 534	552	11,7	770	2 284	552	18,4	648
150 - 300 Mio.	5 869	1 438	14,3	1 750	895	234	12,0	363
300 Mio. u.m.					4 942	1 281	23,8	1 252
Insgesamt	-2 168	1 117	1,0	6 083	10 805	3 576	7,3	4 816
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	-1 309	- 62	- 0,4	315	- 112	46	2,3	95
Kinder	3 013	2 403	3,5	4 745	9 570	3 172	8,3	3 910
Enkel	- 559	27	0,7	210	- 159	66	3,1	163
(Groß)Eltern	167	92	8,8	0	121	29	16,3	0
Geschwister	-1 935	- 406	- 2,8	444	804	200	6,3	336
Übrige Erwerber	-1 545	- 937	- 7,4	369	582	62	1,9	311
Insgesamt	-2 168	1 117	1,0	6 083	10 805	3 576	7,3	4 816
Nach Region								
Alte Länder[6)]	-2 039	1 110	1,0	5 934	10 460	3 475	7,3	4 682
Neue Länder	- 129	7	0,2	149	345	101	6,1	134
Insgesamt	-2 168	1 117	1,0	6 083	10 805	3 576	7,3	4 816
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	2 619	1 593	2,2	4 252	8 216	2 590	8,4	3 285
Frauen	-5 056	- 546	- 1,2	1 727	2 243	902	5,1	1 427
Insgesamt	-2 437	1 047	0,9	5 979	10 459	3 492	7,2	4 712
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 796	491	14,0	590	1 848	490	16,9	557
14 - 18	499	141	8,6	209	540	149	12,5	186
18 - 40	3 234	1 205	4,4	1 990	4 131	1 347	6,9	1 670
40 - 60	-2 155	257	0,6	2 471	2 925	1 157	6,4	1 750
60 - 70	-4 126	- 728	- 3,9	0	- 232	17	0,6	0
70 - 80	-1 700	- 344	- 3,0	249	190	75	4,9	141
80 und älter	-1 127	- 205	- 2,9	78	- 49	0	0,1	42
keine Angabe	1 410	301	7,7	496	1 454	341	12,8	469
Insgesamt	-2 168	1 117	1,0	6 083	10 805	3 576	7,3	4 816
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 900	712	22,5	738	2 906	713	22,7	738
14 - 18	17	7	8,4	9	88	7	8,8	9
18 - 40	1 563	403	13,3	421	2 890	411	14,6	415
40 - 60	2 006	709	5,5	1 138	2 218	694	7,8	994
60 - 70	2 500	839	4,0	1 413	3 242	952	7,2	1 154
70 - 80	- 631	212	0,8	1 245	1 518	650	5,4	915
80 und älter	-10 730	-1 828	- 3,7	1 015	- 914	72	0,9	487
keine Angabe	208	63	6,7	105	264	76	10,8	105
Insgesamt	-2 168	1 117	1,0	6 083	12 212	3 576	7,3	4 816

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-21 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 17: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 200 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 1 500 000 Euro für enge Verwandte, 200 000 Euro für übrige Erwerber
Steuersatz: 25% Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -141 653 Mio. Euro

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 729	- 714	- 12,9	30	-2 013	- 157	- 11,9	1
100 - 250 Tsd.	-5 071	-1 064	- 12,3	19	-1 068	- 156	- 6,0	2
250 - 500 Tsd.	-4 092	- 748	- 4,7	38	-1 186	- 160	- 2,7	13
500 - 1000 Tsd.	-6 119	-1 066	- 4,9	53	-1 625	- 234	- 3,0	28
1 - 2 Mio.	-3 905	- 686	- 4,6	185	- 531	- 40	- 0,8	138
2 - 5 Mio.	183	340	2,5	643	1 302	397	7,6	478
5 - 20 Mio.	5 791	1 413	9,1	1 629	4 786	1 179	15,8	1 202
20 - 50 Mio.	3 274	682	10,3	923	2 428	571	16,6	668
50 - 150 Mio.	2 533	552	11,7	770	2 284	552	18,4	648
150 - 300 Mio.	5 868	1 438	14,3	1 750	895	234	12,0	363
300 Mio. u.m.					4 942	1 281	23,8	1 252
Insgesamt	-6 265	148	0,1	6 040	10 213	3 467	7,0	4 794
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	-1 309	- 62	- 0,4	315	- 112	46	2,3	95
Kinder	3 013	2 403	3,5	4 745	9 570	3 172	8,3	3 910
Enkel	- 559	27	0,7	208	- 159	66	3,1	163
(Groß)Eltern	- 22	45	4,3	0	117	28	15,7	0
Geschwister	-4 119	- 932	- 6,5	418	512	140	4,4	324
Übrige Erwerber	-3 270	-1 334	- 10,6	354	286	13	0,4	301
Insgesamt	-6 265	148	0,1	6 040	10 213	3 467	7,0	4 794
Nach Region								
Alte Länder[6)]	-5 967	181	0,2	5 894	9 893	3 371	7,1	4 663
Neue Länder	- 298	- 34	- 1,0	146	320	96	5,8	131
Insgesamt	-6 265	148	0,1	6 040	10 213	3 467	7,0	4 794
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	699	1 138	1,6	4 221	7 910	2 533	8,2	3 270
Frauen	-7 199	-1 055	- 2,3	1 715	1 969	850	4,8	1 420
Insgesamt	-6 500	84	0,1	5 936	9 879	3 383	7,0	4 691
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 779	487	13,8	590	1 843	489	16,8	557
14 - 18	488	138	8,4	208	538	149	12,5	186
18 - 40	2 881	1 123	4,1	1 981	4 003	1 321	6,8	1 662
40 - 60	-3 451	- 45	- 0,1	2 447	2 677	1 111	6,2	1 738
60 - 70	-5 144	- 971	- 5,2	0	- 335	- 2	- 0,1	0
70 - 80	-2 484	- 532	- 4,6	245	132	66	4,2	141
80 und älter	-1 663	- 336	- 4,7	75	- 75	- 4	- 0,7	42
keine Angabe	1 330	284	7,3	495	1 429	338	12,6	468
Insgesamt	-6 265	148	0,1	6 040	10 213	3 467	7,0	4 794
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 897	712	22,5	738	2 906	713	22,7	738
14 - 18	16	7	8,1	9	88	7	8,7	9
18 - 40	1 506	392	12,9	418	2 890	403	14,3	412
40 - 60	1 604	615	4,8	1 126	2 107	673	7,6	986
60 - 70	1 960	712	3,4	1 403	3 143	934	7,1	1 148
70 - 80	-1 374	35	0,1	1 238	1 404	629	5,2	912
80 und älter	-13 038	-2 381	- 4,9	1 004	-1 117	34	0,4	485
keine Angabe	164	57	6,0	105	240	74	10,4	104
Insgesamt	-6 265	148	0,1	6 040	11 662	3 467	7,0	4 794

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-22 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 18: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1,5 Mio. Euro für nahe Angehörige und 500 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 1 500 000 Euro für enge Verwandte, 500 000 Euro für übrige Erwerber
Steuersatz: 25% Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -161 234 Mio. Euro

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 984	- 716	- 12,9	29	-2 234	- 157	- 11,9	1
100 - 250 Tsd.	-5 638	-1 183	- 13,7	14	-1 171	- 169	- 6,5	0
250 - 500 Tsd.	-6 296	-1 285	- 8,2	14	-1 415	- 212	- 3,5	1
500 - 1000 Tsd.	-7 401	-1 382	- 6,3	33	-1 774	- 270	- 3,5	16
1 - 2 Mio.	-4 304	- 784	- 5,3	176	- 596	- 56	- 1,1	131
2 - 5 Mio.	38	304	2,2	637	1 267	388	7,4	474
5 - 20 Mio.	5 745	1 402	9,0	1 625	4 768	1 175	15,7	1 199
20 - 50 Mio.	3 268	681	10,2	922	2 424	570	16,6	667
50 - 150 Mio.	2 530	551	11,7	769	2 282	551	18,4	648
150 - 300 Mio.	5 868	1 437	14,3	1 750	894	234	12,0	363
300 Mio. u.m.					4 941	1 281	23,8	1 252
Insgesamt	-11 173	- 975	- 0,8	5 968	9 386	3 335	6,8	4 753
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	-1 309	- 62	- 0,4	315	- 112	46	2,3	95
Kinder	3 013	2 403	3,5	4 745	9 570	3 172	8,3	3 910
Enkel	- 559	27	0,7	204	- 159	66	3,1	162
(Groß)Eltern	- 221	- 4	- 0,4	0	111	27	15,0	0
Geschwister	-6 664	-1 527	- 10,6	377	136	73	2,3	302
Übrige Erwerber	-5 433	-1 811	- 14,4	328	- 159	- 50	- 1,5	283
Insgesamt	-11 173	- 975	- 0,8	5 968	9 386	3 335	6,8	4 753
Nach Region								
Alte Länder[6)]	-10 732	- 909	- 0,8	5 828	9 102	3 245	6,8	4 626
Neue Länder	- 441	- 66	- 2,0	140	284	89	5,4	127
Insgesamt	-11 173	- 975	- 0,8	5 968	9 386	3 335	6,8	4 753
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	-1 645	601	0,8	4 172	7 466	2 461	8,0	3 243
Frauen	-9 723	-1 632	- 3,6	1 694	1 605	793	4,5	1 408
Insgesamt	-11 368	-1 031	- 0,9	5 865	9 071	3 254	6,7	4 650
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 761	482	13,7	589	1 838	487	16,8	556
14 - 18	476	135	8,2	208	537	148	12,5	186
18 - 40	2 455	1 028	3,7	1 963	3 833	1 287	6,6	1 648
40 - 60	-5 036	- 397	- 0,9	2 408	2 315	1 054	5,8	1 717
60 - 70	-6 329	-1 245	- 6,6	0	- 467	- 21	- 0,8	0
70 - 80	-3 423	- 754	- 6,6	238	59	55	3,6	139
80 und älter	-2 289	- 486	- 6,8	71	- 110	- 9	- 1,5	41
keine Angabe	1 213	262	6,7	492	1 382	333	12,4	465
Insgesamt	-11 173	- 975	- 0,8	5 968	9 386	3 335	6,8	4 753
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 894	711	22,5	737	2 905	713	22,7	737
14 - 18	15	7	7,8	9	88	7	8,7	9
18 - 40	1 432	377	12,5	412	2 890	393	13,9	407
40 - 60	1 131	509	3,9	2 492	1 946	644	7,3	972
60 - 70	1 298	563	2,7	0	2 988	909	6,9	1 137
70 - 80	-2 277	- 171	- 0,6	1 226	1 248	605	5,0	906
80 und älter	-15 772	-3 019	- 6,2	988	-1 372	- 6	- 0,1	481
keine Angabe	104	48	5,1	104	201	70	9,9	104
Insgesamt	-11 173	- 975	- 0,8	5 968	10 894	3 335	6,8	4 753

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-23 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 19: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 2 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 2 000 000 Euro für enge Verwandte,100 000 Euro für übrige Erwerber
Steuersatz: 25% Flattax
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -117 372 Mio. Euro

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 688	- 697	- 12,6	27	-2 069	- 157	- 11,9	0
100 - 250 Tsd.	-3 109	- 562	- 6,5	35	- 949	- 112	- 4,3	9
250 - 500 Tsd.	-3 089	- 479	- 3,0	49	-1 152	- 135	- 2,2	19
500 - 1000 Tsd.	-5 861	- 984	- 4,5	57	-1 700	- 241	- 3,1	30
1 - 2 Mio.	-4 919	- 933	- 6,3	98	-1 003	- 155	- 3,1	69
2 - 5 Mio.	-1 202	- 5	0,0	525	742	258	4,9	393
5 - 20 Mio.	5 197	1 265	8,2	1 557	4 507	1 110	14,9	1 151
20 - 50 Mio.	3 196	663	10,0	911	2 388	561	16,4	660
50 - 150 Mio.	2 517	548	11,6	767	2 274	549	18,4	646
150 - 300 Mio.	5 861	1 436	14,3	1 748	891	233	11,9	363
300 Mio. u.m.					4 939	1 280	23,8	1 251
Insgesamt	-6 096	252	0,2	5 774	8 870	3 192	6,5	4 589
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	-1 867	- 190	- 1,2	284	- 243	24	1,1	86
Kinder	- 179	1 702	2,4	4 477	7 871	2 830	7,4	3 701
Enkel	- 737	- 9	- 0,2	148	- 265	47	2,2	120
(Groß)Eltern	167	92	8,8	52	121	29	16,3	35
Geschwister	-1 935	- 406	- 2,8	444	804	200	6,3	336
Übrige Erwerber	-1 545	- 937	- 7,4	369	582	62	1,9	311
Insgesamt	-6 096	252	0,2	5 774	8 870	3 192	6,5	4 589
Nach Region								
Alte Länder[6)]	-5 868	268	0,2	5 641	8 591	3 106	6,5	4 470
Neue Länder	- 228	- 17	- 0,5	133	279	86	5,2	120
Insgesamt	-6 096	252	0,2	5 774	8 870	3 192	6,5	4 589
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	107	1 029	1,5	4 021	6 929	2 323	7,5	3 116
Frauen	-6 455	- 845	- 1,9	1 649	1 607	786	4,4	1 371
Insgesamt	-6 348	184	0,2	5 671	8 536	3 109	6,4	4 487
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 728	476	13,5	582	1 805	481	16,6	551
14 - 18	458	132	8,0	204	516	144	12,1	183
18 - 40	2 176	966	3,5	1 856	3 353	1 176	6,1	1 553
40 - 60	-3 885	- 112	- 0,3	2 006	2 086	1 003	5,6	1 512
60 - 70	-4 713	- 861	- 4,6	319	- 371	- 9	- 0,3	144
70 - 80	-1 974	- 406	- 3,5	240	128	65	4,2	138
80 und älter	-1 273	- 238	- 3,3	73	- 88	- 6	- 1,1	40
keine Angabe	1 387	295	7,6	494	1 441	338	12,7	468
Insgesamt	-6 096	252	0,2	5 774	8 870	3 192	6,5	4 589
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 887	710	22,4	736	2 894	711	22,7	736
14 - 18	12	6	6,8	8	88	6	7,2	8
18 - 40	1 487	389	12,9	415	2 890	397	14,1	409
40 - 60	1 641	629	4,9	2 400	1 942	636	7,2	954
60 - 70	1 769	672	3,2	0	2 703	832	6,3	1 066
70 - 80	-1 647	- 7	0,0	1 160	954	542	4,5	854
80 und älter	-12 417	-2 044	- 4,2	950	-1 350	- 4	- 0,1	458
keine Angabe	172	- 103	- 10,9	104	234	73	10,3	104
Insgesamt	-6 096	252	0,2	5 774	10 356	3 192	6,5	4 589

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-24 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 20: Abschaffung Steuervergünstigungen, Drei Stufen Tarif mit 20, 25 u. 30 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige und 100 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag: 1 000 000 Euro für enge Verwandte, 100 000 Euro für übrige Erwerber
Steuersatz: 3 Stufen, 20, 25, 30 Prozent, abhängig von der Erwerbshöhe
Unternehmensvermögen: Nicht verschont

Veränderung Steuerzahler[1)] -109 539

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuer-pflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuer-belast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuer-pflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuer-belast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 071	- 696	- 12,5	32	-1 523	- 158	- 12,0	0
100 - 250 Tsd.	-2 863	- 689	- 8,0	32	- 740	- 126	- 4,8	7
250 - 500 Tsd.	-2 779	- 642	- 4,1	43	- 909	- 149	- 2,5	15
500 - 1000 Tsd.	-5 002	-1 010	- 4,6	73	-1 231	- 200	- 2,6	44
1 - 2 Mio.	-1 427	- 385	- 2,6	279	364	71	1,4	209
2 - 5 Mio.	1 731	264	1,9	616	1 906	364	7,0	455
5 - 20 Mio.	6 416	1 396	9,0	1 632	5 077	1 191	16,0	1 208
20 - 50 Mio.	3 357	879	13,2	1 046	2 470	679	19,8	756
50 - 150 Mio.	2 552	749	15,9	908	2 294	675	22,5	766
150 - 300 Mio.	5 877	1 898	18,9	2 104	898	311	15,9	432
300 Mio. u.m.					4 944	1 548	28,8	1 510
Insgesamt	3 790	1 763	1,5	6 765	13 550	4 208	8,6	5 403
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	- 404	78	0,5	346	90	62	3,0	104
Kinder	7 830	3 433	4,9	5 354	11 975	3 785	9,9	4 437
Enkel	- 323	58	1,5	173	- 21	83	3,9	141
(Groß)Eltern	167	72	6,8	55	121	34	18,9	40
Geschwister	-1 935	- 708	- 4,9	451	804	184	5,8	352
Übrige Erwerber	-1 545	-1 169	- 9,3	386	582	60	1,8	330
Insgesamt	3 790	1 763	1,5	6 765	13 550	4 208	8,6	5 403
Nach Region								
Alte Länder[6)]	3 761	1 756	1,5	6 605	13 103	4 096	8,6	5 258
Neue Länder	29	7	0,2	160	448	112	6,7	145
Insgesamt	3 790	1 763	1,5	6 765	13 550	4 208	8,6	5 403
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	6 332	2 156	3,0	4 719	10 022	3 010	9,8	3 675
Frauen	-2 838	- 478	- 1,0	1 924	3 167	1 097	6,2	1 608
Insgesamt	3 494	1 678	1,4	6 644	13 190	4 107	8,4	5 283
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 881	604	17,2	697	1 900	599	20,6	661
14 - 18	550	176	10,7	241	567	180	15,2	216
18 - 40	4 754	1 444	5,3	2 182	5 231	1 525	7,8	1 829
40 - 60	482	553	1,3	2 353	4 138	1 359	7,5	1 785
60 - 70	-3 161	- 753	- 4,0	363	- 34	19	0,7	162
70 - 80	-1 266	- 391	- 3,4	276	278	94	6,1	162
80 und älter	- 894	- 255	- 3,6	81	0	5	0,8	46
keine Angabe	1 443	386	9,9	573	1 470	426	15,9	543
Insgesamt	3 790	1 763	1,5	6 765	13 550	4 208	8,6	5 403
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 915	870	27,5	891	2 920	871	27,8	891
14 - 18	23	7	8,6	9	88	7	9,2	9
18 - 40	1 659	470	15,5	477	2 890	476	16,8	471
40 - 60	2 534	802	6,2	1 252	2 605	803	9,1	1 098
60 - 70	3 567	951	4,6	1 549	4 008	1 075	8,2	1 267
70 - 80	884	385	1,4	1 360	2 316	760	6,3	1 009
80 und älter	-8 047	-1 798	- 3,7	1 105	- 273	125	1,5	536
keine Angabe	254	76	8,1	121	302	91	12,8	121
Insgesamt	3 790	1 763	1,5	6 765	14 858	4 208	8,6	5 403

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-25 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**
Szenario 21: Abschaffung Steuervergünstigungen, Drei Stufen Tarif mit 20, 25 u. 30 Prozent, einheitlicher Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag:	1 000 000 Euro, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis
Steuersatz:	3 Stufen, 20, 25, 30 Prozent, abhängig von der Erwerbshöhe
Unternehmensvermögen:	Nicht verschont
Veränderung Steuerzahler[1)]	-161 126

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-4 790	- 720	- 13,0	30	-2 073	- 162	- 12,3	0
100 - 250 Tsd.	-5 541	-1 186	- 13,7	14	-1 086	- 172	- 6,6	0
250 - 500 Tsd.	-6 273	-1 312	- 8,3	13	-1 327	- 218	- 3,6	1
500 - 1000 Tsd.	-7 965	-1 586	- 7,2	35	-1 581	- 264	- 3,4	22
1 - 2 Mio.	-2 618	- 618	- 4,2	256	174	35	0,7	193
2 - 5 Mio.	1 297	177	1,3	601	1 800	343	6,6	444
5 - 20 Mio.	6 281	1 360	8,8	1 619	5 023	1 177	15,8	1 199
20 - 50 Mio.	3 338	873	13,1	1 042	2 459	676	19,7	753
50 - 150 Mio.	2 543	747	15,8	906	2 288	673	22,5	764
150 - 300 Mio.	5 874	1 898	18,9	2 103	897	311	15,9	432
300 Mio. u.m.					4 943	1 547	28,8	1 510
Insgesamt	-7 855	- 366	- 0,3	6 620	11 518	3 947	8,0	5 317
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	- 404	78	0,5	346	90	62	3,0	104
Kinder	7 830	3 433	4,9	5 354	11 975	3 785	9,9	4 437
Enkel	- 323	58	1,5	173	- 21	83	3,9	141
(Groß)Eltern	- 305	- 23	- 2,1	48	107	31	17,2	38
Geschwister	-4 402	-1 108	- 7,7	368	1 928	470	14,8	305
Übrige Erwerber	-10 251	-2 805	- 22,3	332	-2 561	- 484	- 14,8	292
Insgesamt	-7 855	- 366	- 0,3	6 620	11 518	3 947	8,0	5 317
Nach Region								
Alte Länder[6)]	-7 506	- 304	- 0,3	6 470	11 161	3 848	8,1	5 181
Neue Länder	- 348	- 62	- 1,8	150	357	98	5,9	137
Insgesamt	-7 855	- 366	- 0,3	6 620	11 518	3 947	8,0	5 317
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	752	1 133	1,6	4 620	8 925	2 866	9,3	3 617
Frauen	-8 807	-1 569	- 3,4	1 880	2 275	984	5,5	1 581
Insgesamt	-8 054	- 436	- 0,4	6 500	11 200	3 851	7,9	5 198
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 838	596	16,9	696	1 887	597	20,5	661
14 - 18	522	170	10,4	240	564	180	15,1	216
18 - 40	3 721	1 258	4,6	2 146	4 806	1 457	7,5	1 798
40 - 60	-3 300	- 115	- 0,3	2 296	3 245	1 250	6,9	1 747
60 - 70	-5 970	-1 272	- 6,8	342	- 353	- 18	- 0,7	157
70 - 80	-3 461	- 804	- 7,0	263	101	74	4,8	159
80 und älter	-2 362	- 537	- 7,5	72	- 85	- 5	- 0,8	45
keine Angabe	1 158	340	8,8	564	1 352	413	15,4	535
Insgesamt	-7 855	- 366	- 0,3	6 620	11 518	3 947	8,0	5 317
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 908	869	27,5	891	2 918	870	27,7	891
14 - 18	20	7	8,0	9	88	7	9,1	9
18 - 40	1 475	440	14,6	465	2 890	454	16,1	460
40 - 60	1 394	596	4,6	1 210	2 207	745	8,4	1 069
60 - 70	1 986	667	3,2	1 514	3 617	1 026	7,8	1 245
70 - 80	-1 266	- 9	0,0	1 336	1 931	712	5,9	996
80 und älter	-14 478	-2 995	- 6,1	1 075	- 885	49	0,6	528
keine Angabe	105	60	6,4	120	205	83	11,8	119
Insgesamt	-7 855	- 366	- 0,3	6 620	12 973	3 947	8,0	5 317

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Tabelle 4-26 **Aufkommen- und Verteilungswirkungen der Erbschaftsteuer 2026**

Szenario 22: Abschaffung Steuervergünstigungen, Flat Tax 25 Prozent, Lebensfreibetrag 1 Mio. Euro für nahe Angehörige, 100 000 Euro für sonstige Verwandte, 50 000 Euro für übrige Erwerber

Modellparameter

Persönlicher Freibetrag:	1 000 000 Euro für enge Verwandte, 100 000 Euro für Verwandte, 50 000 Euro: sonstige Erwerber
Steuersatz:	Flattax 25%
Unternehmensvermögen:	Nicht verschont
Veränderung Steuerzahler[1)]	-94 142

Veränderung Steuerpflichtiger Erwerb, Steuervergünstigungen und Steuerbelastung

	Insgesamt				Schenkungen			
	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer[4)]	Durchschn.-steuerbelast.[5)]	Stundbares Steueraufk. Unternehm.
	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro	Mio. Euro		Prozent	Mio. Euro
Nach Höhe des übertragenen Nettovermögens[2)], von .. bis unter ... Euro								
bis u. 100 Tsd.	-3 548	- 542	- 9,8	40	-1 408	- 112	- 8,5	3
100 - 250 Tsd.	-2 265	- 394	- 4,6	42	- 665	- 79	- 3,0	11
250 - 500 Tsd.	-2 546	- 385	- 2,4	55	- 878	- 99	- 1,6	22
500 - 1000 Tsd.	-4 907	- 774	- 3,5	94	-1 218	- 139	- 1,8	58
1 - 2 Mio.	-1 397	- 63	- 0,4	352	370	183	3,6	265
2 - 5 Mio.	1 743	728	5,4	767	1 909	547	10,5	568
5 - 20 Mio.	6 420	1 570	10,1	1 704	5 078	1 252	16,8	1 256
20 - 50 Mio.	3 358	703	10,6	935	2 470	582	16,9	677
50 - 150 Mio.	2 552	556	11,8	773	2 295	554	18,5	651
150 - 300 Mio.	5 877	1 440	14,4	1 751	898	235	12,0	364
300 Mio. u.m.					4 944	1 282	23,8	1 252
Insgesamt	5 286	2 838	2,4	6 512	13 796	4 206	8,5	5 128
Nach Verwandschaftsverhältnis								
(Ehe)Partner[4)]	- 404	149	0,9	359	90	83	4,0	108
Kinder	7 830	3 509	5,1	5 106	11 975	3 693	9,6	4 194
Enkel	- 323	78	2,0	170	- 21	94	4,4	138
(Groß)Eltern	167	92	8,8	52	121	29	16,3	35
Geschwister	-1 935	- 406	- 2,8	444	804	200	6,3	336
Übrige Erwerber	- 49	- 584	- 4,6	380	828	107	3,3	317
Insgesamt	5 286	2 838	2,4	6 512	13 796	4 206	8,5	5 128
Nach Region								
Alte Länder[6)]	5 170	2 773	2,4	6 338	13 336	4 078	8,6	4 973
Neue Länder	116	66	1,9	174	460	128	7,7	155
Insgesamt	5 286	2 838	2,4	6 512	13 796	4 206	8,5	5 128
Nach Geschlecht[7)]								
Männer	6 989	2 607	3,7	4 572	10 151	3 007	9,8	3 520
Frauen	-2 015	152	0,3	1 835	3 276	1 111	6,2	1 504
Insgesamt	4 974	2 760	2,4	6 407	13 427	4 118	8,5	5 024
Nach Alter der Erwerber, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	1 894	514	14,6	599	1 902	502	17,3	563
14 - 18	560	155	9,4	214	568	155	13,1	190
18 - 40	4 940	1 604	5,8	2 177	5 284	1 611	8,3	1 833
40 - 60	958	959	2,2	2 298	4 237	1 420	7,9	1 715
60 - 70	-2 809	925	4,9	377	7	294	10,4	166
70 - 80	- 986	-1 519	- 13,2	264	303	- 134	- 8,6	145
80 und älter	- 759	- 116	- 1,6	85	10	12	2,0	44
keine Angabe	1 488	317	8,2	499	1 484	346	12,9	471
Insgesamt	5 286	2 838	2,4	6 512	13 796	4 206	8,5	5 128
Nach Alter der Erblasser oder Schenker, von … bis unter … Jahren								
bis u. 14	2 916	715	22,6	739	2 921	716	22,8	739
14 - 18	23	8	10,1	9	88	8	10,6	9
18 - 40	9 592	426	14,1	430	2 890	432	15,3	424
40 - 60	-5 298	846	6,6	1 204	-3 290	783	8,8	1 047
60 - 70	3 720	1 128	5,4	1 557	4 046	1 138	8,6	1 277
70 - 80	1 157	620	2,3	1 361	2 365	828	6,9	999
80 und älter	-7 101	- 980	- 2,0	1 105	- 178	216	2,6	528
keine Angabe	276	75	7,9	107	317	84	11,9	106
Insgesamt	5 286	2 838	2,4	6 512	9 159	4 206	8,5	5 128

1) Festzusetzende Erbschaftsteuer größer Null.- 2) Wert der übertragenen Erbschaften (nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten), Vermächtnisse, Schenkungen (nach Abzug von Nutzungs- und Duldungsauflagen, Erwerbsnebenkosten), Zweckzuwendungen, Stiftungsvermögen bei Erbersatzsteuer. Vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Zugewinnausgleichsforderungen. Ohne Vorerwerbe.- 3) Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG.- 4) Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer, nach Mindeststeuer § 14 Abs. 3 ErbStG und Kleinbetragsgrenze. Abzüglich Erlass bei Verschonungsbedarfsprüfung.- 5) Bezogen auf das übertragene Nettovermögen.- 6) Mit Berlin.- 7) Ohne Fälle ohne Geschlechtsangabe.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

4.3 Stundung und Verrentung des Steueraufkommens auf Unternehmensübertragungen

In allen Reformszenarien sollen die Steuervergünstigungen für Unternehmen und für vermietete Immobilien abgeschafft werden. Um Liquidität und Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen nicht zu gefährden, soll die Steuerschuld bei Unternehmensübertragungen auf Antrag langfristig gestundet und verzinslich in gleichen jährlichen Annuitäten getilgt werden können. Entsprechend fällt das fiskalische (Mehr-)Aufkommen nach der Reform zunächst deutlich geringer aus, da das Aufkommen aus den Unternehmensübertragungen nach der Reform erst sukzessive beim kassenmäßigen Steueraufkommen ankommt. Der Fiskus kann diese „Steuerreserven" über Staatsschulden vorfinanzieren und dadurch zeitnah liquide machen. Soweit der intertemporale Budgetausgleich dadurch nicht reduziert werden soll, müssten dafür Abschläge für Zinsdifferenzen, den Mehraufwand für Stundung und Verrentung sowie für Ausfälle wegen Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen gemacht werden.

Hier wird angenommen, dass alle Erwerber von Unternehmen die Stundung und Verrentung nutzen, also auch diejenigen, die unter dem bisherigen Recht Unternehmen steuerbelastet übertragen hätten. Eine vorzeitige Ablösung der Restschuld, gegebenenfalls mit Auf- oder Abschlägen, wird vernachlässigt. Darüber hinaus kann es Ausfälle geben, wenn Steuerpflichtige in den Konkurs gehen und die verrenteten Steuerforderungen nicht realisiert werden können.

Eine langfristige Stundung der Steuerschuld über zum Beispiel 15 Jahre reduziert die jährlichen Belastungen gegenüber einer Stundung über einen kürzeren Zeitraum, so dass sie leichter aus den laufenden Gewinnen gezahlt werden können (dazu ausführlich unten, Kapitel 5.4). Dann wird das jährliche entstehende Mehr- oder Minderaufkommen, das im vorangehenden Kapitel 4.2 dargestellt wurde, erst nach 15 Jahren voll kassenwirksam, wenn 15 Veranlagungswellen in der Tilgung sind – und in den folgenden Jahren jeweils eine neue Welle hinzukommt und eine Welle getilgt ist. Abbildung 4-9 zeigt die Zeitreihen der Reformszenarien. Dabei wird angenommen, dass das für 2026 simulierte entstehungsmäßige Aufkommen von 12,0 Milliarden Euro nach geltendem Recht sowie die Aufkommenswirkungen der Reformszenarien in den Folgejahren konstant bleiben.

Durch die Stundung und Verrentung entstehen längerfristig jährliche Mehreinnahmen durch die Verzinsung. Bei einem moderaten Rechenzins von 1,8 Prozent, der derzeit bei Nachzahlungen und Erstattungen bei Steuerforderungen gilt (§§ 233a und 238 Abs. 1a AO), beläuft sich der relative Annuitätenfaktor auf 114 Prozent. Das heißt, die jährlichen Annuitäten liegen durch Zins und Zinseszins um 14 Prozent höher als ohne Verzinsung.

So läuft etwa bei Szenario 1 das jährlich entstehende Mehraufkommen von 7,8 Milliarden Euro durch die Verrentung der Steuer auf die Unternehmensübertragungen ab 2026 sukzessive hoch, wenn jedes Jahr eine neue Veranlagungswelle hinzukommt. Nach 15 Jahren erreicht das Mehraufkommen gegenüber der Referenzentwicklung des geltenden Rechts 8,9 Milliarden Euro, also die 7,8 Milliarden Euro plus 14 Prozent Zins und Zinseszins für die 15 Jahrgänge in der Tilgung. Bei den übrigen Szenarien ergeben sich analoge Profile für die Zeitreihen – im Niveau verschoben entsprechend den Mehr- oder Mindereinnahmen bei der Entstehung. Bei den Szenarien mit nur moderatem oder geringem Mehraufkommen bei der Entstehung ergeben sich zunächst Mindereinnahmen, da durch die Reform der Anteil der Unternehmensübertragungen am Steueraufkommen deutlich zunimmt, der gestundet wird. Bei den Szenarien mit Minderaufkommen bei der Entstehung fällt das Kassenaufkommen zunächst deutlich niedriger aus, um dann längerfristig auf das entstehungsmäßige Niveau plus Zinseszins zu steigen.

Wird die Steuerschuld nur über sieben Jahre verrentet, wird das volle Steueraufkommen aus der Entstehung entsprechend früher erreicht (Abbildung 4-10). Durch den kürzeren Zeitraum ist der Zinseszinseffekt bei der Annuität niedriger, da schneller getilgt wird. Der relative Annuitätenfaktor beträgt 106,4 Prozent. Entsprechend höher sind allerdings die jährlichen Annuitäten, die die Steuerpflichtigen finanzieren müssen.

Abbildung 4-9 **Aufkommenswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026 bis 2045 bei Verrentung der Steuerschuld auf Unternehmensübertragungen über 15 Jahre bei 1,8 Prozent Zinsen**

Annahmen:	
Zeitraum Verrentung, Jahre	15
Rechenzins, p.a.	1,80%
Relativer Annuitätenfaktor [1)]	*114,0%*

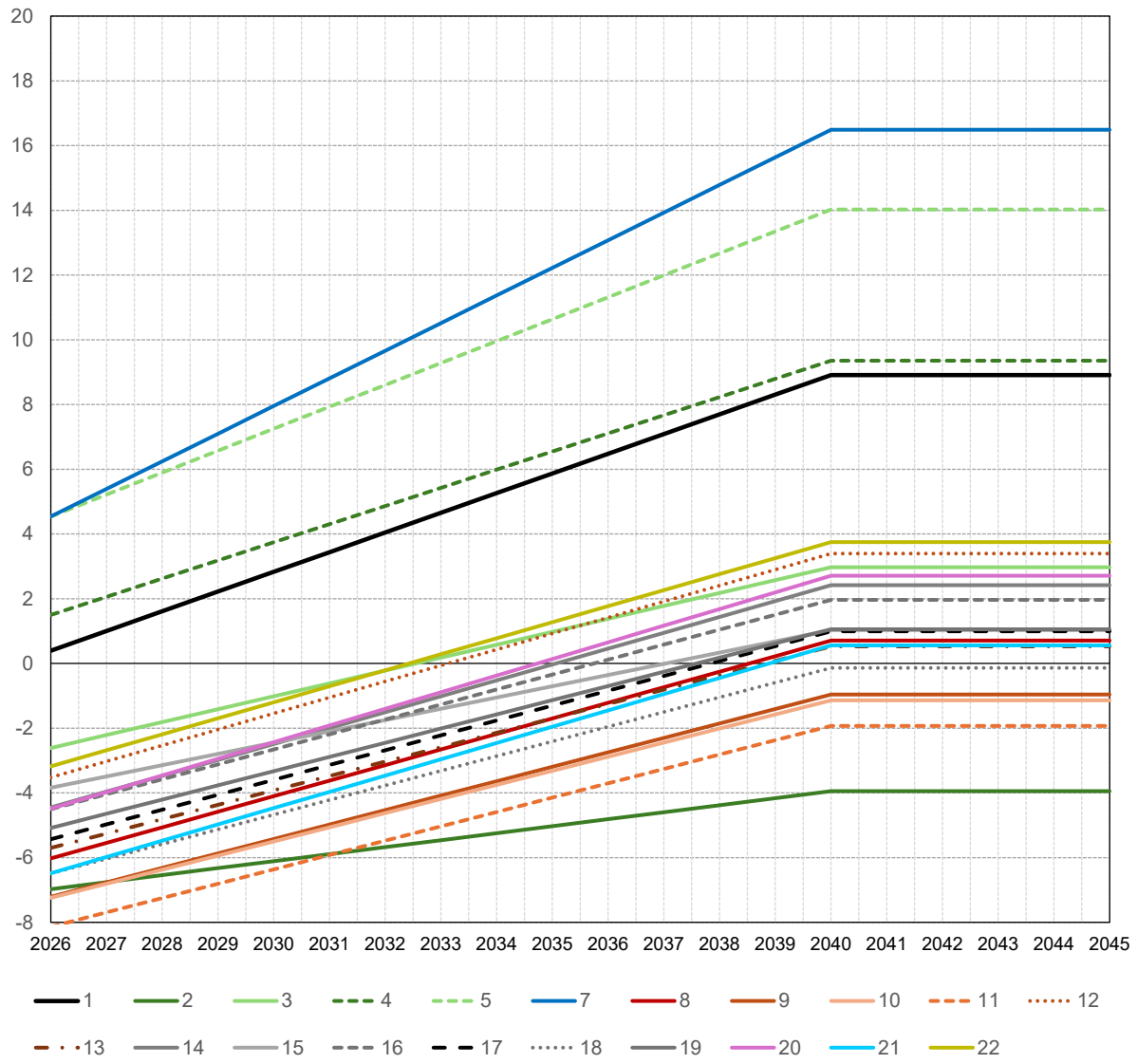

1) Bezogen auf eine zinslose Annuität.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Abbildung 4-10 **Aufkommenswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026 bis 2045 bei Verrentung der Steuerschuld auf Unternehmensübertragungen über sieben Jahre bei 1,8 Prozent Zinsen**

Annahmen:	
Zeitraum Verrentung, Jahre	7
Rechenzins, p.a.	1,80%
Relativer Annuitätenfaktor [1)]	*106,4%*

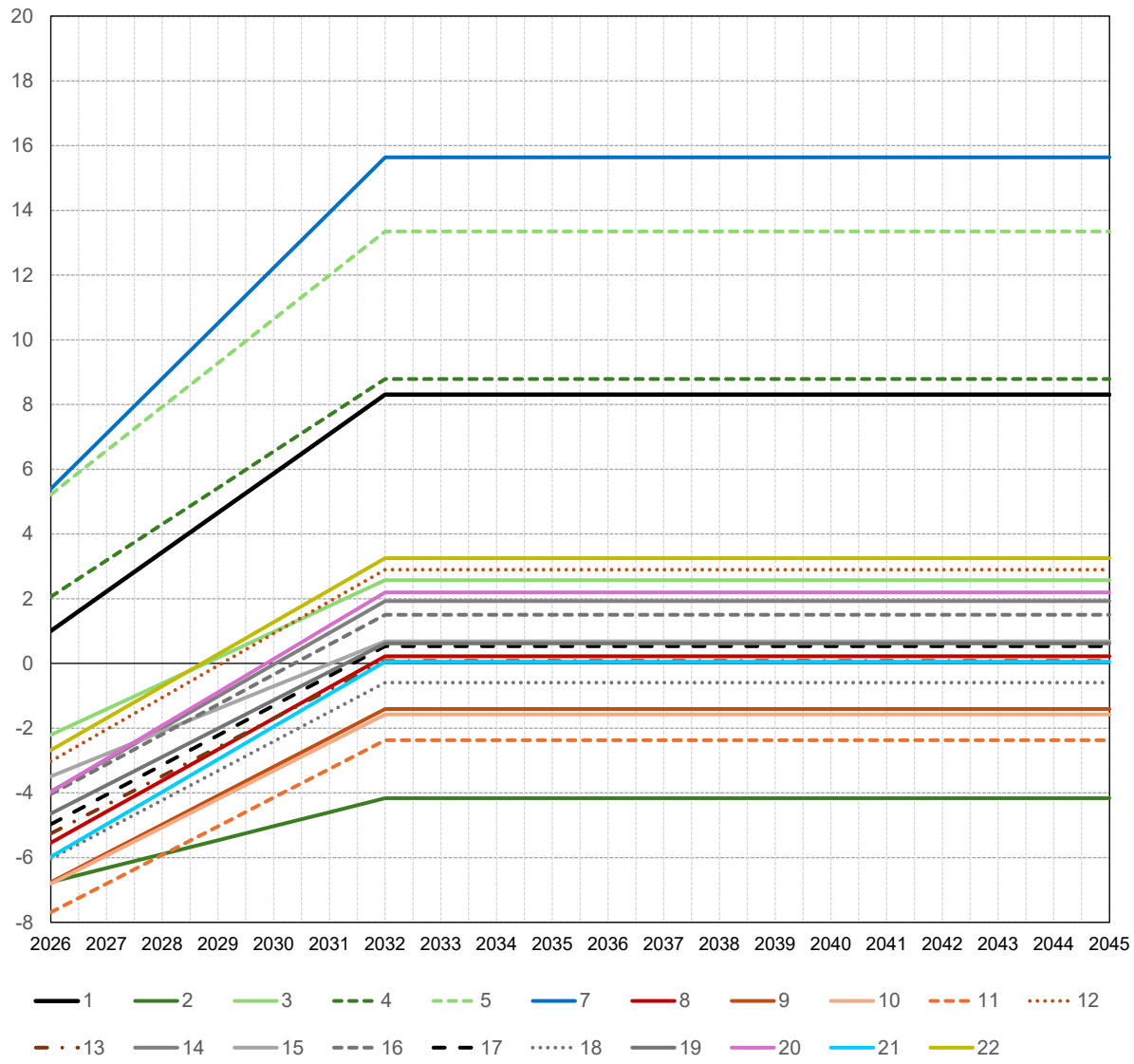

1) Bezogen auf eine zinslose Annuität.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Abbildung 4-11 **Aufkommenswirkungen von Reformszenarien zur Erbschaftsteuer 2026 bis 2045 bei Verrentung der Steuerschuld auf Unternehmensübertragungen über 15 Jahre bei 3,5 Prozent Zinsen**

Annahmen:	
Zeitraum Verrentung, Jahre	15
Rechenzins, p.a.	3,50%
Relativer Annuitätenfaktor [1)]	*128,0%*

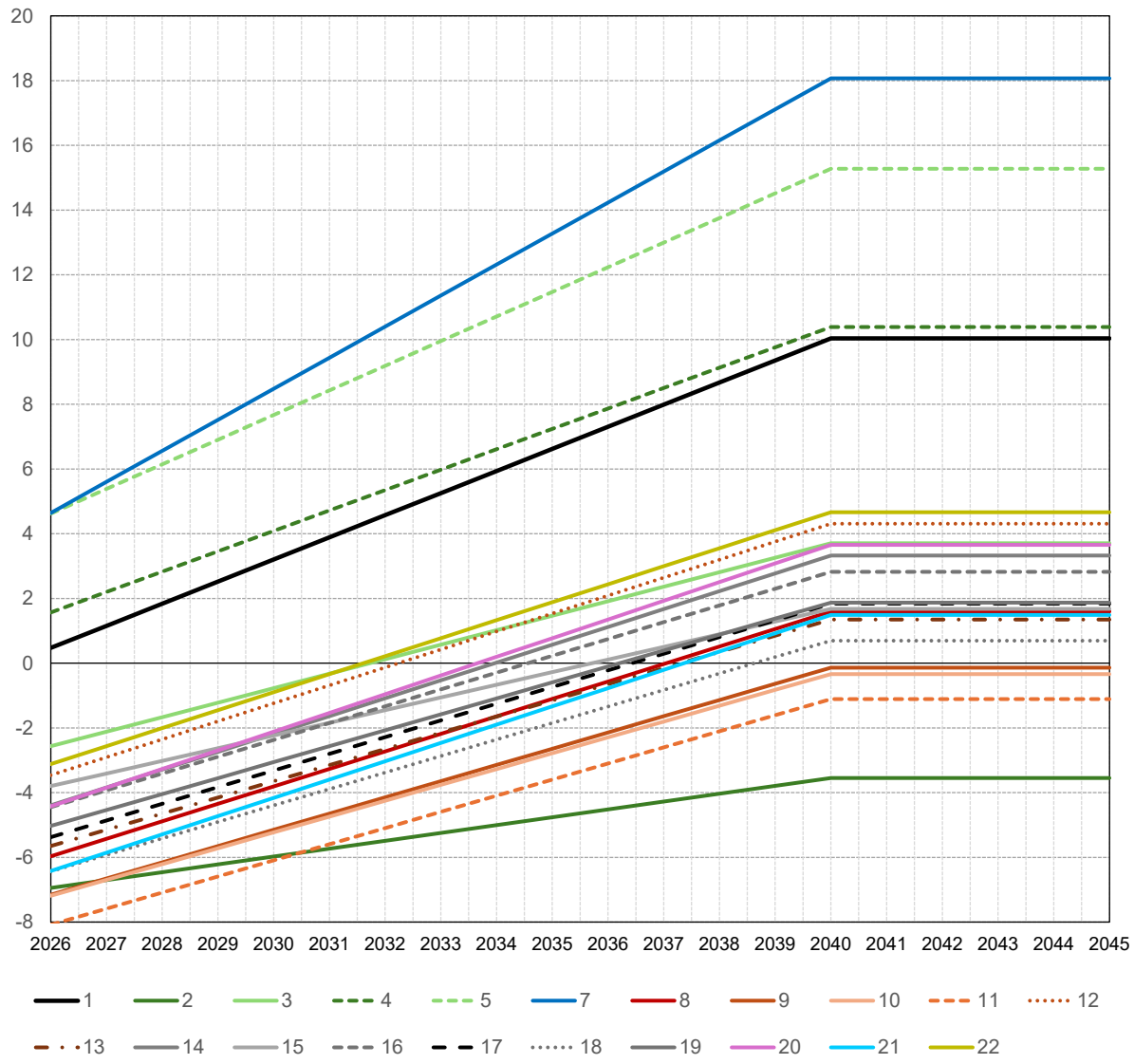

1) Bezogen auf eine zinslose Annuität.

Quelle: Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Veranlagungen 2019 bis 2022, fortgeschrieben auf 2026. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, DOI: 10.21242/73611.2022.00.01.1.1.0

Gemessen an den aktuellen Refinanzierungskosten von etwa 2,7 Prozent für zehnjährige Staatsanleihen von Bund und Ländern (Oktober 2025) ist ein Rechenzins von 1,8 Prozent für Nachzahlungen und Erstattungen bei Steuerforderungen recht günstig. Bei einer Vorfinanzierung des gestundeten Steueraufkommens über 15 Jahre bedeutet das einen Abschlag von 6 Prozent auf den Barwert der verrenteten Steuerforderung. Hinzu kommen Abschläge beziehungsweise Risikoprämien für Ausfälle wegen Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Wird der Rechenzins auf 3,5 Prozent erhöht (Abbildung 4-11), steigen die jährlichen Annuitäten entsprechend an. Bei einer Verrentung über 15 Jahre steigt der relative Annuitätenfaktor auf 128 Prozent. Dann läuft zum Beispiel in Szenario 1 das jährlich entstehende Mehraufkommen von 7,8 Milliarden Euro nach 15 Jahren auf 10 Milliarden Euro hoch.

4.4 Analysen mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) und dem Household Finance and Consumption Survey (HFCS) zur Wirkung eines erwerberbezogenen Lebensfreibetrags

Bei einer Verlängerung der 10-Jahres-Frist für die Einbeziehung von Vorerwerben sowie bei der Einführung eines erwerberbezogenen Lebensfreibetrags werden langfristig Fälle mit hohen Übertragungen zusätzlich belastet, in denen die bestehenden Freibeträge nach geltender Rechtslage mehrfach genutzt werden. Dies gilt vor allem bei einem Lebensfreibetrag, auf den Erwerbe von verschiedenen Personen angerechnet werden. Zugleich fallen bei einer deutlichen Erhöhung der Freibeträge viele Fälle aus der Steuerpflicht heraus, die die 10-Jahres-Frist nicht nutzen, so dass das Steueraufkommen für sich genommen stark zurückgeht (Kapitel 4.2). Dies gilt insbesondere bei einem Lebensfreibetrag in Höhe von einer bis zwei Millionen Euro und vor allem in den derzeitigen Steuerklassen II und III.

Für eine Simulation dieser Effekte benötigt man Informationen über die Verteilung der Erbschaften und Schenkungen über den gesamten Lebenszyklus, deren zeitliche Verteilung sowie zum Verwandtschaftsverhältnis mit den Schenkern oder Erblassern. Mit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik lässt sich das nicht ermitteln. Diese erfasst lediglich die Vorerwerbe innerhalb der letzten 10 Jahre, soweit sie bei der jeweiligen Steuerveranlagung zu berücksichtigen sind. In der Statistik ist zudem keine eindeutige Zuordnung von Personen aus verschiedenen bilateralen Steuerfällen über eine einheitliche anonymisierte Identifikationsnummer möglich. Zwar wäre es perspektivisch möglich, diese Informationen in die Steuerstatistik zu übernehmen, da diese Informationen in der Finanzverwaltung vorliegen. Aber auch dann wäre nur der Zeitraum ab 2007 abgedeckt, seit dem die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik jährlich erhoben

wird. Es fehlen die Übertragungen davor. Einschränkend kommt hinzu, dass ein Großteil der Übertragungen unterhalb des persönlichen Freibetrags nicht in der Steuerstatistik erfasst wird, da sie wegen der hohen Freibeträge vor allem bei engen Verwandten nicht erfasst werden.

Glogowsky (2021) untersucht die Verteilung der in der Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik erfassten Erwerbe. Er stellt eine statistisch signifikante Häufung von Erbschaft- und Schenkungsfällen an den Freibetragsgrenzen für nahe Verwandte fest, wobei das Schenkungsverhalten stärker reagiert. Ausbleibende Reaktionen an den Freibetragsgrenzen für Nicht-Verwandte könnten damit zusammenhängen, dass viele steuerfreie Übertragungen unterhalb der niedrigen Grenzen gar nicht erst steuerlich veranlagt und daher nicht in der Statistik erfasst werden. Insgesamt deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass die Freibeträge regelmäßig gezielt genutzt werden. Ob diese Steueroptimierung auch gehäuft in Kombination mit der 10-Jahres-Frist vorgenommen wird, lässt sich anhand der Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik nicht feststellen.

Für diese Zwecke greifen wir auf das Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) sowie auf die Erhebung für Deutschland im Rahmen des Household Finance and Consumption Survey (HFCS) zurück. Im SOEP wurde in den Erhebungswellen 2001, 2017 und 2019 nach den bisher bezogenen Erbschaften und Schenkungen gefragt (Baresel et al., 2021).[10] Die angegeben Erbschaften und Schenkungen datieren vereinzelt bis 1930 zurück. Aus Konsistenzgründen beschränken wir unsere Analysen auf Erwerbe ab 1990. Durch Einbezug des Hocheinkommen-Samples ab 2002 und der Befragung der Teilnehmenden des neuen Hochvermögenden-Samples ab 2019 deckt die Erhebung auch teilweise Fälle mit sehr hohen Einkommen oder Vermögen ab, die Fallzahlen sind allerdings gering.

Wir summieren zunächst die im SOEP angegebenen Erwerbe pro Jahr pro Erwerber auf und berechnen die Anzahl an Jahren zwischen wiederholten Erbschaften und Schenkungen. Für die Evaluation der 10-Jahres-Frist sind außerdem die jeweils geltenden Freibetragsgrenzen relevant. Die Identität des Erblassers oder des Schenkenden und damit das Verwandtschaftsverhältnis zum Erwerbenden ist für den Großteil der Beobachtungen allerdings nicht erfasst. Indizien für die gezielte Nutzung der Freibetragsgrenzen können dennoch aus der Verteilung der Erwerbe abgelesen werden.

[10] Vgl. dazu die Dokumentation des SOEP.

Abbildung 4-12 zeigt exemplarisch das Aufkommen wiederholter Erwerbe, die jeweils maximal 1 000 Euro[11] unter dem im Erwerbsjahr geltenden Höchstfreibetrag (Steuerklasse I, für Ehegatten oder Lebenspartner) oder darüber liegen. Rund 20 Prozent der wiederholten Erwerbe fallen in aufeinanderfolgenden Jahren an. Die Häufigkeit von erneuten Erbschaften oder Schenkungen in späteren Jahren sinkt exponentiell. Ein Vergleich des Erbschaft- und Schenkungsaufkommens deutet jedoch an, dass die Nutzung der 10-Jahres-Frist eine gewisse Rolle spielt. Während wiederholte Erbschaften nach 10 und mehr Jahren im Vergleich immer weniger zu beobachten sind, zeigt sich eine deutliche Häufung von hohen Schenkungen genau an dieser Grenze. Diese Verteilung weist darauf hin, dass Schenkungen gezielt geplant werden, um nach Ablauf von 10 Jahren wiederholt Freibeträge ausschöpfen zu können. Während dieses Muster für Erwerbe um den Freibetrag für Ehegatten besonders deutlich zutage tritt, zeigen sich ähnliche Trends auch in der Verteilung sämtlicher Erwerbe und Erwerbe um die Freibeträge in anderen Steuerklassen.

Abbildung 4-12 **Zeitlicher Abstand zwischen hohen Erwerben um die 10-Jahres-Grenze im SOEP**

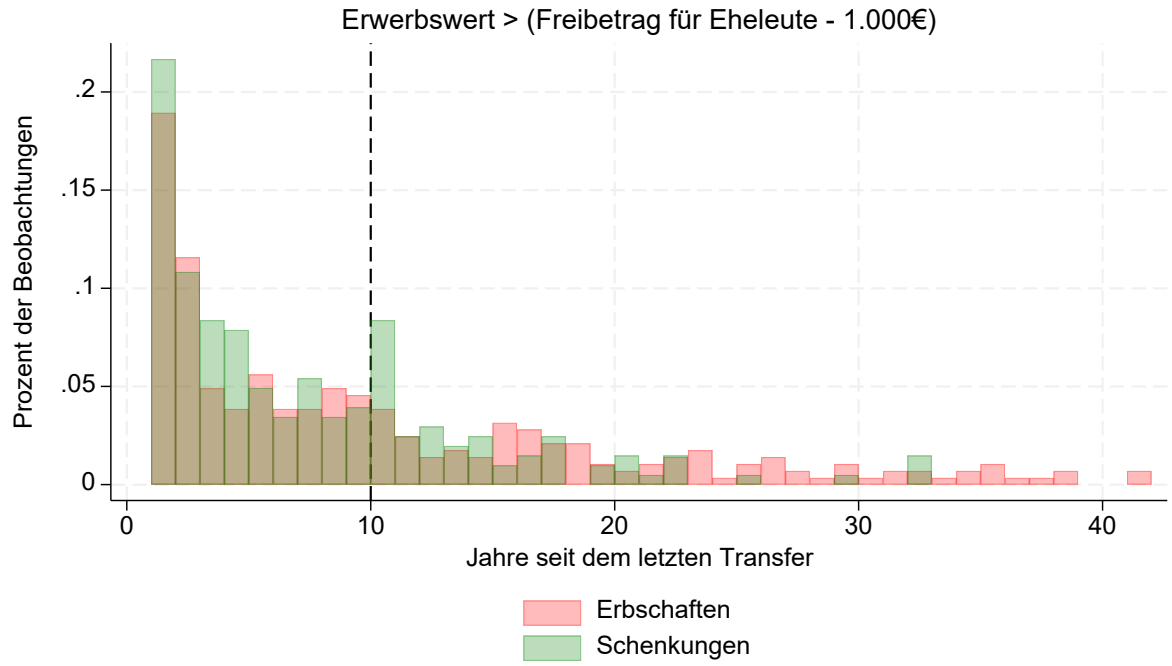

Verteilung des Abstands (in Jahren) zwischen wiederholten Erbschaften (rot) und Schenkungen (grün). Bei Überlappung der Balken sind braun. Erwerbe mit einem Wert ab knapp unter dem im Erwerbsjahr geltenden Höchstfreibetrag. Die gestrichelte Linie markiert die 10-Jahres-Frist.
Quelle: Eigene Berechnung basierend auf dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) .

[11] Erwerbe in DM wurden mit dem Faktor 1.95583 in EUR umgerechnet.

Abbildung 4-13 stellt die Verteilung der Erwerbswerte aller wiederholten Erbschaften (rot) und Schenkungen (grün) dar, bei denen mindestens ein Erwerb außerhalb der 10-Jahres-Frist anfiel. Aus Vereinfachungsgründe werden nur Beobachtungen ab 2009 berücksichtigt (inklusive Erwerbe, deren Vorerwerbe vor 2009 liegen). Die vertikalen Markierungen stellen die seit 2009 geltenden Freibeträge dar. Der Großteil der Erwerbe beläuft sich über 20 000 Euro (Freibetrag für Enkel und Nichtverwandte). Wie bereits zuvor ersichtlich, scheinen Freibeträge insbesondere bei Schenkungen gezielt in Anspruch genommen zu werden.

Abbildung 4-13 **Verteilung Werte wiederholter Erwerbe und Freibetragsgrenzen im SOEP**

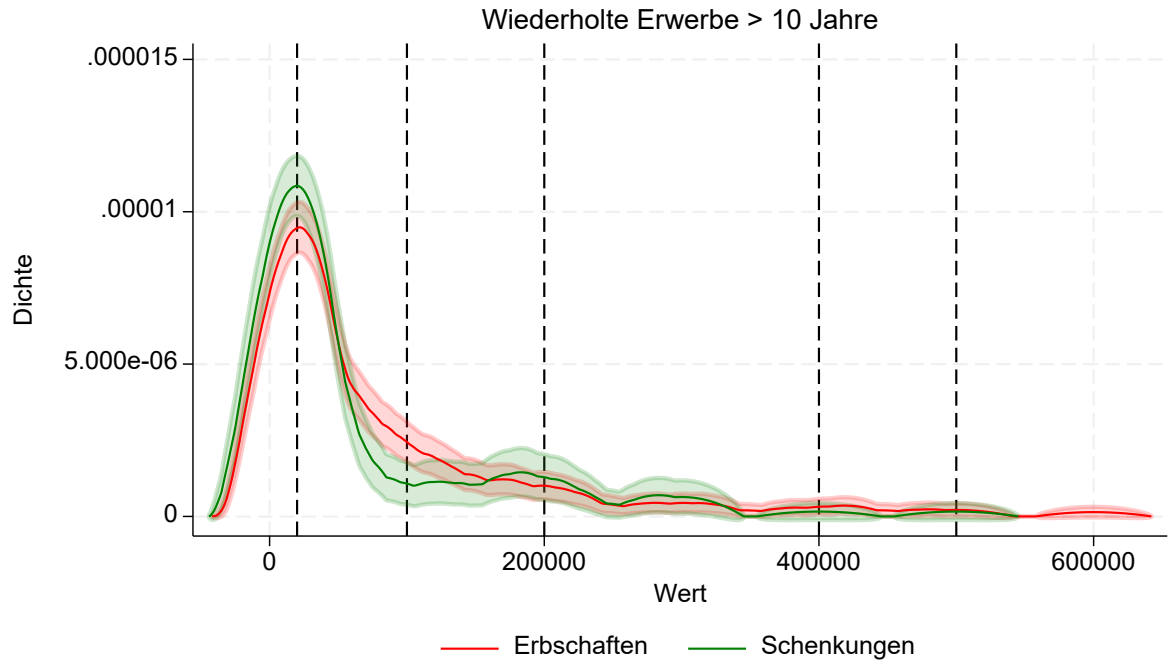

Verteilung des Werts (in €) von Erbschaften (rot) und Schenkungen (grün). Wiederholte Erwerbe nach 2009 mit einem Abstand von mehr als 10 Jahren zum Vorerwerb. Die gestrichelten Linien markieren die Freibetragsgrenzen vom niedrigsten bis zum höchsten Steuerfreibetrag. Von rechts nach links: 500 000 Euro, 400 000 Euro, 200 000 Euro, 100 000 Euro, 20 000 Euro.
Quelle: Eigene Berechnung basierend auf dem SOEP.

Auch im HFCS zeigt sich eine entsprechende Häufung um die Freibetragsgrenzen, besonders bei den Schenkungen (Abbildung 4-14). Auch hier wurden aus Konsistenzgründen lediglich Erwerbe berücksichtigt, die nach 2008 angefallen sind. Dabei zeigt sich noch deutlicher als im SOEP die Häufung um die Freibetragsgrenzen bei den Schenkungen.

Viele dieser wiederholten Erwerbe, insbesondere im Bereich der niedrigen Freibeträge für entferntere Verwandte und andere Personen im geltenden Recht, blieben bei Einführung eines

hohen einheitlichen Lebensfreibeitrags von 1 Million Euro steuerfrei, soweit sie diesen in Summe nicht überschreiten. Zusätzliches Steueraufkommen könnte nur generiert werden, wenn die Erwerbe durch Ausnutzung der 10-Jahres-Frist und Übertragungen jeweils unterhalb der Freibeträge steuerfrei blieben, aber insgesamt 1 Million Euro überschritten.

Abbildung 4-14 **Verteilung Werte wiederholter Erwerbe und Freibetragsgrenzen im HFCS**

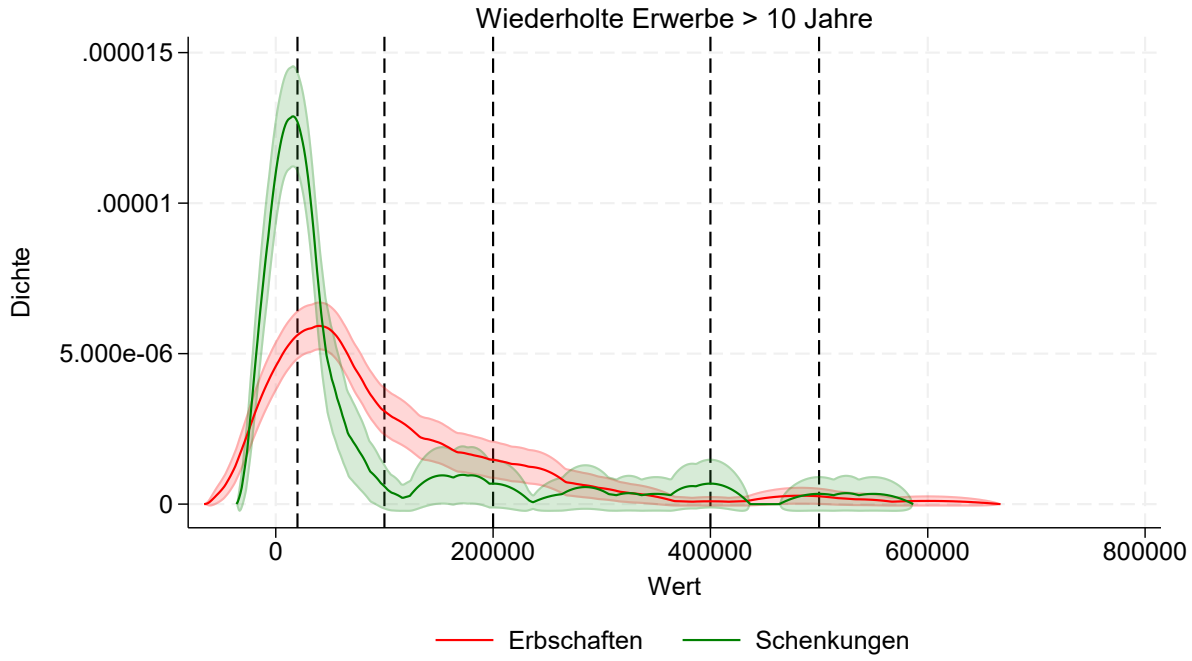

Verteilung des Werts (in €) von Erbschaften (rot) und Schenkungen (grün). Wiederholte Erwerbe nach 2009 mit einem Abstand von mehr als 10 Jahren zum Vorerwerb. Die gestrichelten Linien markieren die Freibetragsgrenzen vom niedrigsten bis zum höchsten Steuerfreibetrag. Von rechts nach links: 500 000 Euro, 400 000 Euro, 200 000 Euro, 100 000 Euro, 20 000 Euro.
Quelle: Eigene Berechnung basierend auf dem Household Finance and Consumption Survey (HFCS), Erhebung für Deutschland.

Für die Analyse der potenziellen Aufkommenswirkungen werden hier sämtliche Erwerbe pauschal mit dem Verbraucherpreisindex auf 2019 fortgeschrieben. Da die Detailangaben zu erhaltenen Vermögenswerten im SOEP nur unzureichend besetzt sind, ist eine Differenzierung nach Unternehmens-, Immobilien- oder Finanzvermögen nicht möglich.

Im SOEP haben 126 Personen umgerechnet Gesamterwerbe über 1 Million Euro im Zeitraum 1990 bis 2019 angegeben. Der Großteil dieser Erwerbe war jedoch bereits nach geltendem Recht oberhalb der bisherigen Freibeträge steuerpflichtig, da viele der wiederholten Erwerbe innerhalb von 10 Jahren anfielen und damit potenziell aufsummiert und als Vorerwerbe mit den erneuten Erwerben steuerlich erfasst wurden. Für diese Fälle wäre durch den im Vergleich zu bestehenden

Freibeträgen höheren Lebensfreibetrag Steuermindereinnahmen zu erwarten. Zusätzliches Steueraufkommen ergäbe sich zum einen bei wiederholten Erwerben außerhalb der 10-Jahres-Frist und mehrfacher Nutzung von Freibeträgen, wodurch mehr als 1 Million Euro steuerfrei blieben. Zum anderen würden bei einem Lebensfreibetrag auch zusätzlich Erbschaften und Schenkungen besteuert, die insgesamt über 1 Million Euro liegen, aber von verschiedenen Personen erworben wurden und durch die Nutzung verschiedener Freibeträge nebeneinander steuerfrei blieben.

Von den Befragten mit Gesamterwerb über 1 Million Euro erhielten 62 Personen mehr als eine Erbschaft oder Schenkung; 45 zweimal, 12 dreimal, 2 viermal und 3 fünfmal. Weniger als ein Drittel (20 Personen) davon erhielten Erwerbe in einem Abstand von mehr als 10 Jahren.

Alle Personen mit wiederholten Erwerben könnten potenziell durch Ausnutzung der 10-Jahres-Frist oder durch mehrfache Nutzung von Freibeträgen über Erwerbe von verschiedenen Personen nebeneinander niedriger besteuert worden sein als bei Anwendung eines Lebensfreibetrags. Nach Abzug des Lebensfreibetrags verblieben in dieser Gruppe steuerpflichtige Übertragungen von jährlich circa 34 Millionen Euro. Auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet ergäben sich 17 Milliarden Euro steuerpflichtige Erwerbe.[12]

Allerdings muss zur Berechnung des zu erwartenden Steuermehraufkommens berücksichtigt werden, dass auch diese Erwerbe bereits nach geltendem Recht besteuert wurden, soweit sie die Freibeträge überstiegen. In welchem Umfang diese Erwerbe durch verschiedene Erblasser oder Schenkende getätigt wurden und inwiefern Freibeträge nebeneinander genutzt wurden, kann aufgrund der mangelnden Datenlage zum Ursprung der Erwerbe nicht im Detail analysiert werden. Insofern müssen für eine Steuerschätzung Annahmen zu den jeweils geltenden Freibeträgen getroffen werden. Sollten sämtliche Erwerbe in Steuerklasse I zum höchstmöglichen Freibetrag angefallen sein, ergäben sich hochgerechnet zusätzlich steuerpflichtige Erwerbe von jährlich 1,2 Milliarden Euro. Diese Annahme führt insoweit zu überhöhten Schätzungen, als Erwerbe nicht außerhalb von 10 Jahren vom Ehegatten übertragen wurden, sondern in kürzeren Zeiträumen oder beispielsweise von Eltern oder insbesondere von Geschwistern oder Nichtverwandten. Bei Annahme von Erwerben in den Steuerklassen II oder III (niedrigster Freibetrag) sänken die bisher unversteuerten Erwerbe auf null.

[12] Wir nutzen die personenspezifischen Hochrechnungsfaktoren des SOEP. Da die Faktoren nicht konstant gehalten sind, sondern bei jeder Welle neu kalkuliert werden, berechnen wir einen Durchschnitt über die Jahre, in denen Erwerbe erfolgt sind.

Bei einem pauschalen Steuersatz von 30 Prozent könnte der Fiskus maximal mit jährlichen Mehreinnahmen von 362 Millionen Euro[13] rechnen. Der tatsächliche Wert dürfte vermutlich darunter liegen. Durch die Aufhebung der 10-Jahres-Frist und der Einführung des Lebensfreibetrags ist demnach, im Vergleich zum Erbschaftsteueraufkommen von perspektivisch um die 12 Milliarden Euro, nur mit einer Steigerung von maximal 3 Prozent zu rechnen.

Diese Berechnungen auf Basis des SOEPs sind insofern limitiert, da das SOEP keine Aufschlüsselung des Ursprungs der Erbschaften und Schenkungen enthält. Dadurch müssen die höchstmöglichen Freibeträge angenommen werden. Hier liefert der HFCS eine bessere Differenzierung, da dieser Auskunft darüber gibt, in welchem Verwandtschaftsverhältnis die begünstigte Person zum Erblasser beziehungsweise Schenker steht. Diese Informationen sind aber nicht detailliert genug, um sagen zu können, in welchem Umfang Freibeträge nebeneinander genutzt wurden. Weiterhin wird der HFCS, im Gegensatz zum SOEP, auf Haushaltsebene und nicht auf Personenebene erfasst. Das führt dazu, dass nicht ersichtlich ist, welche Person im Haushalt welche Erbschaft erhalten hat, wodurch sich die Anrechnung des Lebensfreibetrags als schwierig gestaltet. Da die Differenzierung nach Herkunft der Erbschaft oder Schenkung allerdings den größten Nachteil des SOEPs ausgleichen kann, haben wir die gleichen Berechnungen auch auf Basis des HFCS durchgeführt, um weitere potenzielle Wirkungen eines einheitlichen Lebensfreibetrags abzuleiten.

Wir verwenden die HFCS-Erhebung 2021, die Daten zu Erbschaften und Schenkungen aller Wellen zuvor enthält. Insgesamt gaben 70 Haushalte an, Erbschaften und Schenkungen von insgesamt mehr als 1 Millionen Euro im Zeitraum 1990 bis 2021 erhalten zu haben. Von diesen 70 Haushalten erhielten 50 Haushalte mehrfach Schenkungen oder Erbschaften: 12 zweimal, 30 dreimal, 12 viermal, 5 fünfmal und einer siebenmal. Im Gegensatz zum SOEP hat der HFCS den Nachteil, das obere Ende der Vermögensverteilung weniger gut abzudecken. Dies erklärt sowohl die geringeren Fallzahlen als auch die folgenden geringeren Werte für das Erbschafts- und Schenkungsvolumen.

Aus dieser Stichprobe an Haushalten mit mehrfachen Erwerben und einem Gesamtaufkommen von mehr als 1 Millionen Euro ergibt sich ein auf die gesamte Bevölkerung hochgerechnetes jährliches, nach aktuellem Recht zu versteuerndes Erbschafts- und Schenkungsvolumen von ca.

[13] Dieser Wert bezieht sich nur auf die Einnahmen von Personen, welche insgesamt mehr als eine Millionen Euro erworben haben und vernachlässigt etwaige Mindereinahmen von Personen, die weniger erworben haben.

6,6 Milliarden Euro. Im Gegensatz zu der Hochrechnung mit dem SOEP sinkt in dieser Stichprobe das zu versteuernde Erbschafts- und Schenkungsvolumen. Grund dafür ist, dass durch die differenzierten Freibeträge bereits mehr Erbe nach altem Recht versteuert wurde. So ergibt sich ein jährliches zu versteuerndes Erbschafts- und Schenkungsvolumen von 6,43 Milliarden Euro, was eine Differenz von jährlich 159 Millionen Euro weniger an steuerpflichtigen Erwerben bedeuten würde. Dieser Wert ist unter der Annahme entstanden, dass lediglich eine Person pro Haushalt die Erbschaften oder Schenkungen erhalten hat. Multipliziert man die Lebensfreibeträge mit der Anzahl der erwachsenen Personen im Haushalt sinkt die Summe nach neuem Recht zu versteuernden Erwerbe auf 2,93 Milliarden Euro pro Jahr.[14]

Diese Ergebnisse bestätigen, dass die auf Basis des SOEPs ermittelten Werte maximal Bestwerte sind und dass das SOEP das zu versteuernde Erbschafts- und Schenkungsvermögen aus den mehrfachen Erwerben überschätzt. Die starke Differenz zwischen den beiden Schätzergebnissen liegt zum einen an den Annahmen, die bei Verwendung des SOEPs getroffen werden müssen bezüglich der Freibeträge, zum anderen an der schlechteren Repräsentation vermögendere Haushalte im HFCS. Da diese tendenziell auch höhere Erbschaften und Schenkungen erhalten als ärmere Haushalte, bildet der HFCS die hohen Erbschaften und Schenkungen nicht so gut ab wie das SOEP, wodurch sich die Einführung eines Lebensfreibetrags stärker negativ auf die Summe der steuerpflichtigen Erwerbe auswirkt. Das SOEP überschätzt daher tendenziell die Veränderung, der HFCS unterschätzt die Veränderung der steuerpflichtigen Erwerbe.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass neben der teils mangelhaften Repräsentation von hochvermögenden Haushalten im HFCS, auch das SOEP hohe Erbschaften und Schenkungen trotz der Ergänzungsstichprobe zu den Hochvermögenden tendenziell unterschätzt (Baresel et al., 2021). Diese dürften jedoch, wie oben erläutert, regelmäßig die aktuell geltenden Freibeträge überschritten und der Veranlagung unterlegen haben. Hinzu kommt, dass die Schätzungen sowohl im SOEP als auch im HFCS auf Hochrechnungen geringer Fallzahlen basieren, weswegen die hier ermittelten Werte lediglich als grober Indikator betrachtet werden können.

[14] Die starke Differenz zwischen den beiden Werten ist der große Nachteil des HFCS. Die Annahme, dass die Erbschaften und Schenkungen alle gleich auf alle erwachsenen Personen aufgeteilt seien sorgt für eine Unterschätzung der steuerpflichtigen Erwerbe, während die Annahme das jeweils nur eine Person alle Erwerbe erhalten hätte, zu einer Überschätzung führt. Der wahre Wert wird zwischen den beiden Schätzungen liegen.

Aufgrund der unzureichenden Datenlage kann also insgesamt keine genaue Aussage getroffen werden, wie sich ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag bei Fällen mit mehrfachen Erwerben jenseits der bisherigen 10-Jahres-Frist und von verschiedenen Personen auswirkt. Wir schätzen das zusätzliche Steuerpotential aber insgesamt als bestenfalls gering ein.

5 Potenzielle wirtschaftliche Wirkungen und weitere Reformoptionen

In dieser Studie führen wir umfassende Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen von größeren Reformen der Erbschaftsteuer durch. Die Analysen sind „statisch". Sie simulieren die „Erstrunden"- oder „morning after"-Effekte bei bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen. Dabei werden Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen vernachlässigt. Dies betrifft Veränderungen bei Schenkungen oder testamentarischen Verfügungen. Längerfristig können Anpassungen bei Vermögensbildung, Vermögensanlageportfolios, Investitionen, Unternehmensstandort, Wohnsitz, Aus- und Weiterbildung oder Arbeitsangebot vorgenommen werden – die sogenannten „Zweitrunden"-Effekte. Hinzu kommen weitere Wirkungen auf den gesamtwirtschaftlichen Kreislauf und die Konjunktur sowie langfristig auf Wachstum und wirtschaftliche Entwicklung.

Die Wirkungen der Erbschaftsteuer auf die wirtschaftlichen Entscheidungen der Menschen und die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge sind naturgemäß komplex und nur mit großen Unsicherheiten zu schätzen. Dies gilt zumal, wenn es um grundlegendere und langfristig angelegte Entscheidungen geht – wie größere Investitionen im privaten wie unternehmerischen Umfeld, Standort- und Wohnortwahl oder Arbeitsmarktbeteiligung, die von der Erbschaftsteuer durchaus beeinflusst werden können. Erschwerend hinzu kommt in Deutschland die schlechte Datenlage im internationalen Vergleich, sowohl bei der Steuerstatistik als auch bei Unternehmensdaten. Im Folgenden diskutieren wir die wesentlichen Zusammenhänge und geben Hinweise auf potenzielle Wirkungsrichtungen.

5.1 Erbschaftsteuer effizienter und gerechter als laufende Vermögensteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt vielen Ökonomen und Steuerexperten als die verträglichere Variante der Besteuerung von hohen Vermögen – im Vergleich zur Vermögensteuer oder zur Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung (Bach, 2022). Ihr werden tendenziell weniger Effizienznachteile zugeschrieben. Auch unter Steuerlastverteilungsgesichtspunkten erscheint sie vielen als gerechter, insbesondere im Vergleich zu einer laufend erhoben Vermögensteuer.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird erst bei der Weitergabe der Vermögen erhoben. Da dies zumeist erst im höheren Alter der Vermögensbesitzer geschieht, ist sie in jüngeren Jahren zumeist weniger relevant für wirtschaftliche Entscheidungen. Eine 35-jährige Unternehmerin, die ein Start-up-Unternehmen erfolgreich aufbaut, weiß zwar, dass in fernerer Zukunft einmal

höhere Erbschaftsteuer drohen könnte, wenn das Unternehmen bis dahin erfolgreich besteht. Das ist aber ungewiss. Eine Vermögensteuer betrifft sie dagegen unmittelbar, wenn die Firma trotz mäßiger Erträge viel wert ist und bei schwacher Liquidität zusätzliche Steuerbelastungen entstehen, die die (Selbst)Finanzierungsmöglichkeiten reduzieren. Ähnliches gilt für Nachkommen einer Unternehmerdynastie, die hochwertige Unternehmensanteile übertragen bekommen haben – dank der großzügigen Firmenprivilegien nach geltender Rechtslage zumeist weitestgehend steuerfrei. Ob es das Familienunternehmen in 40 Jahren noch gibt und was es dann wert ist, ist sehr ungewiss.

Zugleich rechnen die Menschen mit potenziellen Erbschaften und Schenkungen, auch wenn sie zeitlich noch weit weg liegen. Wer in eine wohlhabende Familie geboren wird, ist über die Familiensolidarität besser abgesichert und muss sich um seine Altersvorsorge weniger Gedanken machen, wenn er oder sie spätestens im Rentenalter eine Erbschaft in Größenordnungen von 100 000 Euro und mehr erwarten kann.[15] Und auf den angespannten Immobilienmärkten in den Ballungsräumen können jüngere Erwachsene kaum noch Immobilienfinanzierungen stemmen, wenn sie keine 100 000 Euro angespart haben – oder eben von ihren Eltern oder Großeltern vermacht bekommen haben. In diesen Fällen führen Erbschaften und Schenkungen potenziell zu weniger Erwerbstätigkeit und zu weniger Vermögensbildung bei den Begünstigten, gegebenenfalls aber auch zu innovativeren oder kreativeren Aktivitäten.

Generell führt die Erbschaftsteuer zu Anpassungs- und Ausweichreaktionen, wenn „Erbschaftsmotive“ vorliegen und Individuen planen oder erwarten, nennenswerte Vermögenswerte zu übergeben oder zu erhalten (dazu Schratzenstaller, 2025, Brunner, 2014, Kopczuk, 2013, Boadway u.a., 2010). Bei Normalbürgern stehen bei der Vermögensbildung primär Vorsorgemotive im Vordergrund. Für die Einkommensglättung im Lebenszyklus wird in jüngeren Jahren gespart, um für Verdienstausfälle vorzusorgen und im Alter oder bei Krankheit und Arbeitslosigkeit den Lebensstandard zu sichern. Die Sozialversicherungen sowie ergänzende staatliche Sozialleistungen sichern hier ein Mindestniveau, im Gegenzug belasten sie die die Haushaltseinkommen mit teilweise versicherungsäquivalenten Sozialbeiträgen sowie Steuern. Ferner wird auf größere Investitionen in Wohneigentum oder anderes Gebrauchsvermögen hin gespart, beziehungsweise

[15] Sicher ist das allerdings nicht, denn Eltern oder Verwandte können ihre nach der gesetzlichen Erbfolge potenziell Begünstigten faktisch enterben, indem sie ihr Vermögen selbst verbrauchen oder rechtzeitig anderen übertragen, etwa auch für gemeinnützige Zwecke stiften. Ehepartner und Kinder können zwar im Erbfall ihren Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils einfordern, wenn sie nicht oder in geringerem Umfang bedacht wurden. Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers werden dabei aber nur bis zu 10 Jahre vor dem Erbfall berücksichtigt, für jedes Jahr vor dem Erbfall sinkt der zu berücksichtigende Wert um 10 Prozent (§ 2325 BGB).

diese Vermögenswerte werden auf Kredit angeschafft und später über die Tilgungen erspart. Wer keine Kinder, andere Verwandte oder nahestehende Personen hat, denen er Vermögenswerte überlassen will, für den ist die Erbschaftsteuer weniger relevant. Schenkungen und Erbschaften an Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind erbschaftsteuerfrei. Wenn Erblasser kein Testament gemacht oder keinen Erbvertrag geschlossen haben, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.[16] Wenn sich keine gesetzlichen Erben ermitteln lassen oder diese das Erbe ausschlagen, erbt der Staat – in letzterem Fall zumeist unverkäufliche Immobilien oder überschuldete Unternehmen und Nachlässe.

Ferner sind der Todeszeitpunkt und der Gesundheitszustand bis zum Tod ungewiss. Vermögen ist bei alten Menschen eine Versicherung gegen Langlebigkeit sowie hohe Kosten für Krankheit und Pflege, mitunter auch für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie emotionale Zuwendung. Dadurch bleibt bei vielen Menschen Geld übrig und es kommt zu ungeplanten „akzidentellen" Erbschaften, die von der Erbschaftsteuer nicht beeinflusst werden.

Bei großen Vermögen, deren Vererbung auch bei nahen Verwandten die persönlichen Freibeträge deutlich übersteigen, wird die Erbschaftsteuer zumeist mit ins Kalkül gezogen – oder sollte es zumindest, wenn man Steuern sparen will. Die Unwilligkeit, sich rechtzeitig mit seinem Nachlass auseinanderzusetzen, oder mangelnde Informationen über das Erbrecht und die Erbschaftsteuer, führen vor allem bei „armen Reichen", also Personen mit einem Vermögen von gut einer Million Euro und mehr, leicht zu moderaten Erbschaftsteuerbelastungen auch bei Übertragungen an Ehepartner oder Kinder, die bei langfristiger Planung vermieden werden können. Steuerberater und Steuerjuristen sprechen hier von einer „Dummensteuer", die gezahlt wird, wenn man nicht plant oder schlecht beraten ist.

So vereinbaren viele Ehepaare ein „Berliner Testament", indem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an Dritte fallen soll, zumeist Kinder oder Enkel, sofern vorhanden. Damit soll der überlebende Ehepartner durch das gemeinsame Vermögen abgesichert werden. Dies betrifft traditionell zumeist Frauen, die geringere eigene Altersversorgungsansprüche aufgebaut haben. Das ist

[16] Dabei erben neben dem Ehepartner (zu einem Viertel beziehungsweise zur Hälfte im Falle der Zugewinngemeinschaft) die Kinder beziehungsweise deren Abkömmlinge (Erben der „ersten Ordnung") zu gleichen Teilen (§§ 1922 BGB ff.). Sind keine Kinder vorhanden, erben die Eltern beziehungsweise deren Abkömmlinge („zweite Ordnung") zu gleichen Teilen, also die Geschwister, sofern die Eltern nicht mehr leben, oder deren Kinder, sofern die Geschwister nicht mehr leben. Sind keine Eltern oder Geschwister und deren Abkömmlinge vorhanden, erben Verwandte fernerer Ordnung nach dem Verwandtschaftsgrad.

erbschaftsteuerlich ungünstig, da dann unter Umständen persönliche Freibeträge der Kinder oder Enkel gegenüber dem erstverstorbenen Partner nicht genutzt werden. Geht dann das Vermögen nach dem Tod der Mutter an ein oder zwei Kinder, mit jeweils 400 000 Euro persönlichen Freibetrag, können gehobene Familienvermögen beziehungsweise größere Immobilien in Ballungsräumen leicht erbschaftsteuerpflichtig werden. Daher ist es unter dem geltenden Recht steuerlich vorteilhaft, Vermögen in Millionenhöhe bereits zu Lebzeiten oder spätestens zum Todeszeitpunkt eines Elternteils zumindest teilweise auch an Kinder oder Enkel zu übertragen, um die persönlichen Freibeträge dieser Erben voll auszunutzen, gegebenenfalls auch mehrfach, da sie sich alle 10 Jahre erneuern.

Vor allem bei Familienunternehmen wird die Nachfolge schon aus Gründen der Governance des Unternehmens genauer geplant und häufig mit Schenkungen sukzessive umgesetzt. Insoweit hat die Erbschaftsteuer hier klar verhaltenslenkende Wirkungen, die umso größer sind, je näher der Zeitpunkt für den Generationenwechsel rückt. In diesen Fällen können Steuergestaltungen gravierender ausfallen als bei einer laufenden Vermögens- oder Kapitaleinkommensbesteuerung, denn durch die explizite Substanzbesteuerung sind die Steuerbelastungen im Einzelfall deutlich höher. Dies gilt zumal, wenn Steuerprivilegien an Auflagen gebunden sind, etwa die bestehenden Regelungen zum Umfang der Beschäftigung bei den erbschaftsteuerlichen Begünstigungen der Unternehmensnachfolge oder Sonderregelungen für nicht betriebsnotwendiges Verwaltungsvermögen.

Insgesamt löst auch die Erbschaftsteuer in den für das Aufkommen relevanten Fällen höherer Vermögen häufig Ausweich- und Anpassungsreaktionen aus, insbesondere bei Unternehmensvermögen. Ferner leistet sie ebenso wie eine laufend erhobene Vermögensteuer keine Beteiligung am Investitionsrisiko und keinen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung der Konjunktur (Bach, 2016). Ohne Effizienznachteile ist also auch die Erbschaftsteuer nicht zu haben. Aber da sie nur bei der Generationenfolge erhoben wird, dürften die Effizienznachteile tendenziell geringer sein als bei einer laufenden Vermögensteuer gleichen Aufkommens, die Kapitalbildung und -verwendung laufend beeinflusst.

Auch unter Gerechtigkeitsaspekten ziehen viele Experten die Erbschaftsteuer der Vermögensteuer vor (Bach, 2016). Anders als die laufende Vermögensteuer belastet sie das aus erwirtschaftetem Einkommen gebildete Kapital erst, wenn es an die nächste Generation übertragen wird. Aus Sicht des Erben oder Beschenkten ist der Vermögenstransfer „leistungsloses“ Einkommen. Dessen Belastung entspricht „meritokratischen“ Vorstellungen zur normativen Legitimation von Kapitalismus und sozialer Marktwirtschaft, nach denen hohe und sehr hohe Einkommen

und Vermögen primär auf besonderen Leistungen beruhen sollten. Ferner fördert eine effektive Erbschaftsteuer die Chancengleichheit zwischen Angehörigen einzelner Generationen. Angesichts der stark ungleichen Vermögensverteilung erben nur wenige sehr viel Vermögen (Bach und Thiemann, 2016, Ströing u.a., 2016).

Ohnehin sind Einkommensmobilität und Aufstieg aus den weniger privilegierten Gesellschaftsschichten in Deutschland nicht sehr ausgeprägt. Kinder aus den Unter- und Mittelschichten haben schlechtere Chancen zum Erwerb höherer Bildung, für riskantere Berufskarrieren oder zum Sprung in die Selbständigkeit, auch weil sie durch die Familie weniger wirtschaftlich abgesichert sind. Wohlhabende Personen haben daher häufig bereits einen Teil ihres Vermögens geerbt (Ströing u.a., 2016, Corneo u.a., 2016, Baresel u.a., 2021). Daher gibt es Vorschläge für ein Grunderbe (Bach, 2021, Stiftung für Chancengleichheit, 2016) oder einen Lebenschancenkredit (Mau, 2015), die aus einer höheren Erbschaftsteuer finanziert werden sollen. Mehreinnahmen aus der Erbschaftsteuer werden politisch häufig auch mit Ausgabenprogrammen für Zukunftsinvestitionen verbunden, mit denen die Integration und Teilhabechancen benachteiligter Gruppen verbessert werden, um die politische Akzeptanz zu erhöhen.

5.2 Erbschaftsteuer unbeliebt

In der breiten Öffentlichkeit ist die Erbschaftsteuer dagegen deutlich unpopulärer als eine laufende Vermögensteuer oder eine Erhöhung der Unternehmensteuern (ARD-Deutschland-TREND, April 2025, ARD-DeutschlandTREND, September 2025). Offenbar stößt die Belastung des Vermögenstransfers im engen Familienzusammenhang und im sensiblen Umfeld von Alter und Tod auf Vorbehalte. Vermögenswerte wie das Eigenheim oder auch Familienunternehmen werden häufig als generationenübergreifender Familienbesitz betrachtet und nicht als „leistungslose“ Bereicherung der nachfolgenden Generationen. „Das Geld ist doch schon versteuert“ heißt es zudem häufig. Dabei spielen wohl auch Unsicherheit oder falsche Vorstellungen über die mögliche Betroffenheit von der Erbschaftsteuer eine Rolle. Tatsächlich stellen die hohen persönlichen Freibeträge die Übertragung von normalen Vermögen im engsten Familienkreis meist komplett steuerfrei, auch wenn sie lange nicht angepasst wurden und die Vermögenspreise gestiegen sind. Insoweit sollten die Mittelschichten und auch die unteren Oberschichten ein Interesse an einer höheren Erbschaftsteuer haben, soweit diese keine größeren negativen wirtschaftlichen Wirkungen auslöst. Experimente und Dialog-Verfahren ergeben, dass sich die Zustimmungswerte zur Erbschaftsteuer erhöhen und zur Vermögensteuer reduzieren, wenn die Befragten oder Teilnehmer über die wirtschaftlichen und normativen Hintergründe der

Besteuerung informiert werden und darüber diskutieren (Sides, 2016; Fisman et al., 2020; Bastani und Waldenström, 2021; Bürgergutachten Gerechte Steuern und Finanzen, 2025).

Unternehmen und Wirtschaftsverbände bekämpfen höhere Erbschaftsteuern auf Unternehmensübertragungen oder auch die Vermögensteuer mit intensivem Lobbyismus. Sie beschwören Gefahren für den Wirtschaftsstandort und die mittelständische Wirtschaft herauf. Beispielsweise gaben in einer Umfrage unter Familienunternehmen im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen 66 Prozent der Befragten an, dass sich ein Wegfall der Vergünstigungen negativ auf ihre Investitionstätigkeit auswirken würde (Potrafke u.a., 2014). Dies lässt sich in Politik und Medien gut kommunizieren, wodurch sich weitgehende Ausnahmeregelungen erreichen lassen – wie bei der letzten Erbschaftsteuer-Reform 2016. Dadurch bleiben die Reformmöglichkeiten bei der Erbschaftsteuer begrenzt, insbesondere beim Abbau von Steuervergünstigungen bei Unternehmensübertragungen.

5.3 Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme bei Unternehmensübertragungen

Die Crux der Erbschaftsteuer sind hohe Belastungen zum Zeitpunkt der Übertragung, die bei großen Vermögenswerten durch den progressiven Steuertarif entstehen. Auch in der günstigen Steuerklasse I für nahe Verwandte, die generell auch für Unternehmensübertragungen gilt, beträgt der Steuersatz bei steuerpflichtigen Erwerben (nach Abzug von Freibeträgen) von 0,6 bis 6,0 Millionen Euro 19 Prozent, bis 13 Millionen Euro 23 Prozent, bis 26 Millionen Euro 27 Prozent und darüber 30 Prozent (Kapitel 2.1). Bezogen auf die Verkehrswerte können solche Steuerbelastungen bei weniger liquiden Vermögen zu Liquiditäts- und Finanzierungsproblemen führen, soweit bei den Erwerbern kein liquides Privatvermögen zur Verfügung steht. Bei Immobilien lassen sich zumeist Kredite aufnehmen, wenn nicht genügend Finanzvermögen vorhanden ist, um die Erbschaftsteuer zu zahlen. Das ist es bei kleinen und mittelständischen Unternehmen schwieriger. Hier sind die Verschuldungsmöglichkeiten zumeist begrenzt. Fremde Gesellschafter in die Firma hineinzunehmen ist häufig nur schwer möglich. Privatvermögen ist bei mittelständischen Unternehmerfamilien mit sehr wertvollen Unternehmen in Relation zum Unternehmenswert nur begrenzt vorhanden, zumal, wenn die Erträge vornehmlich in das Unternehmen gesteckt wurden.

Steuerbelastungen von bis zu 30 Prozent auf den tatsächlichen Markt- oder Ertragswert können eine erhebliche Liquiditäts- und Finanzierungsbelastung für die Erwerber von Anteilen an mittelständischen Familienunternehmen darstellen. Größere Entnahmen sind hier häufig nicht

möglich, da sie durch die Gesellschaftsverträge beschränkt werden. Hier müssen Sonderregelungen im Kreis der Gesellschafter gefunden werden. Wenn für die Erbschaftsteuer Geld aus der Firmenkasse genommen beziehungsweise angespart wird, steht es nicht für Investitionen zur Verfügung. Auch bei größeren Familienunternehmen können diese Probleme entstehen, soweit sie nicht börsennotiert sind oder die Anteile auf den Kreis der Familienmitglieder beschränkt sind. Allerdings sind hier die Verschuldungsmöglichkeiten zumeist besser als bei kleineren Unternehmen.

Nicht zuletzt dürften familiäre Unternehmens-Erben bei hohen Erbschaftsteuerbelastungen stärker geneigt sein, die Unternehmen zu verkaufen (Bach, 2016). Das „Klumpenrisiko" der Familienfirma ist dann weniger attraktiv. Darin werden Gefahren für die deutsche Wirtschaftskultur gesehen und von den Wirtschaftsverbänden kommuniziert. Mittelständische und größere Familienunternehmen gelten als „Rückgrat der sozialen Marktwirtschaft". Die „Stakeholder" der Unternehmen, also Beschäftigte, Betriebsräte und Gewerkschaften, lokale und regionale Politiker und Behörden oder Medien greifen diese Sorgen auf.

Diese Zusammenhänge wurden bei der Erbschaftsteuerreform 2009 zum Anlass genommen, Unternehmensübertragungen weitgehend zu begünstigen, wenn die Nachfolger das Unternehmen fortführen. Damit sollte die realistische Marktbewertung der Unternehmen ausgeglichen werden, die nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts[17] eingeführt wurde. Lediglich nicht betriebsnotwendige „Verwaltungsvermögen" (vor allem vermietete Immobilien und Finanzvermögen oberhalb von Grenzen) wurden nicht privilegiert, konnten aber in Konzernen umgangen werden. Da diese Firmenprivilegien zunächst nicht an besondere Bedingungen der Finanzierbarkeit und Erforderlichkeit für die Unternehmensfortführung gebunden und auch nicht in der Höhe begrenzt waren, konnten sie auch für millionen- oder sogar milliardenschwere Unternehmensübertragungen in Anspruch genommen werden. Dies wurde breit kritisiert, das Bundesverfassungsgericht verlangte in einem Urteil Ende 2014[18] Einschränkungen. Ab 2016 wurde die steuerliche Erfassung von Unternehmensübertragungen moderat verschärft durch das bis heute geltende Recht (dazu Kapitel 2.1).

Dadurch kam es seit 2009 zu erheblichen Nachhol- und Vorzieheffekten bei den Unternehmensübertragungen. Insgesamt wurden von 2009 bis 2024 Unternehmensvermögen von 510

[17] Beschluss des BVerfG vom 07.11.2006, 1 BvL 10/02.

[18] Urteil des BVerfG vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12.

Milliarden Euro steuerfrei übertragen, davon 443 Milliarden Euro als Schenkungen (Abbildung 5-1).[19] Darin noch nicht erfasst sind nachträglich steuerbefreite Übertragungen im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfungen, die seit 2021 statistisch erfasst werden und sich bis 2024 auf insgesamt 7,4 Milliarden Euro erlassene Erbschaftsteuer belaufen. Dadurch dürften schätzungsweise zusätzlich Unternehmensübertragungen in Höhe von 30 Milliarden Euro steuerfrei geblieben sein.

Der Umfang jährlich veranlagter steuerfreier Unternehmensübertragungen baute sich sukzessive auf, bis auf um die 60 Milliarden Euro in den Jahren 2014 bis 2016. Dies dürfte entstanden sein durch die Kombination von Nachholeffekten der Reform 2009 sowie Vorzieheffekten des Bundesverfassungsgerichts-Urteils vom Dezember 2014 und der Reform 2016. Das Urteil, das im Wesentlichen so erwartet worden war, hatte insbesondere bemängelt, dass auch große Unternehmensübertragungen ohne besondere Bedürfnisprüfung sehr weitgehend begünstigt wurden und auch nicht betriebsnotwendiges Verwaltungsvermögen durch Gestaltungen weitgehend steuerfrei übertragen werden konnten. Der Gesetzgeber wurde zu Neuregelungen verpflichtet, so dass viele Unternehmen eine stärkere Belastung der Unternehmensnachfolge befürchteten und die Steuerberater zu vorgezogenen Übertragungen rieten – „so günstig wie heute wird es nie wieder."

Zwischen dem Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuer – also durch Erbschaft beziehungsweise in diesen Fällen zumeist durch Schenkung – und der Veranlagung vergehen häufig einige Jahre, so dass die vielen vorgezogenen Übertragungen nach dem alten Recht bis Mitte 2016 erst in den Folgejahre veranlagt wurden und die veranlagten steuerfreien Unternehmensübertragungen sukzessive zurück gingen. Dadurch dürften sich die Unternehmensübertragungen bis 2018/2019 wieder normalisiert haben. Für die Schwankungen der steuerfreien Unternehmensübertragungen 2021 bis 2023 gibt es keine Erklärungen. Neben den verwaltungsinternen Prozessen könnten hierfür die Corona-Krise im Frühjahr 2020 einen Einfluss gehabt haben, um die damit verbundenen Einbrüche bei Gewinnen und Unternehmensbewertung für bereits geplante Schenkungen zu nutzen. Ferner könnten auch wenige sehr große Fälle eine Rolle spielen, bei denen Unternehmenswerte in hoher Millionenhöhe oder in Milliardenhöhe übertragen wurden.

[19] Vgl. dazu die jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik des Statistischen Bundesamts sowie die Sonderauswertung in Jirmann (2022).

Abbildung 5-1 **Erbschaftsteuerpflichtige Erwerbe, Begünstigungen für Unternehmensvermögen und Steuerbelastungen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben 2007 bis 2024**
in Milliarden Euro

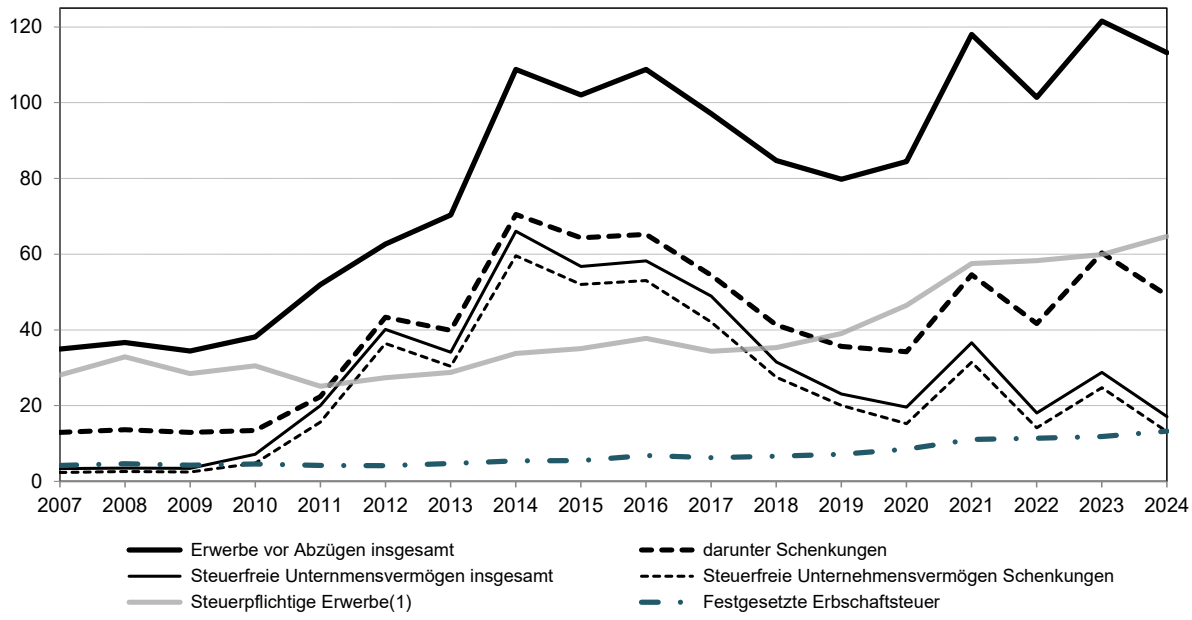

1) Nach vermögensbezogenen Abzügen und Freibeträgen, einschließlich Vorerwerben von derselben Person innerhalb von zehn Jahren, die zusammen gerechnet werden, vor persönlichen Freibeträgen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

Die Steuervergünstigungen betrafen vor allem große Vermögen. Eine Sonderauswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für die Jahre 2009 bis 2020 (Jirmann, 2022) zeigt, dass von allen Übertragungen ab fünf Millionen Euro im Durchschnitt mehr als der Hälfte steuerbefreit waren, Übertragungen ab 20 Millionen Euro wurden in diesem Zeitraum im Durchschnitt zu 87 Prozent steuerbefreit. Die hohen und steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen gingen deutlich häufiger an Männer als an Frauen. Ostdeutsche profitierten kaum von diesen Vergünstigungen.

Bemerkenswert ist auch, dass im Zeitraum von 2009 bis 2020 steuerfreie Unternehmensübertragungen im Wert von 58 Milliarden Euro an Minderjährige gingen, davon entfielen 51 Milliarden Euro auf Übertragungen ab 20 Millionen Euro und 42 Milliarden Euro auf Übertragungen ab 20 Millionen Euro an Kinder unter 14 Jahren. Und davon erhielten allein 40 Kinder unter 14 Jahren 33 Milliarden Euro, denen jeweils Vermögen von mindestens 250 Millionen Euro übertragen wurden – im Durchschnitt also 825 Millionen Euro pro Kind, steuerfrei.

Die Vorzieheffekte und hohe Unternehmensübertragungen an Minderjährige machen das Dilemma der Firmenprivilegien bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer deutlich (Bach, 2016, Bach, 2022). In erheblichem Umfang werden Personen begünstigt, die sich nicht aktiv im

Unternehmen engagieren und keine besonderen unternehmerischen Risiken tragen, sondern reine Anteilseigner sind. In vielen Fällen größerer Familienunternehmen werden hohe Steuervorteile gewährt, ohne dass die Existenz dieser Firmen unmittelbar bedroht wäre. Größere Unternehmen haben zumeist bessere externe Finanzierungsmöglichkeiten und können auch von fremden Erwerbern weitergeführt werden. Auch bei Immobilienerben ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei einem Mietshaus oder einer Eigentumswohnung im Nachlass Erbschaftsteuer anfällt, eine Übertragung von großen Wohnungsbeständen jedoch als Wohnungsunternehmen von den großzügigen Verschonungsregeln profitiert.[20]

Diese Vergünstigungen stellen Belastungskonzeption und Legitimation der Erbschaftsteuer erheblich infrage. Die Erbschaftsteuer wird dadurch vor allem von den „armen Reichen" gezahlt – bei Übertragungen von Immobilien und Finanzvermögen in Größenordnungen ab einer Millionen Euro, bei denen größere Steuergestaltungen nicht möglich sind oder sich nicht lohnen. In den Steuerklassen II und III (Übertragungen an ferner oder nicht verwandte Personen) sind durch die geringen persönlichen Freibeträge auch geringe Vermögen betroffen.

Die massive Begünstigung der familienbezogenen Unternehmensfortführung kann langfristig Effizienznachteile auslösen und die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen belasten (Wissenschaftlicher Beirat BMF, 2011: 33 ff.; Grossmann und Strulik, 2010; Krug und Langenmayr, 2025). Familienangehörige sind nicht unbedingt die besseren Unternehmer. Zwar werden große Familienunternehmen häufig von familienfremden Managern geführt (Jirmann und Trautvetter, 2023: 25 ff.). Management und „corporate governance" in größeren Familienunternehmen werfen aber häufig Probleme auf, wenn die Gründergeneration abtritt, auch wenn die familiäre Prägung und Verpflichtung ein wichtiges Element der mittelständischen Wirtschaft darstellen. Die Behaltefristen und Lohnsummenregelungen der Firmenprivilegien können sinnvolle Umstrukturierungen und Sanierungen von Unternehmen verhindern. Nicht zuletzt sind die Vergünstigungen missbrauchsanfällig und aufwändig zu administrieren. Für die Steuerpflichtigen

[20] Nach § 13b Abs. 4 Nr. 1 S. 2 d) ErbStG sind Grundstücke, die zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören, wenn der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen besteht und dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert, nicht dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen. Nach der Verwaltungsanweisung in R E 13b.17 Abs. 3 S. 2 ErbStR ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb regelmäßig anzunehmen, wenn das Unternehmen mehr als 300 eigene Wohnungen hält, so dass dann die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen auch in Bezug auf die eigenen Grundstücke dieser sog. Wohnungsunternehmen anzuwenden ist. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, die die Befreiung an bestimmte Sonderleistungen knüpft (Urteil vom 24. Oktober 2017, II R 44/15; vgl. auch Bestätigung der Linie durch FG Münster Urteil vom 25 Juni 2020, 3 K 13/20 F, eine Revision des Urteils beim BFH wurde zurückgenommen), ist auf Anweisung der obersten Finanzbehörden von Finanzämtern nicht auf andere Fälle anzuwenden (Nichtanwendungserlass gegen Verschärfungen des BFH bei erbschaftsteuerlicher Begünstigung von Wohnungsunternehmen vom 23. April 2018).

entstehen starke Anreize, sonstige steuerpflichtige Vermögen in den Betrieb einzulegen. Dagegen muss mit komplizierten Regelungen zum nicht betriebsnotwendigen „Verwaltungsvermögen“ vorgegangen werden.

Die internationale Literatur deutet an, dass diese Effizienznachteile wirtschaftlich relevant sein können (OECD, 2021: 60, Schratzenstaller, 2025). Leider gibt es dazu bisher kaum belastbare empirische Evidenz für Deutschland, da die Datenlage zu kleinen und mittleren Unternehmen und auch zu größeren nicht börsennotierten Familienunternehmen unzureichend ist. Insgesamt spricht aber vieles dafür, dass weitgehende Vergünstigungen zumindest bei größeren Unternehmen nicht erforderlich sind für die Unternehmensfortführung und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Sie können sogar teilweise kontraproduktiv wirken, indem sie die Anpassung von Unternehmensstrukturen verhindern. Daher sollten sie begrenzt werden.

Die im Herbst 2016 verabschiedete Reform änderte nur wenig an den beträchtlichen erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Unternehmensvermögen (vgl. Kapitel 2.2). Bei Übertragungen bis zu 26 Millionen Euro sind betriebsnotwendige Vermögen weiterhin komplett steuerfrei gestellt, wenn die Nachfolger das Unternehmen weiterführen und die Lohnsumme erhalten. Bei höheren Übertragungen wird diese Vergünstigung abgeschmolzen und endet ab Übertragungen von 90 Millionen Euro. Darüber hinaus wurde aber die Möglichkeit einer Verschonungsbedarfsprüfung eingeführt, wenn die Unternehmensnachfolger keine größeren Privatvermögen haben, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen. Dabei werden nicht begünstigte Privatvermögen wie Immobilien oder Finanzvermögen zu 50 Prozent für die Steuerzahlung herangezogen. Übersteigende Steuerbelastungen werden in unbegrenzter Höhe erlassen. Bereits vorhandene begünstigungsfähige Unternehmensvermögen der Unternehmensnachfolger werden dabei nicht herangezogen, ebenso nicht das Privatvermögen der Schenker oder Erblasser, soweit es nicht an die Erwerber mitverschenkt oder mitvererbt wird. Dies erlaubt weiterhin in vielen Fällen eine praktisch steuerfreie Übertragung von sehr großen Vermögen, wenn die Begünstigten keine großen Privatvermögen haben – etwa bei Kindern von Unternehmensfamilien, oder auch bei Familienstiftungen im Fall der Erbersatzsteuer. Die Erwerber können ferner vorhandene Privatvermögen vor Schenkung oder Erbfall in begünstigungsfähiges Unternehmensvermögen umwandeln, indem sie in entsprechende Unternehmen investieren.

Die Verschonungsbedarfsprüfung gilt seit Mitte 2016. Offenbar gab es zunächst nur wenige Fälle aufgrund der Vorzieheffekte vor der Reform. Ferner zieht sich die Veranlagung und Prüfung der Erlasse hin, da das Privatvermögen der Antragsteller ermittelt werden muss. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts wurden bis 2024 in 105 Fällen Steuerlasse von insgesamt 7,4 Milliarden

Euro gewährt, also im Durchschnitt 70 Millionen Euro je Fall (Statistisches Bundesamt, 2025; Jirmann, 2024, Netzwerk Steuergerechtigkeit, 2024). Diese Verschonungsbedarfsprüfungen wurden im Rahmen der Mikrosimulationsanalysen in dieser Studie grob nachgebildet und bei den Aufkommenswirkungen berücksichtigt (vgl. Kapitel 3 und 4).

Diese Regelungen widersprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die Vergünstigungen nur bei Gefährdung der Unternehmensnachfolge und bei größeren Unternehmen nur bei einer besonderen Bedürftigkeit zu gewähren. Lediglich beim nicht betriebsnotwendigen „Verwaltungsvermögen" wurden die Gestaltungsmöglichkeiten deutlich begrenzt. Derzeit ist beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Regelungen anhängig.[21]

Ferner wurden neue Erleichterungen bei der Bewertung von Unternehmensvermögen eingeführt. Bei Familienunternehmen mit Entnahme-, Ausschüttungs- und Verfügungsbeschränkungen sowie Abfindungsregelungen gibt es bei der Bewertung einen Vorwegabschlag von bis zu 30 Prozent. Der Kapitalisierungsfaktor beziehungsweise Vervielfältiger für das vereinfachte Ertragswertverfahren wurde auf maximal 13,75 begrenzt (nachdem er bis 2016 auf 17,86 gestiegen war).

5.4 Liquiditäts- und Finanzierungshilfen für Unternehmensübertragungen

Die besonderen Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme der Erbschaftsteuer auf Unternehmensübertragungen lassen sich deutlich mildern, wenn der Fiskus seine Steuerforderung nicht unmittelbar realisiert, sondern über längere Zeiträume verteilt. Die Steuerpflichtigen können sie dann leichter aus den laufenden Erträgen abzahlen. Die betroffenen Unternehmenserben haben dadurch mehr Möglichkeiten, alternative Finanzierungsquellen zu erschließen. Dazu muss der Fiskus allerdings mit ins unternehmerische Risiko gehen, indem er die Steuerbelastung kreditiert oder sich am Unternehmen beteiligt, sofern auch diese Möglichkeit eingeräumt werden.

[21] 1 BvR 804/22 gegen den Beschluss des BFH vom 17.01.2022, II B 49/21. Ein Steuerpflichtiger mit einem steuerpflichtigen Erwerb von 67 000 Euro, auf den in Steuerklasse III Erbschaftsteuer festgesetzt wurde, hatte dagegen vor dem Finanzgericht geklagt mit Verweis auf die Vergünstigungen für hohe Unternehmensübertragungen. Das Finanzgericht wies die Klage ab und ließ auch keine Revision vor dem Bundesfinanzhof zu, letzterer lehnte eine Nichtzulassungsbeschwerde ab. Vermutlich wird das Bundesverfassungsgericht aber nicht in der Sache entscheiden, sondern an den Bundesfinanzhof zur Revision zurückweisen. Vgl. Bundesrechtsanwaltskammer (2023).

Erbschaftsteuerbelastungen auf Unternehmensübertragungen sollten jenseits einer Geringfügigkeitsschwelle ohne besondere Voraussetzungen gestundet sowie über längere Zeiträume verrentet und getilgt werden können. Dies geschieht derzeit bei der „Erbersatzsteuer" auf das Vermögen von Stiftungen, die alle 30 Jahre erhoben wird und über 30 Jahre verrentet werden kann (§ 24 ErbStG). Der dabei anzuwendende Zinssatz von 5,5 Prozent sollte an das derzeit deutlich niedrigere Zinsniveau angepasst werden.

Der Fiskus wird damit zum langfristigen Gläubiger des Unternehmenserben, bis die Erbschaftsteuerschuld abbezahlt ist. Zusätzlich ließe sich die Steuerforderung den übrigen Verbindlichkeiten der Erwerber nachordnen, um deren Fremdfinanzierungsmöglichkeiten nicht zu belasten. Darüber hinaus könnten Zinszahlung und Tilgung vom Unternehmenserfolg abhängig gemacht werden, wie bei einem partiarischen Darlehen. Damit würde der Fiskus zu einer Art stillem Teilhaber der Unternehmen.

Die Wirkungen einer Verrentung der Erbschaftsteuerschuld auf die Rentabilität der Unternehmensvermögen zeigt Tabelle 5-1. Dabei wird die implizite Belastung der verrenteten Erbschaftsteuer bezogen auf den nachhaltigen Ertrag des Unternehmens berechnet – für verschiedene Erbschaftsteuersätze und Zeiträume der Verrentung (vgl. dazu Wissenschaftlicher Beirat BMF, 2011: 15 ff., Noack und Wiegard, 2015, Bach, 2016). Für die Unternehmensbewertung nach den einschlägigen Ertragswertverfahren beziehungsweise discounted cashflow (DCF)-Verfahren wird hier ein Eigenkapitalkostensatz beziehungsweise eine Eigenkapitalrendite von 7 Prozent nach Unternehmensteuern als Kapitalisierungszinssatz angenommen.[22] Dabei wird der nachhaltige Ertrag vor Steuern um eine pauschale Ertragsteuerbelastung in Höhe von 30 Prozent gemindert (vgl. auch § 202 Abs. 3 BewG).

[22] Diese Eigenkapitalkosten können begründet werden als Summe eines Basiszins von derzeit 2,5 Prozent (gemessen an Schuldnern höchster Bonität, insbesondere deutschen Staatsanleihen) zuzüglich einer pauschalen Risikoprämie von 4,5 Prozent, wie er im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens bis 2016 verwendet wurde (vgl. § 203 Abs. 1 BewG, Fassung bis 2016). Die tatsächlichen Eigenkapitalkosten beziehungsweise Risikoprämien hängen von Branche, Unternehmensgröße, Verschuldungsgrad und Teilhabern ab, sie können erheblich höher oder niedriger ausfallen.

Tabelle 5-1 **Implizite Ertragsbelastung bei Verrentung der Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen in Abhängigkeit von Zeitraum, Steuersatz, Rechenzins und Eigenkapitalkosten**
in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags vor Steuern

Erbschaft-steuersatz	Verrentung der Steuerbelastung über … Jahre					
	7	10	15	20	25	30
	Rechenzins 1,8%, Eigenkapitalkosten 7%					
10,0	15,2	10,9	7,6	5,9	5,0	4,3
15,0	22,8	16,4	11,4	8,9	7,4	6,5
20,0	30,4	21,8	15,2	11,9	9,9	8,6
25,0	38,0	27,3	19,0	14,9	12,4	10,8
30,0	45,6	32,8	22,8	17,8	14,9	12,9
	Rechenzins 3,5%, Eigenkapitalkosten 7%					
10,0	16,1	11,8	8,5	6,9	6,0	5,3
15,0	24,1	17,7	12,8	10,4	8,9	8,0
20,0	32,2	23,6	17,1	13,8	11,9	10,7
25,0	40,2	29,6	21,3	17,3	14,9	13,4
30,0	48,2	35,5	25,6	20,8	17,9	16,0

Berechnet werden die impliziten Grenzbelastungen der Erbschaftsteuer bezogen auf den nachhaltigen Jahresertrag vor Steuern. Spezifische und persönliche Freibeträge der Erbschaftsteuer werden vernachlässigt.
Die Eigenkapitalkosten werden als Kapitalisierungszinssatz für die Ertragswertverfahren verwendet. Dabei wird der nachhaltige Ertrag vor Steuern um eine pauschale Ertragsteuerbelastung in Höhe von 30 Prozent gemindert.
Als Zinssatz für die Verrentung der Erbschaftsteuerschuld wird ein Rechenzins von 1,8 bzw. 3,5 Prozent angenommen. Zur Berechnung der jährlichen Rente bzw. Annuität wird der Durchschnitt aus vorschüssiger und nachschüssiger Zinszahlung verwendet.

Tabelle 1-1 stellt die impliziten Ertragsbelastungen für einen niedrigeren und einen höheren Rechenzins dar, mit dem Erbschaftsteuerschuld in gleichen Jahresraten beziehungsweise Annuitäten verrentet wird. Der niedrigere Rechenzins von 1,8 Prozent entspricht dem aktuellen Zins für Nachzahlungen und Erstattungen bei Steuerforderungen (§§ 233a und 238 Abs. 1a AO). Dieses Niveau wurde Anfang 2022 festgelegt, als die Zinsen noch sehr niedrig waren. Es soll ab 2024 überprüft werden. Als höherer „Marktzins“ wird hier zum anderen ein Rechenzins von 3,5 Prozent für die Verrentung angesetzt, der dem aktuellen Zinsniveau für Immobilienfinanzierungen privater Haushalte entspricht.[23]

Im Ergebnis ergibt sich zum Beispiel für eine Erbschaftsteuerbelastung von 25 Prozent, die über 15 Jahre abgezahlt und dabei mit 1,8 Prozent verzinst wird, eine implizite Ertragsbelastung von 19,0 Prozent. Mit anderen Worten: 19,0 Prozent vom Gewinn vor Steuern muss der

[23] Gemessen an den derzeit niedrigeren Zinskosten für Staatschulden von etwa 2,5 Prozent erhält der Fiskus hierbei eine Risikoprämie von etwa 1 Prozent.

Steuerpflichtige 15 Jahre lang mobilisieren, um die Erbschaftsteuer abzuzahlen – zusätzlich zu Gewerbesteuer sowie zu Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Bei einer Verrentung über 10 Jahre steigt die implizite Ertragsbelastung auf 27,3 Prozent, bei über 20 Jahre sinkt sie auf 14,9 Prozent. Bei einer Verrentung über 30 Jahre – wie bei der Erbersatzsteuer – sinkt die implizite Ertragsbelastung auf 10,8 Prozent.

Bei niedrigeren oder höheren Erbschaftsteuersätzen sinkt oder steigt die implizite Ertragsbelastung entsprechend. Beim höheren Rechenzins für die Verrentung von 3,5 Prozent steigen die impliziten Ertragsbelastungen bei einer der Verrentung über 15 Jahre um gut 12 Prozent, bei 10 Jahren um gut 8 Prozent und bei 20 Jahren um gut 16 Prozent. Bei höheren oder niedrigeren Eigenkapitalkosten sinken oder steigen die impliziten Ertragsbelastungen, da dann die verrentete Erbschaftsteuer aus höheren oder niedrigen Erträgen gezahlt wird.

Die Verrentung transformiert also die Erbschaftsteuer über den Tilgungszeitraum in eine laufende Vermögensteuer beziehungsweise in eine implizite Unternehmens- oder Kapitalertragsteuer. Bei den Steuerpflichtigen löst sie vergleichbare Einkommenseffekte aus. Im Hinblick auf Substitutions- und Effizienzeffekte ist aber zu berücksichtigen, dass die abzuzahlende Belastung auf die vergangene Erbschaftsteuerschuld fixiert ist und nicht von den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt – also nicht durch wirtschaftliche Anpassungen oder Steuergestaltungen verändert werden kann. Insoweit löst sie keine „Substitutionseffekte“ und damit verbundene Effizienzverluste aus. Im Vergleich zu einer gleichwertigen Ertragsteuerbelastung erhöht sie allerdings die Risiko-Kosten, da es keinen impliziten Versicherungseffekt der Ertragsbesteuerung gibt, mit dem sich der Fiskus an den Gewinnschwankungen beteiligt. Dazu könnte man die Erbschaftsteuer-Annuitäten an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens knüpfen und in Verlustphasen weiter stunden, ähnlich wie bei einem partiarischen Darlehen. Dies erhöht allerdings den Befolgungs- und Verwaltungsaufwand.

Implizite Ertragsbelastungen von um die 20 Prozent erscheinen bei einem perspektivischem Erbschaftsteuer-Spitzensatz von 25 Prozent (vgl. Kapitel 4.2) und einer Verrentung und Tilgung über 15 Jahre als durchaus tragfähig. Bei einer Verrentung über 20, 25 oder sogar 30 Jahre wie bei der Erbersatzsteuer wären sie noch deutlich niedriger. Allerdings senken die damit verbundenen Einkommenseffekte das verfügbare Einkommen der Steuerpflichtigen. Diese müssen dann entweder ihren Konsum einschränken oder Ersparnisse und Vermögensbildung reduzieren. Bei Familienunternehmen mit wirksamen Ausschüttungs- und Entnahmerestriktionen müssten dann wohl auch die Regelungen für die betroffenen Gesellschafter angepasst und die Ausschüttungen erhöht werden. Insoweit stehen dann dem Unternehmen weniger Mittel für Investitionen zur

Verfügung. Insoweit belasten auch die Verrentungsmodelle die (Selbst-)Finanzierungsmöglichkeiten typischer mittelständischer Familienunternehmen. Die Steuerbelastungen werden allerdings langfristig auf der Zeitachse gestreckt und können daher leichter durch andere Finanzierungsoptionen ersetzt werden.

Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, die Erbschaftsteuerbelastung der Steuerpflichtigen in eine Unternehmensbeteiligung des Fiskus umzuwandeln, wenn die Steuerpflichtigen dies wünschen und gegebenenfalls die übrigen Gesellschafter des Unternehmens dem zustimmen, sofern dies nach Unternehmenssatzung oder Gesellschaftervertrag erforderlich ist. Diese Idee gab es bereits vor über 100 Jahren, als mit dem „Reichsnotopfer" eine einschneidende Vermögensabgabe erhoben wurde, um die ausufernde Staatsverschuldung nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg abzubauen (Schmidt-Essen, 1919). Der Fiskus würde dadurch zum offenen Teilhaber der Unternehmen. Dabei sollten die gleichen Bedingungen gelten wie für die Steuerpflichtigen, um die Corporate Governance und die Finanzierungsverhältnisse nicht zu verändern – einschließlich der bei vielen Familienunternehmen üblichen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen. Die Steuerpflichtigen könnten die Option erhalten, die Anteile zum Marktwert zurückkaufen zu können, entsprechend den geltenden Regeln für die Gesellschafter.

Dies würde sämtliche Finanzierungsbelastungen für die Unternehmen vermeiden. Das dann erforderliche Beteiligungsmanagement löst allerdings zusätzliche Verwaltungskosten aus, zumal bei Beteiligungen an kleineren Familienunternehmen. Die Finanzverwaltung dürfte damit überfordert sein. Auch um politikökonomischen Risiken und politischen Vorbehalten zu begegnen, sollten diese Beteiligungen von einem Staatsfonds oder ähnlichen Institutionen verwaltet werden, die institutionelle Unabhängigkeit von den politischen Entscheidungsgremien genießen, etwa die Deutsche Bundesbank. Bei der Unternehmenskontrolle sollte sich die Institution zurückhalten und diese so weit wie möglich den bestehenden Teilhabern überlassen. Insoweit dürften sich die Verwaltungskosten des Staatsfonds für das Beteiligungsmanagement im Rahmen halten.

Ferner haben die Ampel-Parteien in der letzten Legislaturperiode die Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (Stiftung Verantwortungseigentum, 2024) vorbereitet, für die auch die Union Sympathien erkennen lässt. Bei dieser neuen Unternehmensform sollen Vermögenwerte und Gewinne im Unternehmen bleiben und nicht ausgeschüttet werden dürfen. Unternehmensumwandlungen sind nur in andere Rechtsformen mit äquivalenter Vermögensbindung möglich. Dadurch sollen aufwändige Konstruktionen mit Stiftungen vermieden werden und auch für mittelständische und kleinere Unternehmen eine langfristige Unternehmens-

fortführung ermöglicht werden, insbesondere auch, wenn es dazu keine klare Perspektive durch bisherige Eigentümer oder externe Investoren gibt. Bei der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen geben die bisherigen Eigentümer des Unternehmens ihre Vermögensansprüche auf. Eine Erbschaftsteuerpflicht entsteht dann nicht oder nur insoweit, als bei einer Liquidation des Unternehmens oder beim Austritt von Gesellschaftern beziehungsweise Mitgliedern Einlagen oder Haftsummen ausgezahlt werden.

Ein wesentlicher Vorteil der hier aufgezeigten Verrentungs- und Beteiligungsmodelle oder einer Vermögensbindung ist, dass die hohen Befolgungs- und Verwaltungskosten der bestehenden Unternehmensvergünstigungen vermieden oder deutlich reduziert werden können. Die komplizierten Abgrenzungen zum „Verwaltungsvermögen“ entfallen. Auch die Behaltefristen und Lohnsummenregelungen, die leicht verfehlte Anreize für die Personalpolitik und Unternehmensorganisation auslösen, könnten weitestgehend entfallen. Aber auch die Verrentungsmodelle und vor allem die Beteiligungsmodelle lösen bei kleineren und mittleren Unternehmen Befolgungs- und Verwaltungskosten aus. Soweit diese zu aufwändig sind oder keine hinreichende Entlastung bringen, könnten weiterhin moderate Vergünstigungen vorgesehen werden. Diese sollten aber auf kleine und mittlere Unternehmen begrenzt werden, zum Beispiel auf 2 bis 5 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb, die dann zum Beispiel bis 10 oder 20 Millionen Euro abgeschmolzen werden könnten. Die etablierten Vorschriften zu Haltezeitraum und zu erhaltender Lohnsumme für die bisherigen Vergünstigungen könnten weiter gelten, der Haltezeitraum könnte gegebenenfalls verlängert werden, zum Beispiel auf 15 Jahre.

5.5 Weitere Steuervergünstigungen

Die Vermögensbewertung sollte sich grundsätzlich am Marktwert orientieren. Das hat das Bundesverfassungsgericht 2006 angeordnet.[24] Der Gesetzgeber ist dem bei der Neuregelung der erbschaftsteuerlichen Bewertungsvorschriften 2009 auch weitgehend gefolgt. Zu überprüfen wäre der mit der Erbschaftsteuerreform 2016 eingeführte Bewertungsabschlag von maximal 30 Prozent auf Beteiligungen an (Familien-)Unternehmen mit typischen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen (§ 13a Abs. 9 ErbStG). Einerseits ist dieser Abschlag aus der Perspektive der einzelnen Teilhaber sachgerecht, da derartige Beschränkungen den unmittelbaren Wert der Beteiligung deutlich begrenzen. Andererseits sind die Werte im Unternehmen

[24] Beschluss des BVerfG vom 07.11.2006, 1 BvL 10/02.

vorhanden und können potenziell realisiert werden, wenn alle Gesellschafter gemeinsam darüber verfügen, indem sie die Satzung ändern oder das Unternehmen verkaufen. Daher müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Begünstigung zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Bewertungsstichtag vorliegen. Eine Alternative wäre es, in diesen Fällen von Personen- oder Kapitalgesellschaften die Unternehmen selbst in die Abgabepflicht einzubeziehen, ähnlich der Erbersatzsteuer bei Stiftungen.

Neben der Einschränkung der Firmenprivilegien sollten weitere Steuervergünstigungen bei der Erbschaftsteuer reduziert oder abgeschafft werden. Kaum zu begründen ist der Bewertungsabschlag von 10 Prozent für vermietete Wohnungen. Dieser wird bei den in dieser Studie analysierten Reformszenarien abgeschafft. Die Steuerfreistellung des „Familienheims“ bei Weiternutzung durch enge Angehörige erscheint dagegen grundsätzlich sinnvoll, um in Lagen mit sehr hohen Immobilienpreisen eine Weiternutzung durch enge Verwandte zu ermöglichen. Hier sollte gegebenenfalls bei Härtefällen mit großen Wohnungen und Grundstücken nachgebessert werden. Die Nutzungsfrist von 10 Jahren sollte aber verlängert werden, falls das Objekt später veräußert wird.

Steuerbefreiungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke sollten nur gewährt werden, insoweit die zugewendeten Vermögen ausschließlich den geförderten Zwecken dienen. Die derzeitige Regelung für Stiftungen, nach der bis zu einem Drittel der Einkünfte für einen angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwendet werden können (§ 58 Nr. 5 AO), sollte gestrichen beziehungsweise mit den persönlichen Freibeträgen verbunden werden. Insoweit der Kapitalwert der Unterhaltsleistungen nur schwer zu bestimmen ist, könnte hierzu auf eine pauschalierende Besteuerung der laufenden Unterhaltsleistungen ausgewichen werden.

Ferner kann der Zeitraum der Zusammenrechnung mit früheren Erwerben von derzeit 10 Jahren verlängert werden, um die mehrfache Nutzung der persönlichen Freibeträge zu begrenzen. Darüber hinaus kann man persönliche Freibeträge nur einmal im Leben gewähren, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zu einzelnen Erblassern oder Schenkern. Dieses Konzept eines erwerberbezogenen Lebensfreibetrags wird in dieser Studie analysiert.

Ein Teil des Mehraufkommens durch den Wegfall der Steuervergünstigungen könnte zur Erhöhung der persönlichen Freibeträge genutzt werden. So sind die persönlichen Freibeträge seit 2009 nicht mehr erhöht worden. Neben der allgemeinen Preisentwicklung stiegen seitdem die Vermögenspreise deutlich, vor allem die Preise für Immobilien, die für die meisten

Erbschaftsteuerpflichtigen im Eingangsbereich des Tarifs die wesentlichen Vermögenswerte darstellen (vgl. Kapitel 3). Diese sind im letzten Jahrzehnt im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt um mindestens 50 Prozent gestiegen, in vielen Ballungsräumen ungleich stärker. Auch die Unternehmenswerte sind im Durchschnitt wohl in ähnlichem Umfang gestiegen.

Die Freibeträge in Steuerklasse II (für Geschwister, Neffen und Nichten, Eltern und Großeltern bei Schenkung, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten und Lebenspartner) sowie in Steuerklasse III (für alle übrigen Erwerber) sind mit 20 000 Euro recht niedrig. Eine deutliche Erhöhung dieser Freibeträge würde die Veranlagung von vielen Fällen ohne nennenswertes Steueraufkommen vermeiden. Ferner könnte dies auch den latenten Vorbehalten der oberen Mittelschichten und Oberschichten gegenüber der Erbschaftsteuer begegnen.

5.6 Internationale Steuergestaltungen

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind bei der Erbschaftsteuer aufwändiger im Vergleich zur Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung oder auch einer laufend erhobenen Vermögensteuer. Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt sowohl ein, wenn der Erwerber Inländer ist, als auch, wenn der Erblasser beziehungsweise Schenker Inländer ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Ferner gilt die unbeschränkte Steuerpflicht beim Wegzug von deutschem Staatsangehörigen ins Ausland fünf Jahre lang weiter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG). Dadurch sind auch ausländische Erwerber mit ihrem gesamten Erwerb im Inland unbeschränkt steuerpflichtig, wenn der betreffende Erblasser beziehungsweise Schenker zum Zeitpunkt des Todes beziehungsweise der Schenkung Inländer ist – also im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat – oder als Deutscher erst vor weniger als fünf Jahren ins Ausland verzogen ist. Ferner gibt es eine beschränkte Steuerpflicht im Inland für Ausländer, die Inlandsvermögen im Sinne des § 121 BewG übertragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG): das sind im Inland belegene land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften (bei 10 Prozent Mindestbeteiligung)[25], Leasingforderungen oder andere gesicherte Forderungen.

Das bedeutet, wenn Inländer die deutsche Erbschaftsteuer durch Wegzug ins Ausland vermeiden wollen, müssen sowohl Erblasser beziehungsweise Schenker als auch die Erwerber das Land

[25] Dazu zählen auch mittelbare Beteiligungen über eine andere Kapitalgesellschaft, etwa durch eine Holding oder ähnliche Vehikel, vgl. ErbStR R E 2.2 (3).

verlassen und als Deutsche fünf Jahre im Ausland leben. Und auch dann werden sie mit ihren Inlandsvermögen beschränkt steuerpflichtig – also insbesondere Immobilien oder Unternehmen. Diese müssten also zur Vermeidung der inländischen Erbschaftsteuer vor einer unentgeltlichen Übertragung verkauft werden, was zumeist eine ertragsteuerlich relevante Aufdeckung von stillen Reserven bedeutet. Generell löst eine Verlagerung von Wohn- oder Unternehmenssitz ins Ausland bei der Ertrags- beziehungsweise Unternehmensbesteuerung eine Reihe von steuerlichen Konsequenzen aus („Wegzugsbesteuerung"), mit denen der inländische Fiskus das Besteuerungssubstrat sichert.

Inländische Erwerber müssen grundsätzlich den gesamten Erwerb versteuern, also auch ausländische Vermögenswerte. Auslandsinvestments reduzieren die Erbschaftsteuerbelastung somit nicht. Eine Verlagerung von Vermögen in ausländische Kapitalgesellschaften oder Vermögensverwaltungs-Vehikel (Stiftungen, Trusts, family office, Holding) löst ferner außensteuerrechtliche Konsequenzen bei der Ertrags- beziehungsweise Unternehmensbesteuerung aus. Die Erfassung von Auslandsvermögen steht auf einem anderen Blatt, insbesondere bei Finanzanlagen, Kunstwerken oder Sammlungen. Hier hat die inländische Finanzverwaltung nur begrenzte Ermittlungsmöglichkeiten und ist auf die Kooperation mit ausländischen Behörden angewiesen. Die Möglichkeiten des internationalen Informationsaustauschs zu Steuer- und Bankdaten sind aber in den letzten Jahrzehnten deutlich verbessert worden und umfassen in der zuletzt verabschiedeten Richtlinie auch Krypto-Vermögenswerte.[26] Unkonventionelle Ermittlungsmethoden wie etwa der Ankauf von geleakten Informationen über verheimlichte Auslandskonten von Inländern („Steuer-CDs") erhöhen die Entdeckungswahrscheinlichkeit. Das Steuerordnungswidrigkeiten- und das Steuerstrafrecht sehen Sanktionen für leichtfertige Steuerverkürzung, Steuergefährdung und Steuerhinterziehung vor (§§ 369 ff. AO).

[26] Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.

Literaturverzeichnis

ARD-DeutschlandTREND April (2025): Studieninformation. infratest dimap.

ARD-DeutschlandTREND September (2025): Studieninformation. infratest dimap.

Bach, Stefan, Henriette Houben, Ralf Maiterth, Richard Ochmann (2014): Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformalternativen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 83.

Bach, Stefan (2016): Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder Kapitaleinkommensteuer: Wie sollen hohe Vermögen stärker besteuert werden? DIW Berlin Discussion Papers 1619.

Bach, Stefan (2021): Grunderbe und Vermögensteuern können die Vermögensungleichheit verringern. DIW Wochenbericht 50/2021.

Bach, Stefan (2022): Erbschaftsteuer: Privilegien abschaffen. Friedrich-Ebert-Stiftung. 17. November 2022.

Bach, Stefan, Andreas Thiemann (2016): Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen. DIW Wochenbericht Nr. 3.2016.

Bach, Stefan, Thomas Mertz (2016): Vor der Erbschaftsteuerreform: Nutzung der Firmenprivilegien hat Minderjährige zu Multimillionären gemacht. DIW Wochenbericht Nr. 36/2016.

Baresel, Kira, Heike Eulitz, Uwe Fachinger, Markus M. Grabka, Christoph Halbmeier, Haral Künemund, Alberto Lozano Alcántara, Claudia Vogel (2021): Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten. DIW Wochenbericht 5/2021.

Bastani, Spencer, Daniel Waldenström (2021): Perceptions of Inherited Wealth and the Support for Inheritance Taxation. Economica 88, 532-569.

Boadway, Robin, Emma Chamberlain, Carl Emmerson (2010): Taxation of Wealth and Wealth Transfers. In: Dimensions of Tax Design. The Mirrlees Review. Institute for Fis-cal Studies. Oxford University Press, 737-824.

Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2010a): Verfassungskonforme Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach der Erbschaftsteuerreform 2009? – Eine empirische Analyse. Steuer und Wirtschaft 87 (1), 33-43.

Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2010b): Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? – Eine empirische Analyse. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 80 (2), 203-225.

Brunner, Johann K. (2014): Die Erbschaftsteuer – Bestandteil eines optimalen Steuersystems? Perspektiven der Wirtschaftspolitik 15, 199-218.

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2025): Ergebnisse der 168. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 13. bis 15. Mai 2025 in Bremen.

Bundesrechtsanwaltskammer (2023): Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen den Beschluss des BFH v. 17.01.22 – II B 49/21 – das Urteil des FG Münster v. 06.05.21 – 3 K 3532/19 Erb- und den Erbschaftsteuerbescheid des Finanzamts Detmold in der Fassung der Einspruchsentscheidung v. 24.10.2019 – sowie mittelbar gegen das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) 2016. Stellungnahme Nr. 18, März 2023.

Bürgergutachten Gerechte Steuern und Finanzen (2025): Empfehlungen der Bürgerdebatte gerechte Steuern und Finanzen.

Destatis (2022): 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Deutschland. Berichtszeitraum 2021-2070.

Destatis (2024): Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Zensus 2022.

Fisman, Raymond, Keith Gladstone, Ilyana Kuziemko, Suresh Naidu (2020): Do Americans want to tax wealth? Evidence from online surveys. Journal of Public Economics 188, 104207.

Glogowsky, Ulrich (2021): Behavioral responses to inheritance and gift taxation: Evidence from Germany. Journal of Public Economics 193, 104309.

Grossmann, Volker, Holger Strulik (2010): Should continued family firms face lower taxes than other estates? Journal of Public Economics, 94, 87-101.

Houben, Henriette und Maiterth, Ralf (2011): Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung DIW Berlin, 80, 4.2011, 161-188.

Jirmann, Julia (2022): Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen. Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland. Friedrich-Ebert-Stiftung.

Jirmann, Julia (2024): Rückläufige Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Wirtschaftsdienst 1-2004.

Jirmann, Julia, Christoph Trautvetter (2023): Milliardenvermögen in Deutschland. Lücken der Reichtumserfassung und -besteuerung – Vorschlag für einen alternativen Reichtumsbericht. Hans-Böckler-Stiftung, Forschungsförderung Working Paper Nr. 316.

Kopczuk, Wojciech (2013): Taxation of intergenerational transfers and wealth. In: Handbook of Public Economics 5. North-Holland, 329-390.

Krug, Philipp, Dominika Langenmayr (2025): Taxing transitions: Inheritance tax and family firm succession. Journal of Economic Behavior & Organization 238 (10), 107238.

Mau, Steffen (2015): Der Lebenschancenkredit. Ein Modell der Ziehungsrechte für Bildung, Zeitsouveränität und die Absicherung sozialer Risiken. Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO direkt, Oktober 2015.

Müller, Jens und Caren Sureth (2011): Marktnahe Bewertung von Unternehmen nach der Erbschaftsteuerreform? Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (zfbf) 63 (Suppl 63), 45-83.

Netzwerk Steuergerechtigkeit (2024): Erneut Steuererlasse in Milliardenhöhe für Erben von Großvermögen. 19. Juli 2024.

Netzwerk Steuergerechtigkeit (2025): Steuern nur bei Versäumnis: Wie der Erbfall Thiele die Schwächen des Erbschaftsteuerrechts offenbart. 26. Juni 2025.

Noack, Harald, Wolfgang Wiegard (2015): Reform der Erbschaftsteuer: Wege zum Abbau der Verschonungsregeln. Managerkreis der Friedrich-Ebert-Stiftung.

OECD (2021): Inheritance Taxation in OECD Countries. OECD Tax Policy Studies, 11 May 2021.

Potrafke, Niklas, Björn Kauder, Markus Reischmann, Marina Reim, Christoph Schinke (2014): Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen. Stiftung Familienunternehmen.

Schmidt-Essen, Alfred (1919): Die grosse Einmalige. Wirtschaftsdienst, Nr. 30 vom 25. Juli 1919.

Schratzenstaller, Margit (2025): Behavioral responses to inheritance taxation – A review of the empirical literature. Economic Analysis and Policy 85, 238-260.

Sides, John (2016): Stories or Science? Facts, Frames, and Policy Attitudes. American Politics Research 44 (3), 387-414.

Statistisches Bundesamt (2025): Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß §28a ErbStG.

Stiftung für Chancengleichheit (2016): Das Grunderbe. Stiftung „Ein Erbe für Jeden".

Stiftung Verantwortungseigentum (2024): Verantwortungseigentum. Vgl. auch: Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen.

Ströing, Miriam, Markus M. Grabka, Wolfgang Lauterbach (2016): Hochvermögende in Deutschland unterscheiden sich nicht nur anhand ihres Vermögens von anderen Bevölkerungsgruppen. DIW Wochenbericht Nr. 42.2016.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. Gutachten, November 2011.